Aus dem Inhalt.

Übersichtskarte der Kolonien.

Ich / Wir bestelle hiermit

Expl. Kolonial-Handels-Adressbuch —

16. Jahrgang 1912 zum Vorzugspreise von 3 Mark (statt 4 Mark)

Betrag ist nachzunehmen — folgt per Postanweisung

Das Nichtgewünschte ist zu durchstreichen

Name: Ort:

Wohnung:

Bestellkarte

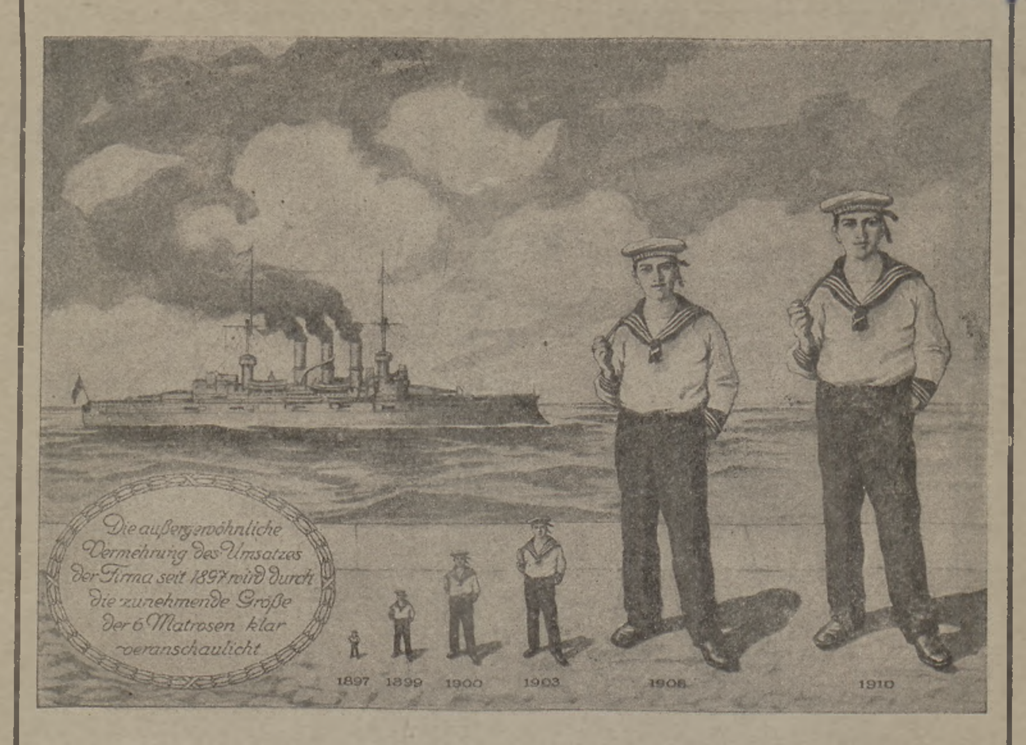
3 Pfg.

Verlagsbuchhandlung Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin

Berlin W. 30

Neue Winterfeldtstraße 3a



Carl Bödiker & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hamburg, Tsingtau, Hongkong, Canton, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unsern Freihafenlägern,

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtliche Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel auf Wunsch zur Verfügung.

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.

Heft 4. April 1912. Jahrg. XIV.

Zeitschrift
für
Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und
Kolonialwirtschaft.

Herausgegeben
von der
Deutschen Kolonialgesellschaft
unter verantwortlicher Schriftleitung von Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10.

Inhalt:

Verlag von Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Jährlich 12 Hefte. Preis für das Jahr Mk. 12,—. Einzelnummer Mk. 1.25.

von der Heydt'sches Kolonialkontor, Berlin W. 8, Behrenstr. 8.

Giro-Konto: VON DER HEYDT & Co., BERLIN. Telegramm-Adresse: HEYDTKONTOR. Fernsprecher: AMT I, No. 9224 u. 9229. Stadtverkehr: AMT I, No. 1765.

Kolonialwerte, Kurse vom 11. April 1912.

Letzte Div. vert.	Name der Gesellschaft	freibleibend Käufer %	freibleibend Verkäufer %
6	Afrikanische Kompanie A.-G.	90	94
0	Agupflanzungsgesellschaft (D. K. G.)	83	88
—	Bödiker, Carl & Co., Kom. Ges. a. Akt.	126	130
—	Bremer Kol.-Handelsg. v. Oloff A.-G.	160	175
—	British Central Africa Ltd.	10/6	11/3
0	Centralafrikan. Bergwerks-Ges (D. K. G.)	50	60
—	Centralafrikan. Seeengesellschaft m. b. H.	135	140
3	Debundscha Pflanzung (D. K. G.)	108	115
—	Deutsche Agaven-Gesellschaft Vorz.-A.	93	96
—	Deutsche Agaven-Ges. (D. K. G.) Stamm.-A.	—	60
—	Deutsche Holzges. f. Ostafrika (D. K. G)	—	35
—	Deutsche Kamerun-Ges. m. b. H.	75	85
—	Deutsche Kautschuk-A.-G.	88	92
—	Deutsche Kolonial-Ges. f. Südw.-Afrika	560	580
—	Deutsche Samoa-Gesellschaft (D. K. G.)	54	60
—	Deutsche Südseephosphat-Aktien	160	163
6	Deutsche Togogesellschaft (D. K. G.)	98	100
—	Deutsch-Engl Ostafrika-Kompag. G. m. b H.	—	20
—	Deutsch Westafr. Handels-Ges. (D. K. G.)	98	102
—	German S. W. A. Diamond Investm. Co.	M. 2.—	M. 4.—
—	Gesellsch Nordwest-Kamerun Lit. A.	—	M. 70.—
—	Gesellsch. Südkamerun Anteile (D. K. G.)	110	115
0	Gibeon-Schürf- und Handels-G. m. b. H.	73	80
—	Hanseatische Kolonisations-Ges. m. b. H.	—	15
0	Hanseatische Plantagengesellschaft	45	50
—	Hernsheim & Co. Act.-Ges.	155	165
—	Jaluit-Gesellschaft geteilte Aktien	330	—
0	Kaffeeplantage Sakarre A.-G. Vorzug	60	65
—	Kamerun-Kautschuk-Compagnie A.-G.	77	82
—	Kaoko Land- und Minen-Ges. (D. K. G.)	43	45
—	Kautschuk-Pflanzung Meanja A.-G.	75	80
—	Kironda Goldminen-Ges. m. b. H.	120	125
22½	Kolmanskop Diamond shares	M. 41	M. 42
—	Lindi-Kilindi-Ges. m. b. H.	90	95
5	Moliwe-Pflanzungs-Ges. (D. K. G.)	93	100
—	Nama Land-Schürf- & Guano-Synd. m. b. H.	440	470
—	Neu-Guinea Compagnie Vorzugs-Anteile	126	129
—	Ostafrika-Kompagnie (D. K. G.)	108	112
0	Ostafrikan. Bergwerks- u. Plantagen-A.-G.	68	73
—	do. do. Genußscheine	M. 75	—
0	Ostafrikan. Plantagen-Ges. Kilwa-Südland	—	60
—	Ostafrikan. Pflanzungs-Aktienges.	25	35
6.50	Otavi-Minen- u. Eisenb.-Ges. Genußscheine	M. 66	M. 68
—	Pacific Phosphate Co. alte shares	£ 5	£ 5½
—	do. junge 33⅓ eingez.	£ 3	£ 3¼
0	Pflanzungs-Gesellschaft Kpeme (D. K. G.)	84	88
—	Rhein. Handeï-Plantagen-Gesellschaft	35	45
—	Safata-Samoa-Gesellschaft Vorz.-Anteil.	—	20
—	do. do. Stamm-Anteil.	—	10
—	Samoa-Kautschuk-Compagnie A.-G.	15	20
—	Sigi-Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H.	180	190
—	Sisal-Agaven-Ges. (D. K. G.)	160	175
—	Société commerciale de l'Oceanie Genußscheine	M. 2200	M. 2400
0	South African-Territories Limited	7/—	7/3
—	South East Africa (1910) Limited	2/—	2/3
—	South West Africa Co. Limited	31/—	31/6
—	Südwest-African. Schäferei-Ges. (D. K. G.)	70	75
0	Usambara Kaffeebauges. St.-Ant.	40	45
0	do. Vorz.-Anteile	70	75
—	Ver. Diamantm. Lüderitzbucht G. m. b. H.	50	55
—	Weiß de Meillon & Co. Minenges.	M. 150	M. 180
—	Westafrik. Pflanzungs-Ges. Bibundi	77	82
—	Westafrik. Pflanzungsges. Victoria	220	225
—	Westdeutsche Handels- u. Plantagen-Gesellschaft (D.K.G.) Vorz.-Ant.	100	—
—	Windhuker Farmges. m. b. H.	—	130

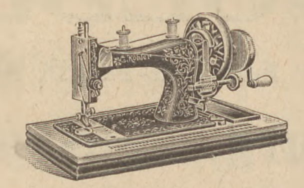
* Bauzinsen D. K. G. = Deutsche Kolonialges. A. G. = Actiengesellschaft — = Divid. noch nicht erklärt.

Auch für alle hier nicht aufgeführten „Werte ohne Börsennotiz" sind wir stets kulant Käufer bez. Verkäufer. Auskünfte bereitwilligst und kostenlos. Eigenhändler bei allen Abschlüssen.

400

KÖHLER-

NÄHMASCHINE.
Erstklassiges deutsches Präzisionsfabrikat. Für Familiengebrauch, Konfektion u. Gewerbe. Wegen seiner Zuverlässigkeit ganz besonders geeignet für Übersee.



Ausschließliche Spezialität seit 1871.
Weit über eine Million im Gebrauch.

Hermann Köhler, Altenburg S.-A.

Cramer & Buchholz Pulverfabriken
mit beschränkter Haftung, **Hannover**
Fabriken in Rönsahl (Westf.) u. Rübeland (Harz).
Unübertroffene Fabrikate:

Diana-Patronen

422



mit Schwarzpulver geladen: **rot**
mit rauchschwachem Pulver geladen: **blau**
und verschiedene andere Marken
Extrabestes Jagdpulver „Diana" (Schwarzp. u. Rauchlos)
Deutsches Scheibenpulver „Nasser Brand" u. „Rauchlos"
Zu haben in allen Waffen- u. Munitionsgeschäften.

Naturreine
Badische Weiss- und Rotweine
Spezialität:
Markgräfler

„Wegen größter Haltbarkeit in Fässern wie in Flaschen für den Export in alle Weltteile besonders geeignet."

384

Krafft-Vogt
Guts- und Weinbergsbesitzer
Schallstadt 2, bad. Oberland.
Preisgekrönt auf mehr als 30 Ausstellungen für Eigenbau.
Groß- u. Kleinverkehr. — Man verlange Preisliste.

Ich war 25 Jahre taub!

Jetzt höre ich!



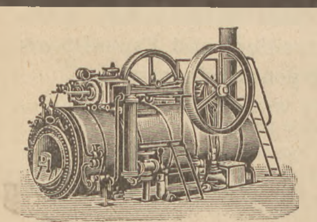
Georg Hamilton, Erfinder.

Ich habe einen winzig kleinen Apparat erfunden, der mir selbst nach 25jähriger Taubheit das Gehör wiederschenkte. Der Preis des kompletten Apparates ist 20 Kronen (18 Mark, 22 Francs, 5 Dollars). Keine Mehrausgaben! Wer sich ein für allemal von Taubheit, Schwerhörigkeit, Ohrensausen usw. befreien will, wolle meine Broschüre: „Ich war taub" kostenfrei verlangen von

Industrie medizinischer Apparate, Graz (Oesterreich).

Für Heilung, zum mindesten Besserung, garantiere ich.
Vertreter werden an allen Plätzen der Welt gesucht.

394



Offeriere außer ganz neuen
benützte, noch tadellose
Dampfkessel, Kleinmotoren, Dampfmaschinen, Pumpen, Lokomobilen, Lokomotiven, Bergwerksmaschinen
u. Ähnliches aus **Gegenrechnungen** bei Lieferung neuer.

Buhrbanck, Cunnersdorf i. Riesengeb. **(Preußen).**

430

Zeitschrift
für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Nr. 4. April 1912. XIV. Jahrgang.

Die Rechtsgrundlagen der französischen Konzessionsgesellschaften im Kongogebiete.

Literaturverzeichnis.

Afrique Française, Band 1899 bis 1910.
Annuaire coloniale, 1910.
La Quinzaine coloniale, Band 1899 bis 1909.
Recueil de jurisprudence et législation coloniales, Band 1899 bis 1911.
Challaye. Le Congo Français, Paris 1909.
Esmein, Droit constitutionel Français, Paris 1906.
Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale, 1907.
La compagnie forestière Sangha Cubangui, 1911.
Les sociétés concessionaires du Congo Français, Paris 1909.
Renard, Régime foncier dans les colonies Françaises, 1906.
Rouget, L'expansion coloniale au Congo Français, 1906.

Borchardt, Die Handelsgesetze des Erdballs, neue Auflage.
Stahl, Französich Kongo, Berlin 1911.
v. Stengel, Der Kongostaat, München 1903.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
Vohsen, Deutschland und der Kongostaat, Berlin 1908.

Abkürzungen:

Afr. fr. . . . . Afrique Française.
c. c. . . . . code civil.
c. d. ch. . . . . cahier des charges.
decr. . . . . Decret v. 1899.

I. Die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Konzessionsgesellschaften.

In den französischen Kolonien sind die Rechtsverhältnisse der Weißen so wie in den deutschen Kolonien in der Weise geordnet, daß die heimische Gesetzgebung mit geringen Änderungen auf die Schutzgebiete übernommen worden ist.

Im französischen Kongogebiete gelten nach Art. 17 des Dekretes vom 17. III. 1903[1]) auf dem Gebiete des bürgerlichen-, des Handels- und Strafrechtes die gleichen Gesetze wie in Senegal, wo nach dem Erlasse vom 5. XI. 1830

---

1) Girault Bd. 2, S. 43.

der code civil[2]) und nach dem Erlasse vom 7. XII. 1850 der code de ommerce[3]) mit allen späteren Änderungen Rechtskraft haben. Es sind daher alle Gesellschaften des französischen bürgerlichen- und Handelsrechtes im Kongogebiete zugelassen.

Für das Recht der Konzessionsgesellschaften kommt aber nur die Gesellschaftsform der société anonyme in Betracht, da nach Art. 2 der Konzessionsdekrete, die im folgenden Abschnitte besprochen werden, die Konzessionen erst endgültig werden, wenn die Konzessionare sich rechtswirksam eine société anonyme substituiert haben. Die Rechtsverhältnisse der société anonyme sind im code de commerce Art. 29 ff. geregelt. Ihre Stellung im Systeme des Gesellschaftsrechtes und im Wirtschaftsleben ist am kürzesten durch den Hinweis fixiert, daß sie in diesen Beziehungen der deutschen Aktiengesellschaft und der englischen company limited by shares entsprechen. Auf eine Darstellung dieser Rechtsverhältnisse kann daher hier verzichtet werden.

Durch die schon erwähnten Dekrete haben die Organisation und die Geschäftsführung dieser Gesellschaften aber einige Änderungen gegenüber den Vorschriften des code de commerce erfahren, die zweckmäßig gleich hier kurz besprochen werden. Diese Änderungen haben den gleichen Zweck, der im deutschen Kolonialrechte mit der Schaffung einer besonderen Gesellschaftsform verfolgt worden ist, nämlich dem Staate ein gewisses Aufsichtsrecht über die Geschäftsführung zu geben und das Eindringen ausländischen Einflusses in die Gesellschaften in den erwünschten Grenzen zu halten.

Der Eintritt der société anonyme in die Konzession, die zuerst regelmäßig Privatleuten erteilt worden ist, bedarf der Genehmigung des Kolonialministers (Art. 2, Abs. 4 decr.). Ebenso jede weitere teilweise oder ganze Übertragung der Konzession und jede Änderung in der Organisation der Gesellschaft. Beziehen sich die Rechte, die abgetreten werden sollen, auf Grundflächen von weniger als 1000 Hektar, so genügt die Ermächtigung des Gouverneurs (Art. 14 decr.).

Der Stellvertreter der Gesellschaft in der Kolonie muß durch den Kolonialminister genehmigt sein, der aus Gründen des öffentlichen Interesses auch später seine Entfernung verlangen kann. (Art. 11 decr.).

Die Geschäftsführung der Gesellschaft unterliegt einer doppelten staatlichen Aufsicht. Alle ihre Finanzmaßnahmen werden von einem Delegierten des Kolonialministers überwacht. Der Umfang dieses Überwachungsrechtes ist genau geregelt und betrifft die Einsicht in die Geschäftsbücher, die Prüfung der Geschäfte und die Teilnahme an den Hauptversammlungen. Neben dieser Überwachung, die sich meist an dem Hauptverwaltungssitze der Gesellschaft, also in Paris, vollziehen wird, unterliegt auch die Geschäftsführung in den Kolonien der amtlichen Prüfung. Der Gouverneur oder der von ihm

---

[2]) Girault Bd. 2, S. 36.
[3]) Girault Bd. 2, S. 38.

ermächtigte Beamte hat das Recht, die Gesellschaft bei der Ausführung ihrer Pflichten in den Kolonien besonders zu überwachen. (Art. 13 decr.).

Schuldverschreibungen dürfen erst ausgegeben werden, wenn ¾ des Aktienkapitals dem Gegenstande der Konzession zugewendet worden sind. Die Schuldverschreibungsschuld darf nur doppelt so groß sein als das Aktienkapital (Art. 4 decr.).

Die ursprünglichen Inhaber der Konzession können außer der Entschädigung, die bei der Übernahme der Konzession durch die Gesellschaft zu regeln war, eine besondere Zuwendung erst erhalten, wenn auf das Aktienkapital jährlich 5% Dividende verteilt worden sind. Die Auszahlung dieser besonderen Zuweisung erfolgt erst nach 2 Jahren, wenn inzwischen die regelmäßigen 5% Dividende jährlich verteilt worden sind (Art. 2, Abs. 2 und 3 decr.).

Der Vorstand der Gesellschaft und Dreiviertel des Verwaltungsrates, darunter der Präsident und Vizepräsident, müssen französischer Nationalität sein. Vom 6. Jahre des Bestehens der Gesellschaft ab müssen alle weißen Angestellten der Gesellschaften in den Kolonien Franzosen sein. Diesen weißen Angestellten kann der Gouverneur die Befugnisse von Standesbeamten übertragen (Art. 11 decr.).

II. Die besonderen Rechtsverhältnisse auf Grund des Konzessionsdekretes.

Was den Konzessionsgesellschaften ihr besonderes rechtliches und wirtschaftliches Interesse gibt, sind nicht diese allgemeinen Rechtsverhältnisse, sondern ihre besondere Rechtslage auf Grund der Konzessionen, deren Träger sie sind.

Das ganze Konzessionssystem beruht im französischen Kongo auf dem Domanialsysteme. Dieses muß daher kurz dargestellt werden. Durch das Dekret vom 8. Februar 1899[4]) werden gewisse Landesteile, wie Meeres- und Flußufer, die Flüsse selbst und stehende Gewässer, öffentliche Verkehrswege usw. zur öffentlichen Staatsdomäne erklärt. Von dieser ist zu unterscheiden die private Staatsdomäne, deren Rechtsverhältnisse in dem Dekrete vom 28. März 1899[5]) geregelt sind. Nach Art. 1 dieses Dekretes gehören alle unbewohnten und herrenlosen Ländereien im französischen Kongo zur privaten Staatsdomäne. Das Eigentum an ihnen steht dem französischen Staate zu; während die Erzeugnisse dem Budget der Kolonie überwiesen werden. Der Staat kann dieses Privateigentum nach Art. 4 des Dekretes vom 28. März 1899 auf dreierlei Weise veräußern, 1. durch öffentliche Versteigerung und Zuschlag, 2. durch entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung auf Grund Vertrages, 3. durch Vergebung der Nutznießung in zeitliche Konzession und Erfüllung gewisser Bedingungen

---

[4]) Recueil 1899, I. Teil, Seite 113.
[5]) Recueil 1899, I. Teil, Seite 175 und Annuaire 1910, Seite 548.

durch den Konzessionar. Solche Konzessionen können für Gebiete bis zu 10 000 Hektar durch den Generalkommissar, der seit dem Dekrete vom 26. Juni 1908 den Titel General-Gouverneur hat, verliehen werden; während für Konzessionen über 10 000 Hektar ein Dekret des Präsidenten von Frankreich notwendig ist.[6]) Die Rechtsverhältnisse der Konzessionen bis zu 10 000 Hektar sind in dem Dekrete vom 14. April 1900[7]) geregelt. Für diese Konzessionen sind größere Gebiete in der Umgebung von Brazzaville den Kongo entlang bis zur Meeresküste und bei Libreville die Meeresküste entlang reserviert worden.[8]) Ein Teil dieses zweiten Gebietes gehört zwar zu dem jetzt an Deutschland abgetretenen Gebiete; von einer Besprechung der Rechtsverhältnisse dieser Konzessionen soll aber doch hier abgesehen werden, da für die Konzessionsgesellschaften nur die Konzessionen über 10 000 Hektar in Betracht kommen. Das für diese Konzessionen notwendige Dekret des Präsidenten von Frankreich ist in Form eines einheitlichen Normaldekretes für alle Konzessionen abgefaßt worden, dem ein cahier des charges beigefügt ist. Auf Grund dieses Normaldekretes sind in den Jahren 1899 bis 1901 39 Konzessionen verliehen worden. Die Rechtsverhältnisse dieser Konzessionen können daher einheitlich dargestellt werden. Gesondert ist nur eine Gruppe von Konzessionen zu behandeln, deren Inhaber mit der Regierung im Jahre 1910 eine Vereinbarung getroffen haben, durch welche die Rechtsverhältnisse dieser Konzessionen auf eine neue Grundlage gestellt worden sind.

Die Rechte der Konzessionare.

Die Konzessionen geben ihren Inhabern ein doppeltes Recht, 1. das der Niederlassung, Nutznießung (jouissance) und Verwertung (exploitation) und 2. das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen Grundeigentum zu erwerben.

1. Das Recht der Niederlassung und des Aufenthaltes ist wie das der Freizügigkeit kein den Untertanen von Natur aus zustehendes Recht; sie haben es nur, soweit es ihnen verliehen ist.[9]) Dementsprechend ist das Recht, sich niederzulassen (à s'établir), den Konzessionaren in Art. 1 decr.[10]) ausdrücklich verliehen, während die Instructions Ministerielles[11]) vom 24. Mai 1899 in Abs. 4 des § 6 den Nichtkonzessionaren dieses Recht versagen. Das Niederlassungsrecht der Konzessionare ist damit aber nicht zu einem ausschließlichen geworden. Die Instructions Ministerielles sind nur eine Dienstanweisung an die untergeordnete Behörde, die von der erlassenden Behörde

---

[6]) Diese Regelung trifft jetzt nicht mehr zu, da das Dekret v. 28. März 1899 durch Dekret v. 19. Juni 1904 abgeändert worden ist.

[7]) Annuaire 1910, S. 553.

[8]) Vergl. die Karte im Annuaire 1910, S. 518.

[9]) Ebenso im deutschen Kolonialrechte. Vergl. die Aufenthaltsbeschränkungen im Caprivizipfel und im Norden Südwestafrikas; andererseits die Freizügigkeitsbeschränkungen der Eingeborenen.

[10]) Mit der Abkürzung decr. ist das Normalkonzessionsdekret gemeint.

[11]) Annuaire 1910. S. 576.

jeder Zeit abgeändert werden kann. Die Regierung kann daher nach Gutdünken auch anderen dieses Niederlassungsrecht gewähren. Dagegen ist das Recht der Nutznießung und der Verwertung seinem Wesen nach als ausschließliches zu betrachten, obwohl dies in dem Dekrete nirgends gesagt ist. Diese Eigenschaft wird auch von der Rechtsprechung anerkannt, z. B. im Urteil des Tribunal Civil de Libreville vom 11. Januar 1902.[12]) Jouissance und exploitation sind keine Begriffe der französischen Rechtssprache. Die Übersetzung von jouissance mit Nießbrauch deckt sich nicht mit der juristischen Terminologie; denn dem Rechtsbegriffe des Nießbrauches des deutschen Rechtes entspricht im französischen Rechte l'usufruit und l'usage. Der Inhalt dieses Rechtsbegriffes ist daher dem Dekrete und dem cahier des charges selbst zu entnehmen. Nach Art. 1 c. d. ch. liegt der Zweck der Konzessionen in der land-, forstwirtschaftlichen und industriellen Verwertung (exploitation)[13]) der in dem Konzessionsgebiete liegenden Domanialländereien. Der Konzessionar hat alle Rechte, die sich aus diesem Zwecke ergeben; er ist dabei aber an die allgemeinen, gesetzlichen Vorschriften gebunden. So darf er also z. B. die forstwirtschaftliche Verwertung nur im Rahmen des Forstdekretes vom 28. März 1899[14]) betreiben. Das den Eingeborenen in Art. 23 des Forstdekretes im bisherigen Umfange garantierte Nutzungsrecht an den Forsten der Privatstaats-Domäne und Privater geht daher dem Nutzungsrechte der Konzessionare vor. Wieweit das Nutzungsrecht der Konzessionare durch diese Beschränkung beeinträchtigt wird, hängt von dem Umfange des Nutzungsrechtes der Eingeborenen ab. Art. 23 des Forstdekretes gibt als Inhalt dieses Nutzungsrechtes das Recht der marronage, affouage, pâturage, chasse etc. an. Der Inhalt der letzten drei Rechte ergibt sich einfach aus der Übersetzung: Brennholz-, Weide- und Jagdrecht. Diese Rechte konkurrieren nicht mit den Rechten der Konzessionare. Dagegen ist eine abstrakte rechtliche Abgrenzung der Berechtigung marronage sehr unsicher. Der Begriff marronage ist dem Leibeigenenrechte des Mittelalters entnommen und bedeutet in diesem die Berechtigung der Leibeigenen, in den herrschaftlichen Forsten für ihre eigenen Bedürfnisse zu sammeln, besonders die Abfälle der herrschaftlichen Forstnutzung. Diese Berechtigung gab ihnen aber keinen rechtlich genau umschriebenen oder geschützten Anspruch; sie hatte ihre Grenze vielmehr an dem eigenen Bedürfnisse der Herrschaft und konnte von ihr nach Gutdünken beschränkt oder ganz aufgehoben werden. Überträgt man diesen Begriff auf das Verhältnis zwischen Eingeborenen und Forsteigentümern im französischen Kongo, so ergibt sich, daß die Eingeborenen ein Nutzungsrecht an den Forsten der Privatstaatsdomänen nur haben, soweit der Staat als Privateigentümer die Forst-

---

[12]) Recueil 1902, 2. Teil, S. 56.

[13]) Die eigentliche Übersetzung von exploitation wäre Ausbeutung; da aber exploitation den anrüchigen Nebensinn nicht hat, der im deutschen Sprachgebrauche oft mit Ausbeutung verbunden wird, soll dieses Wort hier mit Verwertung übersetzt werden.

[14]) Annuaire 1910, Seite 550.

erzeugnisse nicht für sich in Anspruch nimmt; daß sie also vor allem einen Anspruch auf die hochwertigen natürlichen Erzeugnisse, wie Kautschuk, Elfenbein, Nutzhölzer usw., nicht haben, da diese der Staat durch die Konzessionen für sich, bezw. die Konzessionare in Anspruch genommen hat. Es wäre daher verfehlt, wenn man dem Art. 23 des Forstdekretes eine praktische Bedeutung für die Konzessionsrechte beilegen wollte und es ist ganz willkürlich, wenn Renard auf Seite 129 seines Buches die Beispiele des Eingeborenennutzungsrechtes noch erweitert durch das Recht auf Gewinnung von Kautschuk und Guttapercha. Er steht damit in Widerspruch mit der Literatur. Wenn die Eingeborenen dieses Recht tatsächlich hätten, so gäbe es im französischen Kongo keine Eingeborenenfrage und keine Frage der Handelsbeschränkung. Im übrigen muß Renard auf Seite 130 selbst zugeben, daß das Forstdekret ein Dekret vom grünen Tische ist und in der Verwaltungspraxis bisher nicht angewendet wurde. Dementsprechend ist der Art. 23 auch nirgends in der Literatur und Rechtsprechung über die Konzessionsrechte erwähnt.

Von dem Nutzungsrechte der Konzessionare ist ferner ausdrücklich ausgenommen die bergbauliche Verwertung des Konzessionsgebietes (Art. 1 decr.) Diese Ausnahme gilt aber nur für die Mineralien, die Gegenstand von Bergwerkseigentum sein können. Die bergbaufreien Mineralien unterliegen dem Nutzungsrechte der Konzessionare, so z. B. der Abbau von Steinbrüchen und Tongruben, wie aus Art. 5, Abs. 2 c. d. ch. hervorgeht.

2. Der Konzessionar hat das Recht, volles Eigentum am Boden zu erwerben dadurch, daß er ihn nutzbar macht (mettre en valeur, Art. 7 decr.). Die Merkmale der Nutzbarmachung sind im cahier des charges Art. 8 festgestellt. Danach haben als nutzbar gemacht zu gelten Ländereien, welche

a) wenigstens auf einem Zehntel ihrer Oberfläche mit Bauten bedeckt sind;
b) wenigstens zum zwanzigsten Teile ihrer Oberfläche mit hochwertigen Pflanzungen angebaut sind, wie mit Kakao, Kaffee, Kautschuk, Vanille, Indigo, Tabak;
c) wenigstens auf einem Zehntel ihrer Oberfläche mit Lebensmitteln angebaut sind, wie mit Reis, Hirse, Maniok;
d) Weiden, auf welchen seit wenigstens 5 Jahren Vieh zur Aufzucht oder Mast gehalten wird, wobei auf 2 Stücke Großvieh oder 4 Stücke Kleinvieh 10 Hektar Weideland zu rechnen sind;
e) Forsten, die zusammenhängend wenigstens 100 Hektar betragen müssen, wenn seit wenigstens 5 Jahren dort regelmäßig Kautschuk gewonnen worden ist. Weitere Voraussetzung dabei ist, daß auf jedem Hektare im Durchschnitte 20 Kautschukbäume oder -Lianen stehen und erhalten werden, wenn nötig, durch Nachpflanzung.

Außerdem soll die Zähmung und Haltung eines Elephanten die Zuteilung eines Landes von 100 Hektar zum vollen Eigentume zur Folge haben, — ein Recht, von dem bisher im französischen Kongo noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so hat der Konzessionar Anspruch auf das Eigentum der entsprechenden Ländereien, wobei die Grenzen tunlichst natürlichen Grenzen folgen sollen. Der Konzessionar kann verlangen, daß die Nutzbarmachung und die Grenzen amtlich auf seine Kosten festgestellt werden (Art. 10 c. d. ch.). Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so wird für das abgegrenzte Grundstück die Eintragung in die Grundstücksmatrikel, die nach dem Grundstücksdekrete vom 28. März 1899[15]) sonst fakultativ ist, nach Art. 7 Ziff. 3 des gen. Dekretes obligatorisch. Ob diese Abgrenzung und Eintragung nur feststellende oder rechtsbegründende Wirkung hat, kann nach dem Wortlaute des Dekretes und cahier des charges zweifelhaft sein. Da das cahier des charges aber wiederholt von einer Zuteilung der Ländereien an den Konzessionar spricht, ist anzunehmen, daß das Eigentum nicht schon durch die Tatsache der Nutzbarmachung, sondern erst durch die amtliche Feststellung dieser Tatsache und der Grenzen erworben wird. Dies dürfte zum Eigentumserwerbe ausreichen. Die Eintragung in die Grundstücksmatrikel ist zwar vorgeschrieben; der Eigentumserwerb ist aber nicht von ihr abhängig gemacht. Der gleichen Auffassung scheinen die Instructions Ministerielles in § 19 zu sein. Diese Auffassung wird auch bestätigt durch die Vereinbarungen, die, wie schon erwähnt, im Jahre 1910 zwischen einigen Konzessionsgesellschaften und der Regierung getroffen worden sind. Danach wird diesen Gesellschaften das Eigentum an den Grundstücken zugesichert, 1. die ihnen bereits zugesprochen (accordé) worden sind, und 2. auf welche sie im Augenblicke der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen einen Anspruch hatten. Da die Voraussetzung dieses Anspruches die Nutzbarmachung ist, wäre ein besonderer Vorbehalt dieses Eigentumsanspruches nicht notwendig gewesen, wenn die Tatsache der Nutzbarmachung schon von selbst das Eigentumsrecht hätte entstehen lassen.

Das diesem dinglichen Rechtsvorgange zugrunde liegende obligatorische Rechtsgeschäft hat im heimischen Rechte wohl kein Analogon. Es ist weder Kauf, da es nach Art. 4, Ziff. 3 des Grundstücksdekretes à titre gratuit erfolgt, noch Schenkung, da es an der Schenkungsabsicht fehlt.[16]) Es ist wohl am besten als vertragliche, bedingte Abtretung des Aneignungsrechtes anzusehen, das der Staat nach Art. 539 c. c. und im Dominaldekrete für sich in Anspruch nimmt.

Der Eigentümer ist in der Verfügung über sein Eigentum durch Art. 7 decr. beschränkt. Er darf die Grundstücke nur mit der Genehmigung des Gouverneurs verkaufen oder verpachten. Zuwiderhandlungen haben den Rückfall der Grundstücke in die Staatsdomäne zur Folge (Art. 33 c. d. ch.). Diese Veräußerungsbeschränkung ist bei der Eintragung der Grundstücke mit einzutragen.

15) Annuaire 1910. S. 531.

16) Vergl. Renard, S. 64/5, der es für einen Kauf besonderer Art erklärt, während er das Nutznießungsrecht auf einen Pachtvertrag zurückführt.

Zu erwähnen ist noch eine Vorschrift, die verhüten soll, daß die Wertsteigerung der Grundstücke infolge ihrer Erschließung durch Verkehrswege den Konzessionsgesellschaften allein zugute kommt. An öffentlichen Verkehrswegen und Flüssen kann der Konzessionar innerhalb eines Kilometerstreifens auf beiden Seiten nur die Hälfte des Landes durch Nutzbarmachung sich aneignen. Ebenso darf er innerhalb eines 20 Kilometer-Streifens längs der Landesgrenzen kein Eigentum erwerben, es sei denn, daß die Grenze durch einen mit Dampfschiffen in wenigstens 4 Monaten jährlich schiffbaren Fluß gebildet wird.

Die Pflichten und Auflagen der Konzessionare.

Diesen beiden Rechten stehen sehr viele und verschiedenartige Verpflichtungen der Konzessionare gegenüber, die meist geldliche Leistungen zum Gegenstande haben.

Jede Gesellschaft hat eine Kaution zu leisten, die je nach dem Umfange des Konzessionsgebietes für die einzelnen Gesellschaften verschieden angesetzt worden ist und die Erfüllung der Verpflichtungen gewährleisten soll. (Art. 18 decr., Art. 26 c. d. ch.)

Als Beitrag zur Bestreitung der Staatsausgaben haben die Gesellschaften jährliche Abgaben zu leisten, die zum Teile vom Reingewinne der Gesellschaften abhängig, zum Teile davon unabhängig sind.[17]) Diese zweiten Abgaben werden bei der Verleihung der Konzession in ihrem Anfangsbetrage festgesetzt und steigen nach 5 Jahren um die Hälfte, nach 10 Jahren auf das Doppelte dieses Anfangsbetrages (Art. 6 decr., Art. 30 c. d. ch.). Die zuerst genannten Abgaben sind jährlich in Höhe von 15% des Reingewinnes zu zahlen. Für die Berechnung des Reingewinnes sind genaue Vorschriften gegeben, die besonders die Einsetzung von Unkosten, die Abschreibungen und die Versicherungsgelder betreffen (Art. 6 decr., Art. 21 c. d. ch.).

Die Gesellschaften haben ferner zu den Personalkosten der Verwaltung gesondert noch erheblich beizusteuern. Sie müssen mit einer bestimmten Summe zu der Errichtung der Zollposten beitragen, die durch ihre Unternehmungen notwendig werden. (Art. 19 c. d. ch.) Sie haben alle Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Posten von staatlichen und militärischen Angestellten zu tragen, die der Gouverneur auf ihr Verlangen in entfernten Niederlassungen oder von Amtswegen ohne einen solchen Antrag errichtet. (Art. 12 decr.). Diese Vorschrift hat in der Praxis zu lebhaften Klagen der Gesellschaften über die Verwaltung Anlaß gegeben, da die Regierung nach der Niederlassung der Gesellschaften die Posten der allgemeinen Verwaltung und Polizei mehr und mehr zurückzog und so die Gesellschaften zwang, die zu ihrem Schutze notwendigen Angestellten selbst zu unterhalten.

Auf geldlichem Gebiete liegt auch die Verpflichtung der Gesellschaften, auf den Flüssen ihrer Konzessionsgebiete Dampfschiffe zu halten (Art. 11—18

---

[17]) Das Verzeichnis dieser Abgaben, s. bei Challaye S. 203.

c. d. ch.). Die Dampfschiffe sind nach Zahl und Größe genau vorgeschrieben und müssen spätestens 2 Jahre nach der Unterzeichnung des Konzessionsdekretes angeschafft sein. Sie dienen zunächst den eigenen Bedürfnissen der Konzessionare und der Ausführung der Frachtgeschäfte, die sie freiwillig für Dritte übernehmen. Daneben hat die Verwaltung das Recht, die Schiffe für ihre Zwecke zu bestimmten Sätzen zu benutzen, nämlich für den regelmäßigen Postverkehr je nach dem Umfange der Postsendungen, für einen Regierungstransport wenigstens alle 6 Monate, wobei die Hälfte des Laderaumes beansprucht werden darf. Bei militärischen Unternehmungen kann die ganze Flotte zu jeder Zeit in Anspruch genommen werden. Das Eigentum an den Dampfschiffen ist mit dem Konzessionsrechte verbunden und kann ohne amtliche Ermächtigung nicht übertragen werden. Die Schiffe können auch nicht vermietet oder sonst ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauche entzogen werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen sind besondere Vertragsstrafen festgesetzt. Da dieser Dampfschiffahrtsverkehr keinen Gewinn brachte, wurde diese Verpflichtung von den Gesellschaften sehr drückend empfunden, zumal das unbegrenzte Requisitionsrecht für militärische Unternehmungen sehr weitgehend benutzt worden ist. Um die dadurch entstehende geldliche Belastung zu vermeiden, übertrugen die Gesellschaften mit Genehmigung der Regierung diese Verpflichtung auf 2 gemeinsam gegründete Schiffahrtsgesellschaften, die Compagnie de navigation et transports Congo Oubangui[18]) und die Société de messageries fluviales du Congo.

Durch diese besonderen geldlichen Leistungen wird die allgemeine Steuerpflicht der Gesellschaften nicht berührt. Sie sind allen bestehenden und späteren Steuern und Abgaben unterworfen; nur wenn eine Grundsteuer eingeführt würde, könnte die Gesellschaft diese Grundsteuer von der jährlichen, festen Abgabe abziehen (Art. 17 decr.).

Neben diesen geldlichen Leistungen ist die wichtigste Verpflichtung der Gesellschaften ihre Betriebs- und Unterhaltungspflicht nach Art. 7 c. d. ch. Der Konzessionar muß das ihm zugewiesene Gebiet in fortschreitende Verwertung durch forst- oder landwirtschaftliche Bebauung nehmen, Handelsniederlassungen anlegen und unterhalten und diese Niederlassungen durch einen oder mehrere europäische Angestellte verwalten lassen. Das Maß dieser Erschließung und Verwertung des Landes hängt nicht von dem Willen des Konzessionars ab; sondern die Regierung hat für sich das Recht in Anspruch genommen, den Zeitpunkt, das Gebiet und die Zahl der Niederlassungen und die Zahl der anzustellenden Europäer zu bestimmen und sie hat dabei die Billigung der Rechtsprechung gefunden.[20])

---

[18]) Afr. fr. 1900, Seite 397.
[19]) Afr. fr. 1903 S. 383.
[20]) Entscheidung des Conseil d'Etat v. 27. Mai 1907, Recueil 1907, 3. Teil, Seite 165.

Der Konzessionar muß ferner für jede Tonne im Konzessionsgebiete gewonnenen Kautschuks 150 Stück Kautschukpflanzen anpflanzen und unterhalten (Art. 6 c. d. ch.). Diese Bestimmung ist getroffen worden, um den bei der Kautschukgewinnung üblichen Raubbau zu verhüten und die Ertragsfähigkeit des Landes zu erhalten.

Zu diesen 2 Klassen von Verpflichtungen kommen noch Auflagen, die mehr oder weniger die Eigenschaft einer Enteignung haben. Die Regierung kann zu jeder Zeit Grundstücke, die für die öffentlichen Bedürfnisse des Staates oder der Kolonie, für Arbeiten von öffentlichem Nutzen oder für die Eingeborenenreservate notwendig sind, zurücknehmen und zwar ohne Entschädigung die Grundstücke, die noch nicht ins Privateigentum der Gesellschaften übergegangen sind, während für die von den Gesellschaften auf Grund der Konzession erworbenen Grundstücke eine Entschädigung zu zahlen ist. Für diese Entschädigung ist ein Pauschbetrag von 5 Frs. pro Hektar vereinbart. Im ersten Falle wird nur das Nießbrauchsrecht, im zweiten das Eigentum enteignet. In beiden Fällen sind für besondere Anlagen zu Zwecken des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie und Pflanzungen nach ihrem wirklichen Werte Entschädigungen zu zahlen. Bei der Festsetzung dieser Entschädigung ist die Wertsteigerung in Anschlag zu bringen, die die im Besitze der Gesellschaften verbleibenden Grundstücke infolge der Ausführung der Arbeiten erfahren (Art. 8 und 10 decr.).

Alle Arbeiten und Anlagen der Gesellschaften, die dem allgemeinen Interesse dienen, können gegen eine volle Entschädigung zum öffentlichen Staatsgute erklärt werden (Art. 9 decr.).

Die Gesellschaften müssen gestatten, daß der Staat für öffentliche Arbeiten in den Wäldern und Steinbrüchen des Konzessionsgebietes alle notwendigen Materialien wie Holz, Steine, Ton sich ohne Entschädigung aneignet (Art. 5, Abs. 2 c. d. ch.). Sie müssen ferner ohne Entschädigung in einem Kilometerstreifen zu beiden Seiten von schiffbaren Flüssen das Holz schlagen lassen, das die Dampfschiffe für ihren Betrieb brauchen. Davon sind nur die Ländereien im Umkreise von 10 Kilometer um Niederlassungen ausgenommen (Art. 4 c. d. ch.).

Das öffentliche Wegerecht und die sonstigen Beschränkungen des Besitzes, die das Dekret über das öffentliche Staatsgut festsetzt, gelten auch für die Konzessionsrechte. Daneben unterliegen die Gesellschaften noch besonderen Beschränkungen. Sie haben ohne Entschädigung den Durchzug durch ihr Gebiet zu gestatten und sonstige Dienstbarkeiten zu tragen, die zur Ausübung der Polizei und der staatlichen Überwachung, zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten und zur Nutznießung der Ländereien notwendig sind, die den Eingeborenen reserviert worden sind (Art. 5 c. d. ch.).

Neben diesen Enteignungsbestimmungen auf Grund des Konzessionsdekretes bestehen natürlich die allgemeinen Enteignungsbestimmungen auch

für die Konzessionsgesellschaften unverändert; nämlich der Senatus Consulte vom 3. Mai 1856, der die staatliche Zwangsenteignung zuerst für die Antillen und Reunion, dann auch für Senegal und das Kongogebiet entsprechend dem französischen Enteignungsgesetze vom Jahre 1841 regelt.[21])

Im Zusammenhange mit diesen Auflagen ist noch das Verbot des Waffenhandels (Art. 12 decr.) zu erwähnen und der Verzicht der Gesellschaften auf alle Schadensersatzansprüche, die sonst für Schäden infolge der Unsicherheit im Lande und von Eingeborenenaufständen entstehen (Art. 29 c. d. ch.).

Beginn, Änderung und Ende der Konzessionen.

Nach Art. 2 und 19 decr. wird die Konzession erst endgültig, wenn ihr eine société anonyme mit Genehmigung des Kolonialministers substituiert worden ist. Dementsprechend wurden von den verliehenen 39 Konzessionen 38 endgültig; eine wurde mangels Substitution einer Gesellschaft durch Dekret vom 10. Januar 1907[22]) wieder aufgehoben.

Die Dauer der Konzessionen ist auf 30 Jahre festgesetzt, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung der Konzessionsdekrete an. Da diese Dekrete in der Zeit vom Juni 1899 bis Januar 1901 unterzeichnet worden sind, laufen die Konzessionen in der Zeit vom Juni 1929 bis Januar 1931 aus.

Während dieser Zeit bedürfen alle Änderungen in den Rechtsverhältnissen der Konzessionen der amtlichen Genehmigung, insbesondere jede ganze oder teilweise Abtretung der Konzession, oder der aus ihr fließenden Vorteile, jede Verpachtung von Konzessionsland und jede Änderung in der Organisation der Gesellschaft. Wird für die Abtretung von Gebieten, an welchen die Gesellschaft noch kein Eigentum erworben hat, die Genehmigung erteilt, so muß der Abtretungsvertrag die Konzessionsurkunden enthalten und dem Staate die gleichen Rechte gewähren wie die Konzessionsurkunden (Art. 14 decr., Art. 22, 25 c. d. ch.). Auf Grund dieser Bestimmungen wurde im Jahre 1910, als mehrere Gesellschaften sich vereinigen wollten, die Genehmigung dieser Verschmelzung von einer Durchsicht und Änderung der Konzessionsbedingungen abhängig gemacht. Darüber weiter unten.

Neben der Endigung der Konzessionen durch Zeitablauf kennt das französische Konzessionsrecht nur einen einzigen unmittelbaren Endigungsgrund, nämlich die ganze oder teilweise Rücknahme der Konzession mit voller Entschädigung, wenn das öffentliche Interesse es verlangt (Art. 16 decr.). Das Dekret bezeichnet diese Zurücknahme zutreffend als Rückkauf, da wie beim sonstigen vertraglichen Rückkauf das Rechtsgeschäft durch einseitige Erklärung des Veräußerers zustande kommt. Diese Erklärung erfolgt hier in Form eines dem Staatsrate vorgelegten Dekretes; der Rückkaufspreis wird von einem

---

21) Girault 2. Bd., Seite 365 f.
22) Recueil 1907, 1. Teil, Seite 399.

Ausschusse von 9 Mitgliedern festgesetzt, auf deren Ernennung der Staat und der Konzessionar gleichen Einfluß haben. Die Rückkaufserklärung bezieht sich nur auf das Recht des Nießbrauches und der Verwertung; denn die schon erworbenen Eigentumsrechte sind von dem Rückkaufe ausdrücklich ausgenommen (Art. 30 c. d. ch.). Für sie gilt das oben über die Zwangsenteignung und Rücknahme im öffentlichen Interesse Gesagte.

Bei der Endigung infolge Zeitablaufs fallen die Gebiete, an welchen der Konzessionar kein Eigentum erworben hat, in die Staatsdomäne zurück (Art. 24 c. d. ch.). Der bisherige Konzessionar bleibt Eigentümer der Schiffsmaterialien und kann innerhalb des folgenden Jahres alle Einrichtungen auf seinem früheren Konzessionsgebiete entfernen, die der Staat nicht als öffentliches Staatsgut erklärt hat, z. B. Telegraphenlinien, Eisenbahnen oder industrielle Anlagen. Der Gouverneur kann diese Einrichtungen und das Schiffsmaterial für die Kolonie ankaufen; er muß dies dem Konzessionar aber 6 Monate vor Ablauf der Konzessionszeit mitteilen. Das Eigentum an den innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Konzession nicht entfernten Einrichtungen gilt als aufgegeben.

Von diesen beiden Endigungsgründen, die die Konzession selbst erlöschen lassen, ist die Entsetzung des Konzessionars aus seinem Rechte (la déchéance) zu unterscheiden. Das Wesentliche an ihr ist, daß das Konzessionsrecht nur für den bisherigen Inhaber verloren geht; das Recht selbst bleibt unabhängig von einem persönlichen Träger selbständig bestehen, bis es in einem besonderen Verfahren auf einen neuen Inhaber übergeht. Die Entsetzung des Konzessionars tritt ein, wenn er durch eine Erklärung des Kolonialministers in Verzug gesetzt worden ist und trotzdem innerhalb der gesetzten Frist seine Verpflichtungen nicht erfüllt.[23]) Art. 31 c. d. ch. führt folgende 5 Fälle als besondere Entsetzungsgründe an: 1. wenn der Konzessionar 2 Jahre nach Konzessionsbeginn nicht tatsächlich mit der Verwertung des Konzessionsgebietes entsprechend der oben dargelegten Betriebspflicht begonnen hat oder wenn er später die Verwertung nicht fortsetzt oder nicht genügend ausdehnt; 2. wenn er zur Verwertung seiner Konzession, besonders um sich Elfenbein oder Kautschuk zu verschaffen, zur Gewalt greift oder Handlungen begeht, die die Auswanderung oder Erhebung der Eingeborenen zur Folge haben; 3. wenn er nach Inverzugsetzung binnen eines Monates seine Jahresabgaben nicht bezahlt hat; 4. wenn er die Vorschriften über die geldlichen Leistungen an den Staat, über die Prüfung seiner Finanzgebarung und über das staatliche Genehmigungsrecht bei Abtretung der Konzessionsrechte an Dritte irgendwie verletzt; 5. wenn er ohne amtliche Genehmigung das Schiffsmaterial, dessen Eigentum an die Konzession gebunden ist, ganz oder teilweise veräußert oder verpachtet.

---

[23]) Vergl. dazu Entscheidung des Conseil d'Etat v. 19. Nov. 1909, Recueil 1910, 1. Teil, S. 124.

Durch die Aufzählung dieser 5 Fälle sollen nur die Voraussetzungen für die Entsetzung in diesen Fällen besonders festgestellt werden; sie hat nicht die Bedeutung, daß die Entsetzung auf diese 5 Fälle beschränkt, in allen übrigen Fällen der Pflichtverletzung aber ausgeschlossen sein soll. Daß dies nicht gemeint ist, geht schon aus dem Wortlaute des Abs. 1 des Art. 31 c. d. ch. hervor und wird durch die Rechtsanwendung und die Rechtsprechung bewiesen. Es ist oben schon auf die Entscheidung des Staatsrates vom 27. Mai 1907[24]) hingewiesen worden, aus der hervorgeht, daß der Minister berechtigt ist, nach Art. 11 decr. den Vorschlag eines Repräsentanten der Gesellschaft zur amtlichen Genehmigung zu verlangen und für den Fall der Unterlassung die Entsetzung anzudrohen. Die Entsetzung erfolgt nach Anhörung der Kommission für die kolonialen Konzessionen durch Dekret, gegen das Beschwerde zum Staatsrate gegeben ist. Die Entsetzung hat zur Folge, daß der Konzessionar alle Rechte aus der Konzession verliert und nur die bereits in sein Eigentum übergegangenen Grundstücke behält. Außerdem verfällt die Kaution der Staatskasse. Die Konzession selbst besteht weiter und zu ihrer Verwertung und zur Deckung der von dem früheren Inhaber eingegangenen Verpflichtungen findet eine Versteigerung der Konzession mit allen ihren Rechten und Auflagen statt. Zum Gebote wird nur zugelassen, wer dazu vom Kolonialminister ermächtigt ist und eine bestimmte Kaution hinterlegt hat. Für das Versteigerungsverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Versteigerung. Die Gebote dürfen nicht unter dem Ausgebote sein. Die Genehmigung des Zuschlages durch den Kolonialminister hat zur Folge, daß der den Zuschlag Erhaltende an die Stelle des früheren Inhabers tritt, der den Zuschlagspreis erhält. Bleibt das erste Versteigerungsverfahren ergebnislos, so hat nach drei Monaten ein zweiter Versteigerungstermin unter den gleichen Bedingungen wie der erste stattzufinden. Erst wenn auch dieser zweite Termin zu keinem Ergebnis führt, wird die Konzession mit allen Rechten und Pflichten aufgehoben (Art. 31, Abs. 8 c. d. ch.).

Diese Bestimmungen über die Entsetzung des Konzessionars scheinen die wichtigsten von allen Vorschriften des Konzessionsdekretes zu sein. Wenn ich hier eine kurze zusammenfassende Würdigung der bisher besprochenen Vorschriften einschieben darf, nicht vom wirtschaftlichen, nur vom rechtsvergleichenden Standpunkte aus, so glaube ich feststellen zu können, daß diese Vorschriften meist durchaus den Anschauungen entsprechen, die sich in der gegenwärtigen Kolonisationsperiode bei den maßgebenden, kolonisierenden Nationen über die Beteiligung des Staates am Gewinne kolonialer Unternehmungen, die Boden- und Eingeborenen-Politik, die Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit, die Dauer von Konzessionen usw. herausgebildet haben. Die den Konzessionsgesellschaften gemachten Auflagen mögen aber noch so vortrefflich sein, sie werden bedeutend an Wert verlieren,

---

24) Recueil 1907, 3. Teil, Seite 165.

wenn eine Verwaltung kein wirksames Mittel hat, sie von den Gesellschaften zu erzwingen. Ein solches Zwangsmittel ist der Verwaltung neben der gleich noch zu besprechenden räumlich begrenzten Zurücknahme der Konzession nur in der Entsetzung des Konzessionars gegeben. Ob darin aber ein genügend wirksames Zwangsmittel zu sehen ist, erscheint mir sehr fraglich. Ich werde darauf im letzten Abschnitte zurückkommen.

Von der Regel, daß die Nichterfüllung der Konzessionsbedingungen die Entsetzung zur Folge hat, macht Art. 15, Abs. 2 decr. mit Art. 32 c. d. ch. eine Ausnahme. Wenn der Konzessionar nämlich auf die Aufforderung des Gouverneurs hin mit der Anlegung der vorgeschriebenen Kautschukpflanzungen länger als ein Jahr in Verzug bleibt, so kann ein Stück Land von seinem Konzessionsgebiete abgeschnitten werden und zwar für je 1000 Stück fehlende Kauschukpflanzungen 40 Hektar Land. Diese teilweise Rücknahme der Konzession erfolgt wie die Entsetzung durch einfaches Dekret. Eine vorherige Vorlage des Dekretes vor den Staatsrat wie beim Rückkaufe ist nicht notwendig; auch findet Beschwerde gegen das Dekret zum Staatsrate wie bei der Entsetzung nicht statt (Art. 15 decr.). Es steht dem Gouverneur frei, das betreffende Stück Land nach seinem Gutdünken unter dem noch nicht in Verwertung genommenen Lande auszusuchen und abzutrennen. Diese Ausnahme scheint mir gegenüber der Regel der Entsetzung eher eine Erleichterung für den Konzessionar als eine Erschwerung zu sein, denn bei der großen Ausdehnung der Konzessionsgebiete wird es ihm meist gleichgültig sein, ob von seinem Gebiete ein Stück Land abgeschnitten wird, zu dessen Verwertung er bei der beschränkten Dauer seiner Konzession vielleicht doch nicht gekommen wäre.[25])

In Art. 15 decr. ist auch von einer vollständigen Zurücknahme der Konzession in den im cahier des charges vorgesehenen Fällen die Rede. Da das cahier des charges einen solchen Fall vollständiger Zurücknahme der Konzession aber nicht anführt, ist sie nicht möglich.

Das Konzessionsdekret hat die Aufgabe, die Endigungsgründe erschöpfend zu regeln. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Vereinbarungen zwischen dem Staate und den Konzessionaren entsprechend ihrer Vertragsnatur nicht auch durch Vereinbarung abgeändert oder ganz aufgehoben werden könnten. So haben 4 Gesellschaften, in deren Gebieten eine gewinnbringende Verwertung sich als unmöglich erwies, die Aufhebung der Konzession, die Entlassung aus allen Verpflichtungen gegenüber dem Staate und die Rückgabe ihrer Kaution durch Vertrag mit dem Staate erreicht.[26])

Die Zahl der Konzessionsgesellschaften ist durch solche Vereinbarungen und durch die Verschmelzung von 11 Gesellschaften zu einer einzigen heute auf 19 zurückgegangen.[27])

---

[25]) Vergl. Denkschrift der Comp. Forestière v. 1911 Seite 24/25.
[26]) Dekrete v. 28. März 1902 und 3. Oktober 1902, Afr. fr. 1902, Seite 184.
[27]) S. Denkschrift der Compagnie Forestière v. 1911, Seite 6.

Die räumliche Ausdehnung der Konzessionen und die Eingeborenenreservate.

Zur Privatstaatsdomäne gehören, wie oben ausgeführt wurde, alle unbewohnten und herrenlosen Grundstücke. Was ist herrenlos? Die Ansicht der französischen Regierung hierüber ist nicht immer gleich gewesen. Der Erlaß des Generalkommissars vom 26. Sept. 1891[28]) stand noch auf dem Standpunkte, daß zwischen den Ländereien im Besitze von Eingeborenen und freien Ländereien ein Unterschied sei. Art. 18 dieses Erlasses spricht vom Eigentume der Eingeborenen an Ländereien und gibt ihnen das Recht, dieses Eigentum mit amtlicher Genehmigung zu veräußern. Dagegen bezeichnet Art. 19 als freie Ländereien solche, an welchen niemand ein Eigentumsrecht geltend machen kann und betrachtet sie als dem Staate gehörig. Das Dekret vom 28. März 1899 kennt einen solchen Unterschied nicht mehr und überläßt es der Verwaltung und Rechtsprechung, die Begriffe vacant et sans maître zu bestimmen. Entsprechend dem Zwecke der seit 1899 begonnenen Domanial- und Konzessionspolitik, das Land und seine Erzeugnisse möglichst vollständig für die Staatsbedürfnisse nutzbar zu machen, hat sich die Verwaltung seit 1899 im Gegensatze zu der in dem erwähnten Erlasse von 1891 niedergelegten Rechtsauffassung auf den Standpunkt gestellt, daß im Kongogebiete die Eingeborenen ein Privateigentum Einzelner oder von Gesamtheiten am Boden nicht kennen und daher alles Land, für das nicht besondere Eigentumstitel nachzuweisen sind, herrenlos und damit Privateigentum des französischen Staates seien.[29])

Dieser Auffassung hat sich auch die Rechtsprechung angeschlossen, wie aus folgenden von französischen Gerichten aufgestellten Rechtssätzen hervorgeht. „Das Kollektiveigentum des Stammes und das Privateigentum bestanden nicht im Kongo, die Ländereien waren res nullius" (Urteil des Tribunal Civil de Libreville vom 11. Januar 1908).[30]) „Frankreich ist der alleinige Eigentümer des Bodens geworden." „Die Rechtsbeziehungen der Eingeborenen zum Boden haben mehr die Eigenschaft des Nießbrauches oder des Wohnungsrechtes als des eigentlichen Eigentums" (Urteil des Cour de Cassation vom 16. April 1902).[31]) „Die Eingeborenen haben niemals für sich das Recht des Grundeigentums in Anspruch genommen. Der französische Staat hat daher niemanden seines Rechtes entsetzt, wenn er seiner Domäne die rechtlich freien Gebiete einverleibte" (Urteil des Tribunal Civil de Libreville vom 28. Juni 1902).[32]) „Da das Gebiet des französischen Kongo auf Grund des Art. 539 c. c. und des Dekretes vom 28. März 1899 zur Staatsdomäne gehört und vorher kein Eigentumsrecht bestand, kann niemand sich auf andere Eigentums-

[28]) Bibliothèque Coloniale Internationale; Le Regime foncier, 2. Band, S. 311 ff.
[29]) Instructions Ministerielles v. 24. Mai 1899, § 6 Abs. 4. Annuaire 1910, S. 579.
[30]) Recueil 1902, 2. Teil, S. 57.
[31]) Recueil 1902, 2. Teil, S. 165, 166.
[32]) Recueil 1903, 2. Teil, S. 27.

rechte berufen, als die er vom französischen Staate erhalten hat" (Urteil des Cour de Cassation vom 30. März 1905).[33])

Die französische Verwaltung und Rechtsprechung ist in dieser Frage im Einklange mit der von Belgisch-Kongo. Wieweit diese Auffassung berechtigt ist, könnte nur auf Grund der Kenntnis der tatsächlichen Rechtslage entschieden werden. Es kann aber auf die zahlreichen entgegengesetzten Anschauungen verwiesen werden. So nimmt Challaye, der als Begleiter und Vertrauter des Grafen de Brazza als einer der besten Kenner des Kongo gelten kann, ganz bestimmt an, daß die Eingeborenen Eigentum am Boden kannten. Er sagt auf Seite 181 seines Buches „Le Congo Français": Früher waren die Ländereien im Kongogebiete im allgemeinen Kollektiveigentume der Schwarzen; sie waren nicht herrenlos," und auf Seite 185: „Im französischen wie im belgischen Kongo sind die Eingeborenen das Opfer einer ungeheuren Enteignung geworden. Ihr Kollektiveigentum hat der Staat als freies Land erklärt, um sich seiner zu bemächtigen und es den Konzessionen zuzuteilen." Demgegenüber kann die entgegengesetzte Anschauung Renards in seinem Buche „Régime Foncier dans les Colonies Françaises de l'Afrique" nicht als einwandsfrei bezeichnet werden; denn Renard war als Sekretär der Union Congolaise Française, der Gesamtvertretung der Konzessionsgesellschaften natürlich auf eine Verteidigung der Konzessionspolitik bedacht. Für Belgisch-Kongo, wo die Eingeborenen-Rechtsverhältnisse die gleichen sind, führt E. Vohsen in seiner Schrift „Deutschland und der Kongostaat"[34]) auf Seite 43 ff. eine Reihe von Kennern des Landes auf, die ebenso wie er, Privateigentum der Eingeborenen am Boden annehmen.[35])

Wie die Rechtslage früher aber auch gewesen sein mag; für das geltende Recht steht fest, daß die französische Regierung für sich das Privateigentum am ganzen Lande in Anspruch nimmt und Ausnahmen nur anerkennt, soweit der Eigentumstitel auf sie selbst zurückzuführen ist. Sie hat daher rechtlich die Möglichkeit gehabt, das ganze Gebiet in Konzessionen aufzuteilen. Sie hat das auch getan und heute sind nur die 2 schon erwähnten für 10000 Hektar-Konzessionen reservierten Gebiete und die früheren Konzessionsgebiete, die von ihren Inhabern wegen ihrer Minderwertigkeit wieder aufgegeben wurden und seitdem keine Abnehmer mehr gefunden haben, nicht in den Händen von Konzessionsgesellschaften.[37])

33) Recueil 1905, 3. Teil, S. 98.

34) Berlin 1908. Dietrich Reimer.

35) Vgl. dazu auch die Abhandlung Recueil 1905, 2. Teil, S. 49 ff., besonders S. 61 und Recueil 1907, 2. Teil, S. 29 ff. Die zweite Abhandlung bezieht sich allerdings auf Französisch-Westafrika.

37) Vergl. Challaye Seite 175, wo gesagt wird, daß 19/20 des ganzen Landes und Renard, Seite 189, daß das ganze Land in Konzessionen vergeben ist. Ebenso die Denkschrift der Comp. Forestière Seite 5. Vergl. auch die Karte der Konzessionen im Annuaire 1910, Seite 518. Die von W. Stahl in seiner Schrift „Französisch Kongo" 1911, Seite 16, gebrachte Berechnung, wonach nur die Hälfte des Gesamtflächeninhalts an die Konzessionsgesellschaften vergeben sei — übrigens nicht zu E i g e n t u m, wie dort behauptet wird — scheint mir nach den obigen Stellen nicht zu stimmen.

Die Grenzen der einzelnen Konzessionsgesellschaften sind im Anschluß an Art. 1 decr. für jede Gesellschaft genau bestimmt. Innerhalb der so bestimmten Gebiete sind von dem Konzessionsrechte ausgenommen: 1. die Grundstücke der öffentlichen Staatsdomäne; 2. die Umgebung der bei Konzessionsbeginn zu Recht bestehenden Niederlassungen; 3. die Grundstücke, an welchen Dritte Rechte erworben haben; 4. Grundstücke, die nach Vereinbarung konzessionsfrei bleiben sollen; 5. ein Gebiet, das höchstens $^1/_{20}$ des ganzen Konzessionsgebietes betragen darf und für das die Regierung sich das Recht vorbehalten hat, es nach Bedarf für landwirtschaftliche Kleinstellen zu vergeben; 6. die Eingeborenenreservate. Die Abgrenzung der Konzessionsgebiete untereinander und der in Ziffer 1—5 genannten Gebiete ist ohne rechtliche Schwierigkeit erfolgt und wo in der ersten Zeit deswegen Streitigkeiten entstanden, wurden sie in einem in Art. 3 c. d. ch. geregelten Verfahren erledigt. Dagegen hat die Abgrenzung der Eingeborenenreservate von Anfang an die größten Schwierigkeiten gemacht und sie ist noch heute nicht befriedigend geregelt. Diese Schwierigkeiten sind tatsächlich durch die unseßhafte Wohnweise der Eingeborenen, rechtlich durch die Unklarheit über die Rechte an den Reservaten entstanden.

Nach Art. 1, Ziff. 3 und Art. 10 decr. dürfen die Konzessionen ihre Rechte nur außerhalb der Dörfer der Eingeborenen und der Ländereien ausüben, die zu land-, forstwirtschaftlichen oder Weide-Zwecken für sie reserviert worden sind. Diese Ländereien sollte der Gouverneur abgrenzen, ebenso wie die, auf welchen die Eingeborenen die Jagd und Fischerei ausüben durften. Bei später notwendig werdenden Veränderungen sollten die dazu erforderlichen Gebiete dem Konzessionar entzogen werden nach den Vorschriften, die für die Rücknahme von Grundstücken im öffentlichen Interesse gelten.

Da die Eingeborenen ihre Wohnsitze wechselten, sobald sie ein Gebiet abgebaut oder abgesammelt hatten, waren diese Bestimmungen über die Abgrenzung in der Praxis gar nicht durchzuführen. Die Folge davon war, daß in der ersten Zeit die Grenzen der Reservate überhaupt nicht festgesetzt und die Umgebung der augenblicklichen Niederlassungen als Reservate angesehen wurden. Der Mangel einer genauen Abgrenzung führte aber bald zu Streitigkeiten zwischen den Häuptlingen und den Konzessionaren. Dieser Zustand wurde vollends unhaltbar, als das Gericht von Libreville[38]) entschied, daß das Recht des Konzessionars sich auf das ganze Konzessionsgebiet bezieht, solange die Eingeborenenreservate nicht nach Art. 10 decr. vorschriftsmäßig abgegrenzt sind. Der Konzessionar sei daher berechtigt, alle von den Eingeborenen gesammelten natürlichen Erzeugnisse ohne Entgelt für Ware oder Arbeit wegzunehmen.

Ebenso unklar wie die Grenzen der Reservate waren ihre Rechtsverhältnisse. Durch das Dekret sind die Reservate nur vom Konzessionsrechte

---

38) Urteil vom 23. Febr. 1901, Recueil 1901, 2. Teil, Seite 96 ff.

ausgenommen worden. Für ihre rechtliche Stellung ist damit noch nichts gewonnen. Auch das Privatdomanialdekret vom 28. März 1899 gibt darüber keinen Aufschluß.[39]) Die Vermutung spricht daher zunächst dafür, daß der Staat Eigentümer dieser Reservate ist, da er für sich das Eigentum am ganzen Lande beansprucht und ein Eigentum der Eingeborenen nicht angenommen hat. Sollte dieses Eigentum und das daraus fließende Nutzungsrecht auf die Eingeborenen übertragen werden, so hätte dies durch eine dahingehende Willenserklärung geschehen müssen. Eine solche ist nie ausdrücklich erfolgt. Gleichwohl ist aus der Tatsache an sich schon, daß Reservate geschaffen wurden, zu entnehmen, daß die Eingeborenen wenigstens ein uneingeschränktes Nutzungsrecht haben sollten. Wohl aber auch das Eigentumsrecht. Wenigstens geht das Dekret von dieser Voraussetzung aus, wenn es in Art. 10, Abs. 1 den Eingeborenen das Recht zugesteht, mit Genehmigung des Gouverneurs Grundstücksteile der Reservate an Dritte abzutreten. Wenn damit das Veräußerungsrecht auch beschränkt ist, so ist es doch als bestehend vorausgesetzt und die Fähigkeit, Eigentum zu übertragen, setzt eigenes Eigentum voraus. Anderer Auffassung sind aber die Instructions Ministerielles vom 24. Mai 1899.[40]) Sie beschränkt in § 18 Abs. 5 das Recht der Eingeborenen darauf daß sie 1. nur das für ihren eigenen Lebensmittelbedarf notwendige Ackerland zu beanspruchen haben; 2. daneben Land für hochwertige Kulturen (Kaffee, Kakao usw.) erhalten können, um mit den Erzeugnissen Handel zu treiben; 3. außerdem ein Stück Forst für die Bedürfnisse des Hausbaues und der Feuerung. Aber ausdrücklich wird ihnen das Recht abgesprochen, in den Wäldern die natürlichen Erzeugnisse zu sammeln, da dies den Konzessionaren einen „ruineusen" Wettbewerb bereiten würde. Ob die Instr. Min. dabei von der Annahme ausgegangen sind, daß das Eigentum an den Grundstücken der Reservate dem Staate verblieben sei und der Staat daher das Maß der Eingeborenennutzung bestimmen könne, oder ob sie den Eingeborenen zwar das Eigentum zugestehen, es aber mit einer Dienstbarkeit zugunsten der Konzessionare bezüglich der natürlichen Erzeugnisse belasten, ist nicht zu erkennen. Das Wesentliche daran ist aber auf jeden Fall, daß die Instr. Min. den Eingeborenen jedes Recht auf die natürlichen Erzeugnisse — gemeint sind damit Kautschuk, Elfenbein, Öle, Nutzhölzer usw. — absprechen. Daß sie sich damit in Widerspruch mit dem Dekrete und dem Zwecke der Reservierung von Land für die Eingeborenen setzen, konnte der Rechtsprechung nicht entgehen. Der Conseil d'Appel de Libreville hat in seinem Urteile vom 24. Oktober 1901[41]) erklärt, daß die Eingeborenen das Recht haben, in den ihnen reservierten Bezirken die natürlichen Erzeugnisse zu sammeln und an jeden Beliebigen zu verkaufen.

---

[39]) Im Gegensatz zu dem Erlasse von 1891, der annimmt, daß die Eingeborenen Eigentum an den Reservaten haben.
[40]) Annuaire 1910, Seite 576ff.
[41]) Recueil 1901, 2. Teil, Seite 168.

Diese beiden gerichtlichen Entscheidungen haben die Verwaltung veranlaßt, im Einverständnis mit den Konzessionsgesellschaften das Verhältnis der Reservate zu den Konzessionen neu zu ordnen. In dem Erlasse vom 9. Oktober 1903[42]) wurde das Recht der Eingeborenen auf die natürlichen Erzeugnisse ihrer Reservate uneingeschränkt anerkannt; von der örtlichen Abgrenzung der Reservate aber abgesehen. An Stelle dieser Abgrenzung trat eine prozentuale Kontingentierung der Eingeborenenernte im Verhältnis zur Gesamternte. Es wurde bestimmt, daß vorläufig der 10. Teil des Konzessionsgebietes als Eingeborenenreservat zu betrachten sei. Von diesem gedachten zehnten Teile sollten $^1/_{10}$ für den Hausbau, $^3/_{10}$ für den Lebensmittelbau und Weiden verwendet werden; die übrigen $^6/_{10}$ sollten den Eingeborenen an Forsten mit dem Rechte auf die natürlichen Erzeugnisse überlassen werden. Die Bestimmung des Kontingentes der Eingeborenen erfolgte in der Weise, daß alle Jahre die gesamte im ganzen Konzessionsgebiete gesammelte Ernte an natürlichen Erzeugnissen amtlich festgestellt und danach die auf die Eingeborenen entfallenden 6% berechnet wurden. Erst nach dieser Berechnung und nach der Bezahlung der Eingeborenensteuer, die fast ausschließlich in Kautschuk erfolgte, erhalten die einzelnen Dorfgemeinschaften die Erlaubnis, die auf sie entfallende Menge zu verkaufen; während sie die darüber gesammelte Menge an die Konzessionare herausgeben mußten. Eine Entschädigung für die Ware selbst erhielten sie dabei nicht, da diese ja ohnehin den Konzessionaren gehörte; sondern nur für die notwendige Arbeitsleistung. Da diese Arbeitsleistung einseitig von den Konzessionsgesellschaften gemessen und bewertet wurde, der Lohn überdies nicht in Geld, sondern in minderwertigen europäischen Erzeugnissen bezahlt wurde, sahen die Eingeborenen sehr bald ein, daß sie mit ihrer freiwilligen Sammelarbeit nur für die Tasche der Konzessionare arbeiteten und verloren das Interesse daran, mehr zu sammeln, als für die Steuerzahlung notwendig war. Da andere Arbeiter als die Eingeborenen für die Sammelarbeit nicht zu haben waren, führte dies dann zu Zwangsmaßnahmen, um die Eingeborenen zur Arbeit anzuhalten, und damit zu den bekannten Mißständen in der Eingeborenenbehandlung. Andererseits' versuchten die Konzessionare, diesen Rechtszustand, der zuerst mit ihrer Einwilligung eingeführt worden war, wieder zu beseitigen. Die Union Congolaise Française, die Gesamtvertretung der Konzessionsgesellschaften, erhob Verwaltungsklage mit dem Antrage, den Erlaß vom 9. Oktober 1903 für ungültig zu erklären. Der Erlaß verstoße gegen die Konzessionsdekrete, die eine örtliche Abgrenzung der Reservate verlangen. Die Klage ist durch Entscheidung des Conseil d'Etat vom 17. Mai 1907[43]) abgewiesen worden; aber nur wegen mangelnder Aktivlegitimation der Union, so daß die materielle Rechtsfrage nicht entschieden worden ist. Da der Erlaß bis heute noch nicht

[42]) Afr. fr. 1903, Seite 183. Recueil 1904, 1. Teil, S. 1; vergl. auch Challaye S. 174 f.
[43]) Recueil 1907, 3. Teil, S. 163.

abgeändert worden ist, gilt er, obwohl er nur als vorläufig bezeichnet worden ist, noch heute, zweifellos im Widerspruch mit den Konzessionsdekreten, die eine räumliche Abgrenzung verlangen.

Die Konzessionen und die Eingeborenen.

Eine Darstellung der Eingeborenenpolitik im Kongo würde — auch in den engsten Grenzen — über den Zweck dieser Arbeit hinausgehen. Es kann hier um so eher davon abgesehen werden, als die Eingeborenenpolitik in der deutschen Kongoliteratur[44]) schon behandelt worden ist und in der einschlägigen, französischen Literatur den größten Raum einnimmt.[45]) Hier sollen nur die wenigen Bestimmungen erwähnt werden, die die Konzessionsurkunden über das Verhältnis zwischen den Konzessionaren und den Eingeborenen treffen. Soweit die Eingeborenenfrage mit der Landfrage zusammenfällt, ist sie schon im vorigen Abschnitte behandelt worden.

Nach Art. 10, Abs. 3 decr. müssen die Konzessionare die Sitten, Gewohnheiten, die Religion und die Verfassung der Eingeborenen streng respektieren. Die Angestellten der Konzessionsgesellschaften sind besonders beauftragt, der Verwaltung alle Zuwiderhandlungen anzuzeigen. Um dieser Verpflichtung Wirksamkeit zu geben, ist in Art. 31, Ziff. 2 c. d. ch. die Entsetzung des Konzessionars angedroht, wenn er Gewalttaten oder Handlungen begeht, die die Auswanderung oder Erhebung der Eingeborenen zur Folge haben. Art. 5 c. d. ch. bestimmt, daß die Eingeborenen die Grundstücke der Konzessionare zum Durchgange und zu allen anderen Diensten benutzen können, die zur Nutzung der ihnen reservierten Ländereien notwendig sind.

Bei Streitigkeiten zwischen den Konzessionsgesellschaften und Eingeborenen ist der Beamte, dessen Verwaltung die Eingeborenen unterstellt sind, zur Entscheidung zuständig. Seine Entscheidung ist sofort vollstreckbar; doch ist Berufung zum Gouverneur zulässig, der in letzter Instanz entscheidet. (Art. 10, Abs. 4 decr.). Die Entscheidung von Grenzstreitigkeiten ist seiner Zuständigkeit jedoch entzogen. Hier entscheidet, wenn nach kontradiktorischer Verhandlung eine Einigung nicht zustande kommt, ein Schiedsgericht (Art. 3 u. 27 c. d. ch.).

Für das Verhältnis zwischen den Konzessionsgesellschaften und den Eingeborenen sind ferner die allgemeinen Bestimmungen über die Eingeborenensteuer und über den Arbeitsvertrag wichtig, da die Eingeborenensteuer meistens in Kautschuk bezahlt wird und die Eingeborenen die einzigen Lohnarbeiter sind. Es muß hier aber genügen, die betreffenden Dekrete zu zitieren. Die Eingeborenensteuer ist geregelt durch die Erlasse vom 11. Februar 1902 und

---

[44]) Vohsen, S. 29ff. v. Stengel, S. 43ff.

[45]) S. Challaye S. 174ff. Les Soc. Conc. au Congo Français (Paris 1909) Seite 52f. Rouget, Seite 667ff.

5. Dezember 1907[46]). Das Arbeitsvertragsrecht durch die Dekrete vom 11. Mai 1903, 28. Mai 1907 und 7. April 1911[47]).

Diese Bestimmungen sind in ihrer grundsätzlichen Auffassung durchaus anzuerkennen. So ist in den Dekreten über die Arbeitsverträge die vollständige Freiheit der Arbeit garantiert und mit allen möglichen Kautelen umgeben; in dem letzten Dekrete ist auch bestimmt, daß der vertragliche Lohn nur in Geld bezahlt werden darf. Es ist dabei aber zu berücksichtigen, daß die Arbeit vielfach außerhalb eines vertraglichen Verhältnisses geleistet wird. Die Konzessionsgesellschaften hindern die nicht angestellten Eingeborenen nicht, Kautschuk zu sammeln; sie sorgen nur dafür, daß der auf ihrem Gebiete gesammelte Kautschuk das Gebiet nicht verläßt; sondern, soweit er das Eingeborenenkontingent überschreitet, abgeliefert wird. Die dabei gezahlten Löhne stehen außerhalb eines Arbeitsvertrages. Wenn trotz der an sich brauchbaren Bestimmungen ein so guter Kenner des Landes wie Challaye zu einem so vernichtenden Urteile über die Steuer- und Arbeitspraxis kommt wie auf Seite 186 ff. seines Buches, so kann dies nur daher kommen, daß die unteren Verwaltungsstellen nicht genügend auf die Befolgung der Vorschriften geachtet haben. Das kann allerdings nicht verwundern, wenn man in dem Rundschreiben des Generalkommissars an die Verwaltungsstellen vom 19. März 1903[48]) gelesen hat, daß die mit der Eintreibung der Steuer betrauten Beamten darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihre Qualifikation von dem Ergebnis ihrer Steuereintreibung abhängt.

Die Rechtsverhältnisse der Compagnie Forestière Sangha Ubangi.

Die bisher besprochenen Bestimmungen galten bis zum Jahre 1910 für alle seit 1899 verliehenen Konzessionen ohne Ausnahme. Seit 1910 gelten aber für eine Gruppe von 11 Gesellschaften, deren Konzessionsgebiet zum großen Teile in das jetzt zu Deutsch-Kamerun gekommene Gebiet fällt, neue Bestimmungen, die bei der Vereinigung dieser Gesellschaften zu einer einzigen Gesellschaft, der oben genannten, durch Vereinbarung mit der Regierung nach Art. 14 des alten Konzessionsdekretes zustande gekommen sind. Die Änderungen sind im Dekrete vom 13. und 20. Juni 1910 mit einem Nachtrage vom 26. Februar 1911[49]) genehmigt worden.

Die rechtliche Konstruktion der Gesellschaften und Konzessionen ist dieselbe geblieben wie in den Dekreten von 1899; es ist nur das Maß der beider-

---

[46]) Recueil 1902, 1. Teil, Seite 191 und 1908, 1. Teil, Seite 475/6. Vergl. dazu auch Challaye Seite 219—229; den Aufsatz in Afr. fr. 1906 Seite 50 ff. und 229; Girault, Bd. 2, Seite 285 und die Rundschreiben in Afr. fr. 1903, S. 383 und Recueil 1905, 1. Teil, S. 504.

[47]) Recueil 1903, 1. Teil, S. 352; Afr. fr. 1903 S. 191.
„ 1907, 1. „ „ 335; „ „ 1907 „ 242.
„ 1911, 1. „ „ 109.

[48]) Afr. fr. 1903, S. 161 f.

[49]) S. Afr. fr. 1910, Seite 233. Journal officiell v. 12. Juli 1910 und Denkschrift der Compagnie Forestière von 1911.

seitigen Rechte und Pflichten geändert worden. Diese Änderungen sollen hier kurz dargestellt werden.

Die Gesellschaften verzichteten auf die früheren Konzessionsrechte und die Regierung entläßt sie aus allen Verpflichtungen gegenüber der Staatskasse. Die Gesellschaften bleiben Eigentümer der Grundstücke, an welchen ihnen auf Grund des früheren Dekretes das Eigentum schon verliehen worden ist, und erhalten nachträglich noch das Eigentum an den Grundstücken verliehen, auf welche sie bei der Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen einen Eigentumsanspruch gehabt haben.

Als Ersatz für ihre früheren Rechte erhalten die einzelnen Gesellschaften das Recht, 1. in dem früheren Konzessionsgebiete sich Land bis zu 10 000 ha für Lebensmittelkulturen auszusuchen; 2. in dem ganzen früheren Konzessionsgebiete alle Kautschukarten in den nächsten 10 Jahren, also vom 20. Juni 1910 bis 20. Juni 1920, zu verwerten; 3. nach Ablauf dieser 10 Jahre innerhalb des früheren Konzessionsgebietes auf einem Gebiete, das zehnmal so groß ist als das im Juni 1920 bepflanzte und planmäßig verwertete Land, auf weitere 10 Jahre allein Kautschuk zu gewinnen; 4. nach den ersten und zweiten 10 Jahren jedesmal die beim Ablaufe dieser Zeiten bebauten, bepflanzten oder planmäßig verwerteten Ländereien sich anzueignen. Das so erworbene Eigentum ist ebenso wie das Eigentum auf Grund der früheren Konzessionen nicht mehr den Veräußerungsbeschränkungen unterworfen, die früher bestanden haben. Die Gesellschaften dürfen bei der Verwertung keine Gewinnungsarten anwenden, durch die die Kautschukpflanzen eingehen könnten. Eingegangene Kautschukpflanzen müssen durch neue ersetzt werden. Die Bestimmungen über die Rücknahme von Land aus Gründen des öffentlichen Interesses sind die gleichen geblieben, wie in dem alten Konzessionsdekrete. Nur ist jetzt kein Pauschsatz für die Rücknahme mehr festgesetzt, sondern die zu zahlende Vergütung wird durch Vereinbarung oder ein Schiedsgericht festgesetzt.

Die Gegenleistung der Gesellschaft besteht wieder aus 2 verschiedenen jährlichen Abgaben. Die feste jährliche Abgabe ist zunächst für die ersten 10 Jahre festgesetzt worden und wird für die zweiten 10 Jahre im Verhältnisse zu dem Gebiete festgesetzt werden, für das nach Ablauf der ersten 10 Jahre das Konzessionsrecht weiter bestehen bleibt. Die Beteiligung des Kolonialfiskus am Reingewinne besteht wieder aus 15%. Diese 15% sind jetzt aber nicht mehr nur für die Konzessionsdauer zu zahlen, sondern für die ganze Zeit des Bestehens der Gesellschaft. Da die Gesellschaft sich statutenmäßig eine Dauer von 99 Jahren vorgenommen hat, ist während dieser ganzen Zeit der Fiskus am Gewinne beteiligt (Art. 7 und 16 decr., Art. 3 der Statuten[50])).

Die Bestimmungen über die Teilnahme eines Delegierten der Regierung an den Hauptversammlungen und über die Nationalität der Gesellschafts-

---

[50]) Denkschrift der Compagnie Forestière von 1911, S. 69.

verwaltung sind die gleichen wie früher; nur muß der Vizepräsident des Verwaltungsrates jetzt nicht mehr notwendig Franzose sein.

Als Endigungsgründe kannte das neue Dekret neben der Endigung durch Zeitablauf zuerst nur die Aufhebung der Konzession ohne Entschädigung, wenn die Abgaben nicht gezahlt wurden oder der festgesetzte Mindestsatz der Kautschukernte in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht wurde. Durch einen Nachtrag vom 26. Februar 1911 zu dem Dekrete wurde aber wieder die Möglichkeit geschaffen, wie nach dem früheren Dekrete die Konzession ganz oder teilweise aus Gründen des öffentlichen Interesses gegen eine volle Entschädigung aufzuheben. Diese Aufhebung wird nach Anhörung des Konzessionars und der Konzessionskommission durch ein Dekret ausgesprochen; wegen der Höhe der Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (Art. 6b decr.). Einen dritten vorzeitigen Endigungsgrund führt Art. 10b des Nachtrages zu dem Dekrete ein. Die neuen Vereinbarungen werden zum Schaden der Gesellschaft und ohne eine Entschädigung aufgelöst, 1. wenn Angestellte der Gesellschaft gegen die Eingeborenen arglistige Handlungen oder Mißhandlungen begehen und die Verwaltung der Gesellschaft trotz Kenntnis nicht dagegen einschreitet; 2. wenn Angestellte Verbrechen begehen und nicht sofort zurückgerufen werden. In allen diesen drei Fällen sind von der Zurücknahme die Gebiete ausgeschlossen, die schon in das Eigentum der Gesellschaft übergegangen sind.

Bestehen geblieben sind ferner die Pflicht zur Zahlung einer Kaution, der Verzicht auf allen Ersatzanspruch wegen Schäden infolge von Unruhen und die Unterwerfung unter die allgemeinen Gesetze. Streitigkeiten über die Auslegung der Vereinbarungen sind der Entscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen.

Das Wesentliche an dieser Neugestaltung ist, daß die Konzessionsrechte nach Zeit und Inhalt erheblich beschnitten worden sind. Andererseits sind aber auch die Gegenleistungen der Gesellschaften einfacher geworden. Die vielfachen Ausgaben für staatliches Personal, für Dampfschiffahrt und andere sind weggefallen. Sehr ins Gewicht fällt allerdings, daß die 15 prozentige Gewinnbeteiligung des Staates bis auf 99 Jahre verlängert worden ist. Eine wesentliche Verbesserung der Konzessionsbedingungen liegt darin, daß an die Stelle der Entsetzung des Konzessionars aus seinem Rechte jetzt die sofortige Aufhebung der Konzession getreten ist, wenn der Konzessionar seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Damit hat die Regierung erst ein wirksames Mittel in die Hand bekommen, den Konzessionar zur Einhaltung der Abmachungen zu zwingen.

Die Regierung hat bei dieser Gelegenheit auch die Eingeborenenreservate auf eine neue, rechtlich und tatsächlich brauchbare Grundlage gestellt. Nach Art. 10 des neuen Dekretes haben die Eingeborenen außer den in Art. 23 des Forstdekretes vom 23. Mai 1899[52]) angegebenen allgemeinen Rechten,

52) Annuaire 1910, S. 552.

nämlich des Sammelns auf eigene Rechnung, des Brennholz-, Weide- und Jagdrechtes in den Wäldern der Privatstaatsdomäne und dritter Privater, auch noch das Recht, sich überall im Konzessionsgebiete der Gesellschaft niederzulassen, soweit das Land noch nicht Eigentum der Gesellschaft geworden ist. Sie dürfen in den Wäldern alles nehmen, was für ihre Bedürfnisse und Industrie notwendig ist. Ausgenommen davon sind nur die Grundstücke, die bebaut oder planmäßig verwertet werden. Die Eingeborenenreservate bedürfen nicht mehr einer bestimmten Abgrenzung — die allerdings auch vorher nicht bestanden hat —; sondern die Tatsache der gemeinsamen Niederlassung von Eingeborenen und die Abhängigkeit des Landes von dieser Niederlassung genügt, dieses Land zu Reservaten zu machen. In den Reservaten können sie alle Erzeugnisse ohne Ausnahme, also auch den Kautschuk, sammeln. Die Gesellschaft kann aber mit den Häuptlingen für die Forstverwertung förderliche Verträge abschließen und sich vertragsweise die Rechte der Eingeborenen an den Kautschukpflanzen der Reservate abtreten lassen. Diese Verträge bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs. Eingeborene, die beim Abschluß der neuen Abmachungen auf dem Grundeigentume der Gesellschaft sich niedergelassen haben, behalten das Recht, auf diesen Baustellen wohnen zu bleiben und das Eigentum an ihnen zu übertragen.

Diese Bestimmungen über die Rechte der Eingeborenen geben den neuen Vereinbarungen erst ihre Tragweite für den freien Handel. Denn dadurch allein, daß das Nutzungsrecht der Gesellschaft auf den Kautschuk beschränkt worden ist, war für den freien Handel noch nichts gewonnen. Das Recht auf die übrigen natürlichen Erzeugnisse ist damit nur an den Eigentümer des Bodens, den Staat zurückgefallen und an der rechtlichen Konstruktion, daß Diebstahl oder Hehlerei begeht, wer sie sammelt oder kauft, wäre nichts geändert, wenn der Staat nicht ausdrücklich die Eingeborenen für berechtigt erklärt hätte, auch außerhalb ihrer Reservate alle natürlichen Erzeugnisse mit Ausnahme von Kautschuk zu sammeln. Dies gilt aber nur für die Eingeborenen, sodaß Weiße auch ferner straffällig würden, wenn sie diese Erzeugnisse selbst einsammeln. Sie können sie jedoch von den Eingeborenen kaufen, ohne Hehlerei zu begehen.

Die rechtliche Natur der Konzessionen.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Konzessionen hat im französischen Konzessionsrechte nicht die gleiche Wichtigkeit wie im deutschen. In diesem ist die Frage von großer Bedeutung und sehr bestritten worden, als es sich darum handelte, ob den Konzessionsgesellschaften ihre Rechte wegen Nichterfüllung der ihnen auferlegten Bedingungen entzogen werden könnten.[53]) Da in den französischen Konzessionsurkunden die Folgen der Nichterfüllung der Kon-

---

[53]) Vergl. die kurze Zusammenstellung der Meinungen und der Literatur darüber in meiner Schrift „Das koloniale Bergrecht" (Nürnberg 1911, U. E. Sebald), S. 94.

zessionsbestimmungen ausführlich und erschöpfend geregelt sind, kann im französischen Konzessionsrechte diese Frage nicht auftauchen. Da die rechtliche Natur der Konzessionen aber für die Vereinbarungen, die bei dem Gebietsaustausche Ende 1911 zwischen Frankreich und Deutschland getroffen worden sind, vielleicht von Bedeutung werden kann, soll diese Frage hier kurz erörtert werden.

Die Konzessionen beruhen auf dem Konzessionsdekrete und dem cahier des charges. Diese beiden Rechtsakte sind rechtlich ganz verschieden. Ihre Verschiedenheit geht äußerlich schon daraus hervor, daß das Dekret von dem Präsidenten von Frankreich allein unterzeichnet ist, das cahier des charges aber von dem Konzessionar und dem Kolonialminister. Das Dekret stellt sich also schon äußerlich als eine einseitige Willenserklärung der Staatsgewalt, das cahier des charges als zweiseitiges Rechtsgeschäft zwischen dem Staate und dem Konzessionare dar. Der Grund dieser Teilung des Konzessionsgeschäftes in zwei rechtlich verschiedene Akte ist gewesen, daß einerseits zugleich mit den Konzessionen Rechtsverhältnisse geregelt werden mußten, für die die Staatsgewalt zuständig war und die einer öffentlich und allgemein verbindlichen Ordnung bedürfen, so z. B. die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen, der Vorbehalt der Berliner Akte, das Recht der Privatangestellten der Konzessionsgesellschaften, die standesamtlichen Geschäfte zu führen. Andererseits aber bedurften die zahlreichen Verpflichtungen der Konzessionare der vertraglichen Bindung, denn durch das Dekret allein sind für sie nur Rechte entstanden, keine Verpflichtungen. Solche Verpflichtungen haben die Konzessionare erst durch die Konzessionsverträge übernommen, die den Inhalt des cahier des charges bilden. Dementsprechend wird in der französischen Literatur und Rechtsprechung von den durch das Dekret „octroyierten" d. h. einseitig verliehenen Konzessionen gesprochen, während das cahier des charges als contrat synallagmatique, als ein Vertrag, der die Gesellschaft und die Verwaltung bindet, angesehen wird.[54])

Wenn das Dekret sonach auch ein Akt der Staatsgewalt ist, so enthält es doch auch bürgerlich-rechtliche Bestandteile, denn wenn der Staat die Nutznießung an seiner Privatstaatsdomäne vergibt, handelt er als Privateigentümer. Wird das cahier des charges in der gleichen Richtung geprüft, so ergibt sich zunächst, daß der Vertrag zwischen den Konzessionaren und dem Staate auf Seite der Konzessionare ein rein privatrechtliches Rechtsgeschäft ist. Wenn in dem cahier des charges auch von öffentlichrechtlichen Dingen die Rede ist, z. B. von dem Schutze der Religion der Eingeborenen oder dem Verbote des Waffenhandels, so gibt das den Konzessionsgesellschaften noch keine öffentliche Eigenschaft. Diese Verpflichtungen beständen für die Gesellschaften auch ohne ihre ausdrückliche Erwähnung im cahier des charges und sind nur in ihrer Bedeutung als Entsetzungsgründe besonders aufgeführt. Ebenso ist in den Ausgaben für staatliches Personal oder in der Verpflichtung, Dampfschiffahrt zu

---

[54]) Vergl. Dekret v. 19. März 1902, Recueil 1905, 1. Teil, S. 344 und Afr. fr. 1902, S. 391.

betreiben, nur eine Gegenleistung für die privatrechtliche Abtretung des Nutznießungsrechtes zu erblicken. Dagegen kann zweifelhaft sein, ob der französische Kolonialminister bei der Unterzeichnung der Konzessionsverträge nur als Vertreter des Privatsubjektes Staat gehandelt hat oder auch in öffentlichrechtlicher Eigenschaft. Aber auch, wenn man das letztere annimmt, also zu dem Ergebnis kommt, daß der Konzessionsvertrag auf seiten des Staates gemischt privat- und öffentlichrechtlicher Natur ist, so ist daran doch festzuhalten, daß die Grundlage des ganzen Konzessionsvertrages, die Vergebung des Nutzungs- und eines bedingten Okkupationsrechtes nur nach bürgerlichrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist.

Neben diesen beiden Rechtsakten sind die Instructions Ministerielles au Commissaire General vom 24. Mai 1899[55]) von größter Wichtigkeit für die Konzessionen. Durch diese ministeriellen Instruktionen haben die Konzessionen erst die wirtschaftliche Form bekommen, die sie heute haben. Ihre Bestimmungen haben vor allem die Entrechtung der Eingeborenen ermöglicht, von der oben gesprochen wurde und die vollständige Aufhebung jeden freien Handels. Sie schreiben z. B. vor, daß die Verwaltung Handelslustigen, die im Kongogebiete sich betätigen wollen, den Zutritt zum Land nicht direkt verbieten darf; dem stehe die Berliner Akte entgegen. Ihre feste Niederlassung müsse aber verhindert werden, indem ihnen weder in den Eingeborenenreservaten noch im übrigen Privatdomanialgebiete Land zur Errichtung von Niederlassungen gegeben wird. Da nach den Handelsgewohnheiten im Kongogebiete ohne feste Niederlassungen ein Handel gar nicht betrieben werden kann, ist mit dieser Vorschrift jeder freie Handel ausgeschlossen. Das rechtliche Verhältnis dieser ministeriellen Instruktionen zu den Konzessionen ist aber trotz ihrer Wichtigkeit für sie ein ganz anderes wie das des Dekretes und des cahier des charges. Während diese beiden Rechtsakte ohne Zustimmung der Konzessionare nicht abgeändert oder aufgehoben werden können — für das cahier des charges ergibt sich das aus seiner Vertragsnatur, für das Dekret daraus, daß es den Konzessionen, wenn auch einseitig, ganz bestimmte Rechte verleiht — haben die ministeriellen Instruktionen nur die Eigenschaft einer Dienstanweisung an die untergeordnete Behörde. Sie können daher jeder Zeit aufgehoben und durch andere Vorschriften ersetzt werden, ohne daß die Konzessionsgesellschaften daraus irgend einen Schadensersatzanspruch ableiten könnten.

III. Die Konzessionen und die Berliner Generalakte.

Es ist diesem Abschnitte vorauszuschicken, daß seine Ausführungen nur für die Konzessionsgesellschaften gelten, deren Gebiet in das sogenannte vertragliche Kongobecken fällt.

Nach Art. 1, Ziff. 1 decr. sind die Konzessionen unter Vorbehalt der sich aus der Berliner Akte vom 26. Februar 1885 ergebenden Rechtslage verliehen

---

[55]) Annuaire 1910, S. 576 ff.

worden. Daß die Konzessionsrechte daher ihre Grenze an den Bestimmungen der Berliner Akte haben, ist nicht zu bezweifeln.

Daneben ist aber für die Konzessionen von Interesse, ob die Berliner Akte in Französisch-Kongo allgemein verbindliche Kraft hat. Dies ist eine Zeitlang bestritten worden. Diese Behauptung ging von dem richtigen Satze aus, daß die Berliner Akte als völkerrechtlicher Vertrag zunächst nur die völkerrechtlichen Subjekte, die Staaten unter sich binde; nicht aber die Untertanen der Vertragsstaaten. Für diese werde sie erst verbindlich, wenn sie Staatsgesetz geworden sei und dies sei die Berliner Akte für das Kongogebiet nicht geworden. Sie sei zwar durch Gesetz vom 17. Dezember 1885 (im Journal officiel veröffentlicht am 30. April 1886) französisches Staatsgesetz geworden; dieses Gesetz sei aber — gleichviel aus welchem Grunde — in keinem der damaligen offiziellen Regierungsblätter der Kongokolonie veröffentlicht worden und habe daher für die Rechtsverhältnisse in der Kongokolonie keine allgemein verbindliche Kraft. Dies entspricht den Tatsachen und die Berliner Akte hat bis zum 21. März 1892 tatsächlich in der Kongokolonie keine gesetzliche Kraft gehabt.[56]) An diesem Tage ist die Brüsseler Zusatzakte zur Berliner Akte vom 2. Juli 1890 in der Kongokolonie als französisches Staatsgesetz amtlich veröffentlicht, also allgemein verbindlich geworden und damit hat auch die Berliner Akte als Grundlage und Bestandteil der Brüsseler Akte diese Kraft erhalten. Dies ist in dem Urteile des Tribunal Civil de Libreville vom 28. Mai 1902[57]) zugegeben und wird heute wohl von keiner Seite mehr ernstlich bestritten.

Die Bedeutung der Berliner Akte ist nur aus ihrer Entstehungsgeschichte zu erkennen. Als die kolonialen Bestrebungen der von König Leopold von Belgien gegründeten und geleiteten Association Internationale und die der Franzosen und das englisch-portugiesische Gegenspiel daran waren, das Kongogebiet dem freien Handel zu verschließen, da griffen die Mächte, die an der „offenen Türe“ interessiert waren, zuerst Deutschland und die Vereinigten Staaten ein und es trat die Berliner Konferenz zusammen. Ihr Ergebnis ist in der Berliner Akte niedergelegt und ist in einem Satze, daß die politische Etablierung einzelner Mächte in dem Gebiete, für das die Akte gilt, nicht verhindert werden, daß aber in handelspolitischer Beziehung dieses Gebiet international sein solle.[58]) Dieses Ziel hat in dem, in der Kongoliteratur eine so große Rolle spielenden Art. 5 „Keine der Mächte, welche in den oben bezeichneten Gebieten Souveränitätsrechte ausübt oder ausüben wird, kann daselbst Monopole oder Privilegien irgendeiner Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen“ ihren Ausdruck gefunden.

Die tatsächliche Entwickelung im französischen Kongo war nun so, daß die französische Regierung das ganze Landgebiet zum Privateigentume des Staates erklärte, und als Ausfluß dieses Eigentums auch das Recht, alle natürlichen

---

[56]) Vgl. Girault, Band 1, Seite 388 und Triepel S. 118/9.
[57]) Recueil 1903, 2. Teil, S. 22f.
[58]) Schäffle „Deutsche Kern- und Streitfragen“ 1893, S. 181.

Erzeugnisse des Bodens sich anzueignen, für den Staat beanspruchte. Ob der Staat dieses Recht selbst ausübt, oder vollständig an Konzessionare weitergibt, ist für die rechtliche Konstruktion ohne Belang. Da es im Kongogebiete andere Handelsware als Grundstücke und die natürlichen Erzeugnisse so gut wie nicht gibt, der Geldverkehr den Eingeborenen unbekannt ist und seine Verbreitung von der Verwaltung lange absichtlich unterdrückt worden ist, so war die weitere Folge der Domanialpolitik, daß dem freien Händler jede Möglichkeit zum Handel versperrt war. Auch das Wenige, was den Eingeborenen an natürlichen Erzeugnissen gelassen worden war, kam für ihn nicht in Betracht, da die Eingeborenen dies zu ihren Steuerzahlungen brauchten. Überdies hat die französische Regierung, gestützt auf ihr Privateigentum, zwar den freien Händlern den Zutritt nicht verboten, aber jede Möglichkeit zur Anlage von Handelsniederlassungen genommen. Ohne feste Niederlassungen ist ein Handel dort nicht möglich.[60]) Vergleicht man mit der so erreichten vollständigen Monopolisierung des Handels in den Händen der Konzessionsgesellschaften die auf Internationalisierung des Handels gerichtete Absicht der Berliner Konferenz, so ergibt sich, daß die tatsächliche Entwickelung die Absicht der Berliner Konferenz gerade umgekehrt hat. Es liegt eine gewisse Ironie darin, daß nirgends im übrigen Afrika, für das die Freiheit des Handels nicht besonders garantiert ist, die Freiheit des Handels so beschränkt oder ganz aufgehoben ist, wie gerade in dem Gebiete, für das sie durch völkerrechtlichen Vertrag garantiert wurde. Nicht einmal im belgischen Kongo, denn hier ist fast ein Drittel des Landes dem freien Handel offen geblieben.

Daß diese Entwickelung im Widerspruche mit dem Sinne der Berliner Akte steht, ist von den Gegnern der französischen Domanial- und Konzessionspolitik wohl erkannt worden. Diese Frage ist aber, wo sie behandelt wurde, meist nur als politische Nützlichkeits- oder Machtfrage betrachtet worden.[61]) Sie ist aber auch eine reine Rechtsfrage, wie daraus hervorgeht, daß die französischen Gerichte sich wiederholt mit der Frage befaßt haben, ob das Konzessions-System im Einklange mit der Berliner Akte steht. Wenn die französischen Gerichte im Anschlusse an die — wie zuzugeben ist — sehr geschickte rechtliche Verteidigung des Konzessionssystems durch die daran interessierten Kreise zu dem Ergebnisse gekommen ist, daß das Konzessionssystem dem Wortlaute der Berliner Akte nicht widerspreche; wenn andererseits die tatsächliche Lage dem Sinne der Berliner Akte so widerspricht, wie oben kurz ausgeführt, so erklärt sich das erstens daraus, daß die französischen Gerichte die Berliner Akte nach den Regeln konstruktiver Begriffsjurisprudenz auslegen und ihre Absicht außer Acht lassen; dann auch daraus, daß sie die zu lösende Frage zu eng begrenzt haben. Hier soll die Frage weiter gesteckt, die Zulässigkeit nicht nur des

---

[60]) S. Instruct. Ministr. v. 24. Mai 1899 § 6 Abs. 4; Annuaire 1910, S. 579 und Vohsen S. 20 ff.

[61]) S. Challaye S. 182; Vohsen Seite 17, 21 ff.; v. Stengel Seite 51 und Anton in Schmollers Jahrbücher 1900/01, S. 489.

Konzessionssystems, sondern des ganzen Domanialsystems, das die Voraussetzung des Konzessionssystems ist, geprüft und versucht werden, die Rechtsauslegung in Einklang mit dem Sinne der Berliner Akte zu bringen.

Die Verteidiger des Konzessionssystems geben zwar zu, daß der Staat nicht nur als völkerrechtliches Subjekt, sondern auch als Privatrechtssubjekt wie jede andere juristische oder natürliche Person den Bestimmungen der Berliner Akte unterliege, auch daß durch das Domanial- und Konzessionssystem tatsächlich ein Monopol oder Privileg geschaffen worden sei.[63]) Trotzdem sei die Berliner Akte nicht verletzt, da der Boden und die auf eigenem Boden gewonnenen Früchte nicht Gegenstand von Handelsgeschäften seien, für die allein Art. 5 der Berliner Akte Monopole und Privilege untersage. Wenn durch diese Monopole, die keine Handelsmonopole seien, tatsächlich jeder Handel unmöglich gemacht werde, so beruhe dies auf den tatsächlichen Verhältnissen, auf dem Fehlen jeder Möglichkeit, einen Handel zu treiben, der nicht Tauschhandel ist.[64]) In diesem Gedankengange bewegen sich alle Versuche, das Konzessionssystem rechtlich zu verteidigen, so z. B. für den Kongostaat eine amtliche Rechtfertigung der Kongoregierung.[65]) Am klarsten ist er ausgeführt in dem schon erwähnten Urteile des Gerichtes von Libreville. Dieses Urteil stellt fest, daß nach dem code de commerce der Handel mit Grundstücken nicht unter die Handelsgeschäfte falle; das Gleiche gelte nach dem deutschen Handelsgesetzbuche von 1851 (? gemeint sind wohl die deutschen Handelsgesetze von 1861). Das Gleiche nach belgischem Rechte. Daraus konstruiert das Urteil unter Hinweis darauf, daß die beiden maßgebenden Konferenzen in den deutschen und belgischen Hauptstädten stattfanden und die Akten in französischer Sprache abgefaßt sind, eine unanimité, eine Einstimmigkeit über den Begriff „commerce" dahin, daß Boden und Früchte außerhalb dieses Begriffes stehen. Es beständen also keine Handels-, sondern Besitz- und Eigentumsmonopole.

Wäre mit der Übereinstimmung dieser drei Gesetzgebungen — auch wenn sie wirklich vorhanden wäre, was nicht der Fall ist — wirklich eine brauchbare Auslegungsregel gewonnen? Mit dem gleichen Rechte könnte die Gesetzgebung der übrigen 12 Vertragsstaaten der Auslegung des Begriffes „commerce" zugrunde gelegt werden, denn der Ort der Konferenz oder die Sprache der Abfassung können einer Gesetzgebung nicht mehr Bedeutung geben wie der anderen. Um die Berechtigung der Auslegungsregel des französischen Gerichtes zu prüfen, sollen im Folgenden die Gesetze der Vertragsstaaten daraufhin untersucht werden, wie die Grundstücke zum Handelsrechte stehen.

Dabei sind drei Gruppen von Rechtsgebieten zu unterscheiden, nämlich 1. die, in welchen Grundstücke nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift Handels-

[63]) S. Urteil d. trib. civil de Libreville v. 28. Mai 1902, Recueil 1903 2. Teil, S. 27; Urteil d. Cour de Cassation v. 6. Mai 1905, Recueil 1905, 3. Teil S. 178, ferner Renard S. 178; Challaye S. 196, 181 und Denkschrift der Comp. Forestière v. 1911 S. 9.

[64]) Renard S. 184: Urt. d. Ger. v. Libreville v. 11. Jan. 1902, Afr. fr. 1902 S. 111 Denkschrift der Comp. Forestière v. 1911, S. 21.

[65]) S. v. Stengel, S. 37 f.

geschäfte sind oder unter gewissen Voraussetzungen sein können; 2. die, die kein besonderes Handelsrecht oder wenigstens kein besonderes Handelsgesetz neben dem allgemeinen bürgerlichen Rechte entwickelt haben; 3. die, in denen nach ausdrücklicher Vorschrift Grundstücksgeschäfte nicht als Handelsgeschäfte gelten.

Zu der ersten Gruppe gehören zunächst Italien und Portugal, deren Handelsgesetzbücher ausdrücklich bestimmen, daß Grundstücksgeschäfte Handelsgeschäfte sein können. Nach Art. 3, Ziff. 3 des italienischen Handelsgesetzbuches[66]) sind Käufe und Verkäufe von unbeweglichen Sachen Handelsgeschäfte, wenn sie zum Zwecke der Handelsspekulation stattgefunden haben. Nach Art. 463, Ziff. 4 des portugiesischen Handelsgesetzbuches[67]) werden als handelsrechtlich angesehen die An- und Verkäufe von Immobilien, sofern der Ankauf zum Zwecke des Verkaufs gemacht war.

Zu dieser Gruppe gehören sodann fast alle Vertragsstaaten, die ein besonderes Handelsrecht entwickelt haben. Die hier folgenden haben zwar nicht wie Italien und Portugal ausdrücklich bestimmt, daß das Grundstücksgeschäft Handelsgeschäft sein kann, aus ihrem Gesetze ist aber abzuleiten, daß dies möglich ist.

Hierher ist vor allem trotz der entgegenstehenden Behauptung des französischen Gerichtes von Libreville das französische Recht selbst zu rechnen. Im französischen Rechte liegt die Sache durchaus nicht so einfach und klar, wie nach dem Urteile anzunehmen ist. Das Lehrbuch des Handelsrechtes „Traité de droit commercial" von Lyon-Caen und Renault,[68]) auf das die französische Rechtsprechung sich bezieht, kommt in Band 1, Nr. 109 ff. zwar zu dem Ergebnisse, daß auf Grund der bestehenden Vorschriften Grundstücke nicht Handelsgeschäfte sind; die zahlreichen, dort angeführten entgegengesetzten Meinungen beweisen aber, daß diese Frage durchaus nicht unbestritten ist. Diese entgegengesetzten Meinungen stützen sich darauf, daß der Handel mit Grundstücken zwar nicht in der Tabelle der Handelsgeschäfte in Art. 632, 633 c. d. c.[69]) aufgeführt sei; da aber alle Verpflichtungen zwischen Handels- und Kaufleuten Handelsgeschäfte seien (Art. 632 c. d. c.), seien auch Grundstücksgeschäfte zwischen ihnen Handelsgeschäfte. Ebenso wie in der Lehrmeinung sind in der Rechtsanwendung die Ansichten geteilt. Der Kommentar von Sirey zum code de commerce[70]) verweist in Anm. 111 zu Art. 1 nach Anführung von Entscheidungen, die die Handelsgeschäftseigenschaft der Grundstücksgeschäfte verneinen, auf die zahlreichen Entscheidungen hin, die entgegengesetzter Meinung sind. Danach ist das Grundstücksgeschäft nur dann kein Handelsgeschäft, wenn es ein vereinzeltes Geschäft ist (Anm. 473 zu Art. 632). E contrario ist das gewerbsmäßige Grundstücksgeschäft ein Handelsgeschäft. Das Gleiche gilt nach Anm. 475 zu Art. 632 von dem Grundstückskaufe zu Spekulationszwecken

---

[66]) Borchardt, 7. Band, 3. Teil, Seite 14.
[67]) Borchardt, 7. Band. 2. Teil, Seite 130.
[68]) 4. Ausgabe von 1906.
[69]) Borchardt, 12. Band, 3. Teil, Seite 173.
[70]) Ausgabe 1898.

und nach Anm. 263 von dem Kaufe von Grundstücken in der Absicht, sie mit Gewinn zu verkaufen. Ebenso die in Anm. 97 zu Art. 1 und Anm. 264—266 zu Art. 631 zitierten Entscheidungen, die dann ein Handelsgeschäft annehmen, wenn von dem Käufer auf den Grundstücken Anlagen errichtet werden. Nach Anm. 85 zu Art. 632 kann die Vermietung von Grundstücken Handelsgeschäft sein. Diese Entscheidungen treffen analog den Fall der Konzessionen. Wenn ein Grundstücksunternehmer seinen Grundstücksbesitz gewerbsmäßig durch Vermietung verwertet, so wird ein Handelsgeschäft angenommen. Nichts anderes tut der französische Staat, wenn er seinen Landbesitz verpachtet[71]) und die Einnahmen daraus dem Kolonialfiskus zuweist. Auch die Entscheidung trifft zu, die ein Handelsgeschäft bei der Errichtung von Anlagen annimmt. Die Konzessionsgesellschaften haben die Verpflichtung, die Grundstücke zu verwerten und Verkehrs- und Handelsanlagen zu errichten. Daraus ergibt sich also, daß nach französischem Handelsrechte Grundstücke Gegenstand von Handelsgeschäften sein können, und zwar gerade in den Fällen, die für die Konzessionen zutreffen.

Das Gleiche wie für Frankreich gilt für Belgien, dessen Handelsgesetzbuch[72]) im wesentlichen auf dem französischen code de commerce aufgebaut ist, und für Luxemburg,[73]), wo noch heute der französische code de commerce gilt.

Auch das Handelsrecht der Türkei ist dem französischen code de commerce nachgebildet; der code de commerce Ottoman enthält aber keine Definition des Handelsgeschäftes. Diese gibt der Anhang zum türkischen Handelsgesetzbuche in § 28,[74]) der bestimmt, daß absolute Handelssachen Geschäfte und Verpflichtungen — also auch Grundstücksgeschäfte — zwischen Kaufleuten sind.

Im Geltungsbereiche der deutschen Handelsgesetzgebung von 1861, auf die sich die französische Rechtsprechung beruft, waren allerdings Grundstücksgeschäfte keine Handelsgeschäfte; das seit 1. Januar 1900 geltende deutsche Handelsgesetzbuch hat diesen Rechtszustand aber absichtlich geändert, so daß jetzt alle Grundstücksgeschäfte der nach Art. 2 HGB. eingetragenen Kaufleute Handelsgeschäfte sind.[75])

Das Gleiche gilt für die Niederlande nach Art. 4 Ziff. 3 HGB.[76])

Das spanische Handelsgesetzbuch[77]) zählt in Art. 325 die Rechtsgeschäfte auf, die Handelsgeschäfte und in Art. 326 die Rechtsgeschäfte, die keine Handelsgeschäfte sind. In beiden Artikeln sind Grundstücksgeschäfte nicht erwähnt. Für sie trifft daher Art. 2, Abs. 2 HGB. zu, nach dem neben den im HGB. selbst aufgezählten Handelsgeschäften auch alle anderen

---

71) c'est un bail nach Art. 1907 c. c. s. Renard, S. 64.
72) Borchardt, 12. Band Abt. I. 1. Teil, S. 26/27.
73) Borchardt, 12. Band Abt. II 4. Teil, S. 20.
74) Borchardt, 8. Band Abt. II 5. Teil, S. 66.
75) Vergl. Staub, Kom. z. H.G.B. Ausgabe 1906 § 2 Anm. 3, § 343 Anm. 22.
76) Borchardt, 12. Band Abt. II, 1. Teil S. 43.
77) Borchardt, 12. Band, 1. Teil, S. 107/160.

Geschäfte „analoger Natur" als Handelsgeschäfte angesehen werden. Da es aber den Handelsleuten überlassen ist, Verträgen diese „analoge Natur" zu geben, in dem sie sie handelsrechtlichen Formen anpassen,[78]) so besteht auch hier die Möglichkeit, Grundstücksgeschäfte zu Handelsgeschäften zu machen.

Zur 2. Gruppe gehört in erster Linie das Rechtsgebiet, das wohl das größte der Welt ist, das britische.[79]) Dem britischen Rechte ist eine Unterscheidung zwischen Geschäften des bürgerlichen und Handelsrechtes ganz fremd. Es kennt kein besonderes Handelsrecht. Grundstücksgeschäfte unterscheiden sich daher in dieser Beziehung nicht von den übrigen Geschäften. Der Kauf von beweglichen Sachen ist zwar in the Sale of Goods Act von 1893 besonders geregelt worden. Damit ist aber nicht ein Unterschied zwischen Handels- und Nichthandelsgeschäften geschaffen worden wie nach deutschem oder französischem Rechte. Es ist nur für den Kauf beweglicher Sachen ein besonderes kodefiziertes Recht geschaffen worden, das für Grundstücke nicht gilt.

Ebenso kennen die Vereinigten Staaten kein Handelsrecht in unserem Sinne. Was in den einzelnen Staaten der Union unter Handelsrecht verstanden wird, sind nur die Rechte einzelner Rechtsgebiete, wie des Konkursrechtes, des Schiffahrtsrechtes, des Patentrechtes oder des Rechtes der begebbaren Papiere. Wie fremd aber dem amerikanischen Rechte ein Handelsrecht im Sinne der französischen oder deutschen Gesetzgebung ist, geht daraus hervor, daß Franklin Chamberlin in seinem Buche American Commercial Law das Ehe- und Familienrecht in besonderen Abschnitten behandelt.

Auch das Recht des Kongostaates,[80]) der entsprechend seiner damaligen Stellung als selbständiges, völkerrechtliches Subjekt die Berliner Akte mit unterzeichnet hat, kennt keine Teilung in bürgerliche und Handelsgeschäfte.

Auch Schweden, Norwegen und Dänemark haben kein formales Handelsrecht in Form eines Handelsgesetzbuches kodifiziert. In Schweden[81]) und Norwegen[82]) hat sich aber durch die Geschäftspraxis und die Rechtsprechung der Begriff des Handelsgeschäftes als einer besonderen Art von Rechtsgeschäften herausgebildet, der sich nur auf den Warenhandel bezieht. Grundstücke werden dabei nicht als Handelsware angesehen. In Dänemark[83]) fällt das Handelsrecht mit dem allgemeinen Vermögensrechte zusammen; es kennt also keine Handelsgeschäfte im engeren Sinne. Das dänische Recht kennt den Begriff des Handels aber in der Beziehung, daß, wer Handel mit bestimmten Waren treiben will, dazu einen Gewerbeschein braucht. Für den Grundstückshandel ist ein solcher Schein nicht notwendig. Diese Sonderstellung des Grundstückshandels ist aber ganz anderer Art wie die nach

---

[78]) Vergl. Note 2 zu Art. 2 bei Borchardt.
[79]) Borchardt, 11. Band, Abt. I. 1. Teil, Seite 86/87.
[80]) Borchardt, 12. Band, Abt. I. 2. Teil, Seite 215.
[81]) Borchardt, 10. Band, 1. Teil, Seite 8/35.
[82]) Borchardt, 10. Band, 2. Teil, Seite 4/50.
[83]) Borchardt, 10. Band, 3. Teil, Seite 6/30.

deutschem oder französischem Rechte und für die Auslegung des Begriffes commerce nicht zu verwerten. Es mag aber hier hervorgehoben sein, daß das dänische Recht, wenn es für den Grundstücksverkehr auch keinen Gewerbeschein erfordert, doch von dem „Handel“ mit Grundstücken spricht, den Handelsbegriff im Grundstücksverkehr also kennt.

In Rußland[84]) gibt es zwar 2 Handelsgesetze. Diese enthalten aber nur Vorschriften über das Recht der Angestellten, den Seehandel, Handelseinrichtungen und Handelsgerichte; während für den eigentlichen Gegenstand des Handelsrechtes, die Handelsgeschäfte ein besonderes Handelsgesetz fehlt. Nach Borchardt, Band 9, Seite 159, gehören die Grundstücksgeschäfte nicht zu den Geschäften, die nach der russischen Handels- und Gerichtspraxis als Handelsgeschäfte angesehen werden.

In der dritten Gruppe finden wir allein das Recht Österreich-Ungarns.[85]) Das österreichische Handelsgesetzbuch bestimmt in Art. 275, daß Verträge über unbewegliche Sachen keine Handelsgeschäfte sind.

Die Untersuchung ergibt also, daß von den Vertragsmächten mit einer besonderen Handelsgesetzgebung nur eine einzige dem Grundstücksgeschäft die Eigenschaft eines Handelsgeschäftes unter allen Umständen versagt, während sie bei den anderen Mächten diese Eigenschaft unter bestimmten Voraussetzungen haben können. Ferner, daß die Vertragsmächte ohne besondere Handelsgesetzgebung zum Teil keinen Unterschied zwischen dem Grundstücksgeschäfte und anderen Rechtsgeschäften kennen, zum Teil allerdings die Grundstücke von dem durch die Praxis entwickelten Begriffe der Handelsgeschäfte ausschließen. Die Einschränkung in der ersten Gruppe, daß Grundstücke nur unter bestimmten Voraussetzungen Gegenstand von Handelsgeschäften sein können, ist keine grundsätzlich verschiedene Behandlung der Grundstücke; denn ganz absolute Handelsgeschäfte gibt es nicht. Warengeschäfte z. B. werden nach deutschem Rechte erst dadurch zu Handelsgeschäften, daß sie in einem Gewerbebetriebe; Druckerei- und Verarbeitungsgeschäfte erst dadurch, daß sie in einem über das Handwerk hinausgehenden Betriebe erfolgen (§ 1 HGB.). Nach französischem Rechte sind die in Art. 632, 633 c. d. c. aufgezählten Geschäfte nur dann Handelsgeschäfte, wenn die diese Geschäfte Abschließenden daraus ihr gewöhnliches Gewerbe machen (Art. 1 c. d. c.). Und die Voraussetzung der Handelsmäßigkeit des Kommissionsgeschäftes ist seine Gewerbsmäßigkeit (§ 383 HGB.). In dem gleichen Sinne sind Grundstücksgeschäfte Handelsgeschäfte, wenn sie zu Spekulationszwecken, zum Wiederverkaufe nach Errichtung von Anlagen, oder gewerbsmäßig, oder von einem eingetragenen Kaufmanne abgeschlossen werden.

Wendet man das Ergebnis dieser Untersuchung auf die französische Beweisführung an, so ergibt sich, daß die Gesetze der Vertragsstaaten die

---

84) Borchardt, 9. Band, 1. Teil, Seite X u. 159.
85) Borchardt, 13. Band, Seite 281.

Handelsgeschäftseigenschaft des Grundstücksgeschäftes nicht nur nicht einstimmig verneinen, sondern vielmehr in der Mehrzahl unter bestimmten Voraussetzungen bejahen, oder den Grundstückshandel dem übrigen Warenhandel gleichstellen. Und wenn man diese Art der Beweisführung, daß Begriffe eines völkerrechtlichen Vertrages nach der Gesetzgebung der einzelnen Vertragsstaaten auszulegen sind, überhaupt annehmen will, so muß diese Beweisführung gerade zu dem umgekehrten Schlusse führen, daß der Grundstücksverkehr en matière commerciale nach Art. 5 der Berliner Akte fällt.

Durch diese Beweisführung zu diesem Schlusse zu kommen, ist aber nicht der Zweck der obigen Untersuchung gewesen — sonst hätte ja für das deutsche Rechtsgebiet die Rechtslage des Jahres 1885 berücksichtigt werden müssen, nicht die gegenwärtige —, denn ich halte diese ganze Art der Beweisführung für falsch. Wäre sie berechtigt, so wäre es z. B. zwischen den Vertretern Italiens oder Portugals und denen Deutschlands oder Österreichs überhaupt auf der Berliner Konferenz zu keiner Einigung in diesem Punkte gekommen, wenn sie ihrer Willenserklärung die ganz verschiedene Rechtssetzung ihrer Staaten zugrunde gelegt hätten. Und für den Vertreter Großbritanniens wäre commerce vollends ein leerer Begriff gewesen. Der Zweck der Untersuchung war vielmehr erstens, die Rechtsausführungen des Gerichtes von Libreville zu widerlegen und zweitens, nachzuweisen, daß der Begriff commerce in den einzelnen Handelsgesetzgebungen seine Grenzen nicht in sich selbst hat; sondern daß sie ihm in den einzelnen Staaten nach ganz verschiedenen rechts- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten ganz verschieden gesetzt worden sind. Sonst wäre es ja gar nicht notwendig gewesen, in den einzelnen Handelsgesetzen aufzuzählen, was als Handelsgeschäft anzusehen ist und was nicht. Wie wenig beweiskräftig z. B. sein kann, daß die schwedische und norwegische Rechtsübung Grundstücksgeschäfte nicht zu den Handelsgeschäften rechnet, geht daraus hervor, daß sie auch die Wertpapier- und Bankiergeschäfte nicht dazu rechnet, die sonst doch wohl als Handelsgeschäfte katexochen angesehen werden. Und wenn sich die französische Rechtsprechung auf das Lehrbuch von Lyon-Caen u. Renault[86]) beruft, so kann dem entgegengehalten werden, daß dieses Lehrbuch zwar zu dem Ergebnisse kommt, daß nach dem bestehenden französischen Gesetze die Grundstücksgeschäfte nicht zu den Handelsgeschäften gehören; dann aber in Nr. 110 selbst nachweist, daß de lege ferenda kein Unterschied zwischen Grundstücken und den übrigen Handelswaren besteht und für die Unterstellung des Grundstückshandels unter das Handelsrecht eintritt.

Wenn demnach die Rechtsetzung der einzelnen Vertragsstaaten keine brauchbare Auslegungsregel geben kann, so kann der Begriff commerce nur in seinem u r s p r ü n g l i c h e n, d u r c h k e i n e R e c h t s s e t z u n g b e s c h r ä n k t e n S i n n e genommen werden, der sich auf den Austausch aller materiellen Güter, ohne Ausnahme, gleichviel ob beweglich oder unbeweglich,

---

[86]) S. oben S. 222.

ob angeschafft oder selbst erzeugt, also auch auf forst- und landwirtschaftliche Erzeugnisse bezieht. Denn wenn die obige Untersuchung der Handelsrechte sich auch auf die Handelsgeschäftseigenschaft des Grundstücksgeschäftes beschränkt hat, so trifft doch die aus der Untersuchung gewonnene allgemeine Regel für alle Waren zu.

Das Gericht von Libreville behauptet, daß der Begriff commerce „restriktiv" auszulegen sei.[87]) Es ist nicht nötig, zu untersuchen, ob diese Behauptung begründet ist. Denn auch wenn sie berechtigt wäre, böte sich eine solche beschränkende Auslegungsregel, wie nachgewiesen worden ist, nicht in der Gesetzgebung der Vertragsstaaten. Sie könnte nur dem Völkerrechte entnommen werden, das in diesem Falle eben in der Berliner Akte niedergelegt ist. Für eine beschränkende Auslegung des Begriffes commerce kann also nur der Zweck der Berliner Akte selbst in Betracht kommen. Damit kommt die Beweisführung zu ihrem Ausgangspunkte zurück, zu dem Versuche, die Rechtsauslegung in Einklang mit dem Sinne der Berliner Akte zu bringen. Legt man der Auslegung den Zweck der Berliner Akte zugrunde, so muß man aus dem Zugeständnisse,[88]) daß außer dem Tauschhandel mit den natürlichen Erzeugnissen, der an das Grundeigentum gebunden ist, so gut wie kein Handel im französischen Kongogebiete möglich ist, den Schluß ziehen, daß die Berliner Akte dann eben gerade für das Grundeigentum und diesen Tauschhandel Monopole verhindern wollte. Das Verbot eines Monopols oder Privilegs en matière commerciale schließt daher das Verbot eines Monopoles oder Privileges an Grundeigentum und forst- oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen in sich.

Es bleibt noch zu prüfen, ob ein Privileg oder Monopol vorliegt. Unter Privileg ist das Sonderrecht eines Einzelnen oder einer Gruppe von Rechtssubjekten vor den übrigen auf irgend einem Gebiete des Rechtslebens zu verstehen. In der Verleihung des ausschließlichen Rechtes auf alles herrenlose Land und auf die Nutznießung daran an den Staat als Privatrechtssubjekt ist ein solches Sonderrecht zu erblicken. Der Begriff „Monopol" bezog sich zunächst — seinem Wortsinne entsprechend — nur auf das Kaufgeschäft und bedeutete das Recht oder die Tatsache des Alleinverkaufes oder Alleinankaufes. Er ist dann aber auch auf andere Rechtsgeschäfte angewendet worden, z. B. auf Transportverträge, so daß von einem Eisenbahn- und Postmonopol gesprochen wird. Die französische Literatur wendet den Begriff auch auf Rechtsverhältnisse an und kennt Besitz- und Eigentumsmonopole. Auf die durch das Domanialdekret geschaffene Rechtslage angewendet, ist ein Monopol in jedem dieser 3 Sinne vorhanden. Nach Art. 4 des Domanialdekretes hat der Staat, da er Alleineigentümer ist, naturgemäß allein das Recht und die Möglichkeit, Grundstückseigentum zu übertragen. Er allein hat auch das

---

[87]) Urteil vom 28. Mai 1902; Afr. fr. 1902, S. 360.
[88]) S. oben S. 221.

Nutznießungsmonopol am Boden und das Verkaufsmonopol für Bodenfrüchte. Daß er die Ausübung dieses Monopols an einzelne weitergegeben hat, ändert an der rechtlichen Konstruktion nichts.[89])

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich also, daß im französischen Kongo im Widerspruche mit der Berliner Akte ein Handelsmonopol besteht und zwar nicht erst auf Grund der Konzessionsdekrete, sondern schon auf Grund des Domanialdekretes. Wo in der französischen Literatur und Rechtsprechung überhaupt die Frage aufgeworfen ist, ob die Konzessionen mit der Berliner Akte vereinbar sind, ist die Untersuchung immer auf die Konzessionsdekrete beschränkt. Die Diskussion über die Rechtsbeständigkeit des Domanialdekretes aber ist mit dem einfachen Hinweise abgelehnt worden, daß die Rechte des Domanialdekretes, d. h. das Recht, den Boden und seine Früchte ausnahmslos dem Staate zuzueignen, sich aus der Souveränität des französischen Staates ergebe.[90]) Darin liegt eine vollständige Verkennung des Wesens der Berliner Akte. Ihr Wesen besteht eben gerade darin, daß die Souveränität der im Kongogebiete sich niederlassenden Mächte beschränkt werden soll, und wenn eine Beschränkung der Souveränität auf diesem Rechtsgebiete den französischen Kritikern so absurd erscheint, daß sie die Diskussion darüber gar nicht eröffnen, so kommt dies einmal von dem Ungewohnten her, auf diesem Rechtsgebiete die staatliche Souveränität beschränkt zu sehen; dann aber auch von dem Mangel einer genügend scharfen Unterscheidung zwischen dem Staate als solchem und seiner Eigenschaft als Privatrechtssubjekt. Auf einem gewohnterem Gebiete wenigstens, dem Zollwesen, haben alle beteiligten Staaten, auch der französische, eine Beschränkung der Souveränität ohne weiteres angenommen. Das Recht, Zölle zu erheben, ist ein Bestandteil des Souveränitätsrechtes. Das Verbot der Berliner Akte, im Kongogebiete irgendwelche Zölle zu erheben — ein Rechtsvorgang, der übrigens von dem der Handelsverträge und Zollvereinbarungen von Staat zu Staat wohl zu unterscheiden ist — enthielt also zweifellos eine Beschränkung der Souveränität der Mächte. Gleichwohl hat sich keine mit Berufung auf ihre Souveränität für berechtigt gehalten, Zölle zu erheben; sondern, um die Ausübung dieses Souveränitätsrechtes wieder zu erhalten, mußten durch die Brüsseler Akte die betreffenden Bestimmungen der Berliner Akte wieder aufgehoben werden. Es ist kein Grund einzusehen,

---

89) Es kann in diesem Zusammenhange auch der Gedanke auftauchen, daß die Berliner Konferenz bei der Abfassung des Art. 5 die Handelsmonopole im Auge gehabt hat, wie sie unter dem sog. alten Kolonisationssysteme bestanden haben und an privilegierte Handelsgesellschaften verliehen waren. Dieser Gedanke erscheint gar nicht so unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß gerade in der Zeit um 1885 die Idee der privilegierten Handelsgesellschaften im Vordergrunde des kolonialen Interesses stand. (Vergl. die deutschen Gesellschaften für Südwestafrika, Neu-Guinea, Ostafrika um diese Zeit.) Faßt man das Verbot des Art. 5 der Berliner Akte in diesem Sinne auf, so ergibt sich ohne weitere Beweisführung, daß die Domanial- und Konzessionspolitik im Kongogebiete und die französische Auslegung in Widerspruch mit Art. 5 stehen, denn diese alten Handelsmonopole waren ja gerade für die Ausbeutung der natürlichen Bodenfrüchte gegeben.

90) So z. B. Afr. fr. 1903, S. 92 und Urteil des Gerichtes v. Libreville v. 11. Januar 1902, Recueil 1902, 2. Teil, S. 57.

warum auf dem Gebiete des Handels- und Grundstücksrechtes die Souveränität eines Staates nicht ebenso eingeschränkt werden kann, wie auf dem des Zollwesens, und dies würde wohl auch nicht bestritten werden, wenn es sich nicht gerade um Grundstücke und den Staat handelte. Die französische Regierung würde wohl nicht auf den Gedanken kommen, daß es ihr erlaubt ist z. B. für Webstoffe oder Zündhölzer ein Monopol im Kongo zu verleihen, und doch ist auch das Recht zur Verleihung solcher Monopole ein Ausfluß der Souveränität. Daß es rechtlich keinen Unterschied ausmacht, ob es sich um Bodenfrüchte und Grundstücke oder Zündhölzer handelt, ist oben ausgeführt worden, und dies würde klarer zu erkennen sein, wenn das Monopol am Boden und den Bodenfrüchten nicht dem Staate, sondern irgendeinem anderen Privatrechtssubjekte, etwa einer privilegierten Gesellschaft, verliehen worden wäre. Daß dies der Berliner Akte widersprochen hätte, wird wohl auch von den Verteidigern des Domanial- und Konzessionssystems zugegeben werden müssen. Dem Monopolverbote steht der Staat aber wie jedes andere Rechtssubjekt gegenüber, und es ist gleich, ob der Staat zuerst sich das Monopol und seine Ausübung dann einer beschränkten Gruppe Privilegierter, oder ob er das Monopol dieser Gruppe unmittelbar verliehen hat.

Wenn also anzunehmen ist, daß das Domanial- und Konzessionssystem der Berliner Akte widerspricht, nicht nur dem Sinne nach, sondern auf Grund der obigen Rechtsuntersuchung, was ist davon die rechtliche Folge? Die Berliner Akte ist in Frankreich und in der französischen Kongokolonie Staatsgesetz mit allgemein verbindlicher Kraft geworden und zwar Gesetz im engeren Sinne, d. h. durch Genehmigung der beiden Kammern und Promulgation des Präsidenten entstanden. Dagegen sind das Domanialdekret und die Konzessionsdekrete durch den Präsidenten allein erlassen worden. Da das Gesetz und die Dekrete im Widerspruch miteinanderstehen, ist es nötig, das Verhältnis des Gesetzesrechtes (loi) zum Verordnungsrechte (decret) im französischen Rechte zueinander zu prüfen. Nach dem Verfassungsgesetze vom 25. Febr. 1875 können Rechtsgesetze für Frankreich selbst nur in der Form von Gesetzen im engeren Sinne erlassen werden. Der Präsident hat nach Art. 3 nur die Ausführung der Gesetze zu überwachen und zu sichern. Er ist also nur zum Erlasse von Ausführungsverordnungen befugt. Ob die Kammern dem Präsidenten ihr verfassungsmäßiges Gesetzgebungsrecht delegieren und ihn zum Erlasse von Rechtsverordnungen ermächtigen können, ist bestritten; scheint in der Praxis aber bejaht zu werden.[91]) Für die Kolonien dagegen werden die Rechtsverhältnisse in der Regel durch Rechtsverordnungen des Präsidenten geordnet. Dieses Recht hat er aber nur, soweit nicht ein formelles Gesetz für die Kolonien besonders erlassen worden ist.[92]) Dieser Fall liegt hier vor: durch französisches Staatsgesetz ist für die französische Kongo-

---

[91]) Esmein S. 581.
[92]) Esmein S. 583. Girault, Band I, S. 384 ff.

kolonie die Verleihung von Handelsmonopolen und -privilegien verboten worden. Der Präsident war also nicht zum Erlasse von Verordnungen befugt, durch die solche Monopole geschaffen wurden.

Die so entstandene Rechtslage hat für die französische Verwaltung und Rechtsprechung praktisch verschiedene Folgen. Die Verwaltung steht zunächst vor der Frage, ob durch diese Überschreitung des Verordnungsrechtes und den Widerspruch zwischen Gesetz und Dekret das Dekret ohne Weiteres ungültig wird, oder ob seine formelle Gültigkeit davon unberührt bleibt und zu seiner formellen Ungültigkeit seine Aufhebung durch einen entsprechenden Rechtsakt notwendig ist; ferner, welche Wirkung diese Rechtslage auf seine materielle Gültigkeit hat. Auf diese Seite der Frage braucht nicht näher eingegangen zu werden; denn die etwaige Ungültigkeit des Dekretes wird von der Verwaltung selbst nicht geltend gemacht werden. In einem ähnlichen Falle[93]) hat der Conseil d'Etat entschieden, daß die Regierung die Ungültigkeit eines Konzessionsdekretes nicht geltend machen und die Konzession aufheben könne, ohne den Konzessionar voll zu entschädigen, wenn er im Vertrauen auf die Verleihung die Konzession angetreten habe.[94]) Anders aber stellt sich die Frage für die Rechtsprechung dar. Durch die Teilung der Zuständigkeit für den Erlaß von Rechtsvorschriften ist im französischen Rechte, wie auch im deutschen[95]) die Frage entstanden, wieweit die Gerichte berechtigt sind, die Rechtsbeständigkeit von Rechtsvorschriften zu prüfen. Während in der französischen Lehrmeinung und Rechtsprechung darüber verschiedene Meinungen herrschen, wenn es sich um formelle Gesetze handelt, besteht darüber Einigkeit, daß die Gerichte ein solches Prüfungsrecht bei Dekreten haben. Verstößt ein Dekret gegen ein Gesetz, so kann das Gericht das Dekret zwar nicht aufheben, aber es kann es von der Anwendung im einzelnen Rechtsfalle ausschließen.[96]) In diese Lage kann jedes Strafgericht kommen, das vor die Entscheidung gestellt ist, ob die Aneignung oder der Kauf von Bodenfrüchten Diebstahl oder Hehlerei ist, und jedes Zivilgericht, das über eine Schadensersatz- oder Unterlassungsklage wegen Störung in den Konzessionsrechten zu entscheiden hat. Diese Möglichkeit erhält ihre Bedeutung erst dadurch, daß die Konzessionsgesellschaften im Klagewege praktisch das einzige Mittel haben,

---

93) Schon vor den Konzessionen von 1899 hatte der damalige Kolonialminister Delcassé durch einfaches, nicht veröffentlichtes Ministerialdekret einige Konzessionen im Kongo verliehen, die sogenannten Konzessionen Verdier und Daumas. Als dies nach einigen Jahren der Oeffentlichkeit und den Kammern bekannt wurde, machte die Regierung auf Drängen der Abgeordnetenkammer die Ungültigkeit dieser Konzessionen geltend, da der Kolonialminister zur Verleihung nicht zuständig gewesen, die Verleihung auch wegen Nichtveröffentlichung im Journal officiell formell ungültig sei. Auf Verwaltungsklage erließ der Conseil d'Etat die obige Entscheidung. Die Konzessionen Verdier und Daumas bilden die Grundlage der heute noch bestehenden Gesellschaft Ogooué N'Gouinée, für die die Bestimmungen des 1899er Dekretes nicht gelten.

94) Challaye Seite 169f.

95) S. Zeitschrift für Zivilrecht u. Prozeß, Band 16, S. 245ff., 585ff.

96) S. Esmein S. 578.

sich vor Eingriffen in ihre Konzessionsrechte zu schützen. Die Entscheidung des Conseil d'Etat vom 13. März 1908[97]) stellt fest, daß die französische Verwaltung nicht verpflichtet sei, ihre Polizeiorgane in den Dienst der privaten Interessen der Konzessionsgesellschaften zu stellen und sie vor Eingriffen in ihre Konzessionsrechte zu schützen. Diesen Schutz könnten sie sich im Klagewege selbst verschaffen. Mit dem Klagewege haben die Konzessionsgesellschaften nun allerdings bisher Erfolg gehabt, solange nur französische Gerichte über die Rechtsbeständigkeit der Konzessionen zu entscheiden hatten. Die Entscheidung eines ausländischen Gerichtes darüber ist bisher absichtlich vermieden worden. So drängte z. B. bei den Streitigkeiten, die die englische Firma Hatton & Co. mit einigen Konzessionsgesellschaften hatte, die englische Regierung darauf, diesen Streitfall einem Schiedsgerichte zu unterbreiten. Die französische Regierung ist darauf aber nicht eingegangen und hat es der Eventualität eines solchen Schiedsspruches gegenüber vorgezogen, die englische Firma mit 2 Millionen Franken und 30 000 Hektar Land zu entschädigen.[98]) Und als vor einigen Jahren bei dem Landgerichte Hamburg eine Klage gegen deutsche Firmen anhängig werden sollte, bei der das Verhältnis der Konzessionen zur Berliner Akte festgestellt hätte werden müssen, ist von der Klage Abstand genommen worden, um diese Frage nicht durch ein deutsches Gericht entscheiden zu lassen.[99]) Auf ein besonderes Vertrauen in die eigene rechtliche Lage läßt diese Scheu vor ausländischen Gerichten nicht schließen. In diesem Zusammenhange ist die Begründung interessant, die der derzeitige General-Gouverneur von franz. Kongo Merlin den Dekreten von 1910 vorausschickt. Er sagt dort, der Zweck der neuen Dekrete, durch die die bisherigen Rechte der beteiligten Gesellschaften wesentlich beschnitten und auf eine neue Grundlage gestellt worden sind, sei der, die Bestimmungen der Berliner Akte zu respektieren.[100]) Wenn dazu eine Änderung der Dekrete von 1899 notwendig war, dann müssen diese doch nicht ganz der Berliner Akte entsprochen haben. Durch die Abtretung weiter Konzessionsgebiete an Deutschland und die Unterstellung der beteiligten Gesellschaften unter die deutsche Gerichtsbarkeit (s. Art. V Abs. 2 des deutsch-franz. Abkommens über die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorialafrika v. 4. Nov. 1911) ist jetzt aber die Möglichkeit gegeben, daß auch deutsche Gerichte über diese grundlegende Frage zur Entscheidung kommen. Denn die deutschen Gerichte sind befugt, auch die Rechtsbeständigkeit ausländischer Rechtsvorschriften zu prüfen, wenn sie zur Begründung von Rechten geltend gemacht werden. Es ist dann nicht ausgeschlossen, daß die Entscheidung der deutschen Gerichte anders ausfällt als die der französischen. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß die

---

[97]) Recueil 1908, 3. Teil, Seite 129.

[98]) S. Afr. fr. 1900, Seite 372, 396; 1901 Seite 17, 234, 347, 380; 1902 Seite 61, 111, 185, 297, 361, 418; 1903 Seite 19, 92, 162; 1904 Seite 154, 283.

[99]) S. Artikel von Dr. Schauer-Paris in Nr. 281 der Frankf. Ztg. Jahrgang 1911.

[100]) Afr. fr. 1911, S. 233.

französischen Gerichte nicht objektiv auf Grund ihrer Rechtsauffassung entschieden haben. Aber aus dem oben Gesagten geht hervor, daß man auf Grund rechtlicher Beweisführung auch zu der entgegengesetzten Auffassung kommen kann und daß diese mit dem Zwecke der Berliner Akte besser übereinstimmt als die französische. Jede deutsche Unternehmung kann die jetzt auf deutschem Gebiete berechtigten Konzessionsgesellschaften zur Klagestellung vor einem deutschen Gerichte zwingen, in dem sie in das behauptete alleinige Recht der Gesellschaft auf alle oder einzelne Bodenerzeugnisse eingreift. Oder es kann die Situation geschaffen werden, daß die Voraussetzung für eine Feststellungsklage, das Interesse an der alsbaldigen Feststellung vorhanden ist, daß die Konzessionsgesellschaften das Sammeln von Bodenerzeugnissen zu verbieten nicht berechtigt sind. Das Risiko der Prozeßkosten und der Kosten für örtliche Aufwendungen ist gegenüber den Gewinnchancen für die in Kamerun tätigen Kolonialfirmen nicht so groß, daß es durch eine Klärung der Rechtslage nicht aufgewogen würde. Eine solche Klage würde allerdings das Recht eines Jeden auf die natürlichen Erzeugnisse nicht positiv feststellen, also nicht gegenüber dem Staate oder Eingeborenen; sondern nur negativ gegenüber den Konzessionsgesellschaften. Aber darum handelt es sich ja auch nur bei der vorliegenden Rechtsfrage.

Gesetzt den Fall, ein Gericht käme zu der Entscheidung, daß das Domanial- und Konzessionsdekret mit der Berliner Akte nicht vereinbar sei und die Konzessionsgesellschaften daraus keinen Anspruch auf alleinige Gewinnung der Bodenfrüchte herleiten können, was wäre die weitere Folge? Die nächste Folge wäre, daß die Konzessionsgesellschaften Niemanden hindern könnten, zugleich mit ihnen die Verwertung ihrer Konzessionsgebiete zu betreiben. Für dieses Ergebnis ist interessant, daß nirgends in den Konzessionsdekreten oder im cahier des charges das Recht der Nutznießung und Verwertung als ein ausschließliches Recht bezeichnet ist. Es ist oben gesagt worden, daß diese Ausschließlichkeit sich in der Regel aus der Natur der Nutznießung ergeben wird. Wenn aber, wie hier, das Nutznießungsrecht nur unter Vorbehalt der Bestimmungen der Berliner Akte verliehen worden ist und die Berliner Akte der Ausschließlichkeit der Nutznießung entgegensteht, so ergibt sich daraus, daß das Nutznießungsrecht hier nicht ausschließlich ist; daß die Verleihung dieses Rechtes nur den Wert einer besonderen Anerkennung dieses nach der Berliner Akte Allen zustehenden Rechtes für die Konzessionsgesellschaften hat.

Der Wert der Konzessionsrechte würde dadurch natürlich fast ganz aufgehoben werden. Wenn die Konzessionsgesellschaften der französischen Regierung die Verantwortung dafür zuschieben, daß ein der Berliner Akte widersprechendes System in Kongo eingeführt worden ist,[101]) so mögen sie damit durchaus Recht haben. Wenn sie daraus aber den Schluß ziehen, daß

---

[101]) Vergl. Denkschrift der Compagnie Forestière Seite 4.

die französische Regierung ihnen gegebenenfalls zur Schadloshaltung verpflichtet sei, so ist dies nicht so sicher. Die Konzessionen sind ausdrücklich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Berliner Akte verliehen worden. Damit hat die französische Regierung sich aller Verantwortung entzogen und die Entscheidung der ganzen Frage, wieweit die Konzessionen mit der Berliner Akte vereinbar sind, von sich abgewälzt. Sie hat es den Konzessionaren selbst überlassen, die richtige Auffassung zu finden und ihre wirtschaftliche Tätigkeit und rechtlichen Ansprüche in den durch die Berliner Akte gezogenen Grenzen zu halten. Wenn die Konzessionsgesellschaften diese Grenzen bisher überschritten und dadurch Vorteile genossen haben, die in den durch die Berliner Akte beschränkten Konzessionen von Anfang an nicht enthalten waren, so haben diese Vorteile durch die zehnjährige Dauer ihres Bestehens nicht mehr rechtlichen Schutz erhalten, als sie von Anfang an hatten. Die Kosten einer Änderung der Rechtsprechung würden also die Konzessionsgesellschaften vielleicht allein zu tragen haben.

Mit dem eben Gesagten ist nur eine der Möglichkeiten angedeutet, die sich aus einer veränderten Rechtsauffassung ergeben können. Sie alle erschöpfend zu verfolgen, ist nicht möglich, denn sie hängen davon ab, wie die Verwaltung sich zu der Änderung in der Rechtsprechung stellen würde. Die Rechtsfragen, die sich aus einer solchen Änderung ergeben würden, sind auf jeden Fall wenigstens ebenso verwickelt wie die über das Verhältnis der Berliner Akte zu den Konzessionen selbst.

IV. Die Konzessionen und das deutsch-französische Abkommen von 1911.

Im Anschluß an das Marokkoabkommen zwischen Frankreich und Deutschland hat bekanntlich ein Gebietsaustausch der beiden Vertragsmächte stattgefunden. Da das an Deutschland abgetretene Gebiet fast ganz an Konzessionsgesellschaften vergeben ist, werden diese Gesellschaften[102]) von dem Abkommen sehr enge berührt. Die Rechtsfragen, die sich aus der Gebietsabtretung für diese Gesellschaften ergeben, sind zum Teile in dem deutsch-französischen Abkommen über die beiderseitigen Besitzungen in Äquatorialafrika vom 4. Nov. 1911 geregelt worden, zum Teile ist ihre Regelung weiterer Vereinbarung vorbehalten worden.

Bei der folgenden Besprechung einiger dieser Rechtsfragen sollen die des Völkerrechtes ausscheiden. Denn der französische Staat ist durch die Erteilung der Konzessionen in der staats- und völkerrechtlichen Verfügung über die Konzessionsgebiete in keiner Weise beschränkt und den Konzessionsgesell-

[102]) Von der Aufzählung der Namen dieser Gesellschaften kann hier abgesehen werden, da sie schon an verschiedenen Stellen veröffentlicht worden ist, so z. B. in dem Berichte über einen Vertrag von Dr. Walz, Hamb. Correspondent Jahrg. 1911 Nr. 689 und in einem Aufsatze in der deutschen Kolonialzeitung v. 9. u. 16. Dez. 1911. Ueber die Verpflichtungen dieser Gesellschaften an jährlichen Abgaben und über den Umfang ihrer Konzessionsgebiete s. Challaye 202.

schaften dafür nicht verantwortlich. Die Gesellschaften haben daher keinen rechtlichen Einfluß auf die sich bei der Gebietsabtretung vollziehenden völkerrechtlichen Vorgänge, wie Wechsel der Staatsgewalt, Staatshoheit und der Gerichtsbarkeit, so tief diese Vorgänge auch tatsächlich in ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschneiden mögen.

Hier kommt nur in Betracht, wieweit ihre bisherigen privatrechtlichen Beziehungen[103]) zum französischen Staate von dem Kongoabkommen betroffen werden und in welche neuen privatrechtlichen Beziehungen die Gesellschaften zum deutschen Reiche getreten sind. Art. V, Abs. 2 des Kongoabkommens bestimmt: „Die deutsche Regierung tritt in alle Vorteile, Rechte und Verbindlichkeiten der französischen Regierung ein, die sich aus den Urkunden über die Konzessionsgesellschaften ergeben. Eine besondere Übereinkunft wird die Anwendung dieser Bestimmungen regeln." Drückt man den Inhalt dieser Vereinbarung in der Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches und des code civil aus, so stellt sie nach BGB. eine Forderungsabtretung in Verbindung mit einer Schuldübernahme, nach c. c. eine Novation dar. Der französische Staat tritt an den deutschen Staat seine Forderungsrechte ab, wie das Recht auf die 2 jährlichen Abgaben, Benutzung der Dampfschiffe, Kaution usw.; dagegen übernimmt der deutsche Staat die Schuld des französischen Staates aus den Konzessionen, also die Verpflichtung, die Nutznießung und Verwertung der Konzessionsgebiete und das vereinbarte Aneignungsrecht zu gewähren. Dieses Rechtsgeschäft ist in den §§ 398 bis 419 BGB. und Art. 1271 ff. c. c. nach den gleichen Grundsätzen geregelt. Die Frage, nach welchem Rechte das Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland einerseits, zwischen den Konzessionsgesellschaften und Frankreich und Deutschland anderseits zu beurteilen ist, kann daher offen bleiben. Nach beiden Rechten kann eine Forderung durch Vertrag zwischen dem alten und neuen Gläubiger abgetreten werden. Die Zustimmung des Schuldners ist dazu nicht notwendig. Ihm muß die Abtretung nur angezeigt werden und vom Zeitpunkte dieser Anzeige an kann der Schuldner sich nicht mehr durch Leistung an den alten Gläubiger befreien. Umgekehrt hat auch der alte Gläubiger keinen Anspruch mehr an ihn. Von der Anzeige der Abtretung an können die Konzessionsgesellschaften daher nur noch an das deutsche Reich leisten. Würden sie an Frankreich weiter bezahlen, so würden sie sich dadurch Deutschland gegenüber nicht von ihrer Leistungspflicht befreien.

Anders ist es mit der Schuldübernahme. Mit den Leistungen, die der französische Staat an die Gesellschaften zu machen hat, ist er ihr Schuldner. Wird die Schuld durch Vertrag mit dem alten Schuldner von einem neuen Schuldner übernommen, so ist diese Übernahme dem Gläubiger gegenüber nur wirksam, wenn er sie genehmigt (§ 415 BGB.) oder wenn er den alten Schuld-

---

[103]) S. oben S. 217.

ner auf die Anzeige hin ausdrücklich aus seiner Verpflichtung entläßt (Art. 1275 c. c.). Diese Entlassung kann unter Vorbehalten geschehen (Art. 1276 c. c.). Erklärt sich der Gläubiger mit der Schuldübernahme einverstanden, so tritt bei privativer Schuldübernahme der neue Schuldner an die Stelle des alten und dieser wird frei; bei kumulativer Schuldübernahme bleibt der alte Schuldner neben dem neuen verpflichtet und sie haften beide als Gesamtschuldner. Da es sich bei dem Abkommen zwischen Frankreich und Deutschland um privative Schuldübernahme handelt, würde also Frankreich durch die Zustimmung der Gesellschaften frei und für Deutschland hätte die Zustimmung zur Folge, daß es in das gleiche obligatorische Rechtsverhältnis zu den Gesellschaften tritt, in dem bisher Frankreich gestanden hat. Die Konzessionsgesellschaften erhielten einen klagbaren Anspruch gegen das deutsche Reich. Versagen die Gesellschaften aber ihre Zustimmung, so bleiben die vertraglichen Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland davon unberührt. Deutschland bleibt Frankreich gegenüber verpflichtet, die Konzessionsgesellschaften zu befriedigen. Die Schuldübernahme verwandelt sich nur in eine Erfüllungsübernahme. Das Wesentliche daran ist, daß das klagbare, obligatorische Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaften und Frankreich bestehen bleibt, ebenso der obligatorische Anspruch Frankreichs gegenüber Deutschland auf Leistung an die Gesellschaften; daß aber kein obligatorisches Rechtsverhältnis entsteht zwischen Deutschland und den Gesellschaften. Gleichwohl ist Deutschland berechtigt, an die Gesellschaften zu leisten, denn es handelt sich nicht um eine Leistung, die in Person vorzunehmen ist. Sie kann daher auch durch einen Dritten erfolgen und durch die Weigerung, die Leistung von Deutschland anzunehmen, kämen die Gesellschaften gegenüber Frankreich in den Verzug der Annahme. Demnach würden die Gesellschaften durch die Verweigerung ihrer Genehmigung gar nichts erreichen und es scheint für sie viel vorteilhafter zu sein, wenn es ihnen gelingt, die französische Regierung zur Annahme einer Genehmigungserklärung unter gewissen Vorbehalten zu veranlassen. In der Tat scheinen die Konzessionsgesellschaften diesen Weg auch einschlagen zu wollen. Denn die Verwaltung der Compagnie Forestière hat in der Hauptversammlung vom 7. November 1911 erklärt,[104] daß sie entschlossen sei mit der neuen Verwaltung einen Versuch zu machen; daß sie sich darauf aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rechte gegen den französischen Staat einlassen werde. Eine andere Frage aber ist, ob der französische Staat eine solche Genehmigung unter Vorbehalt annehmen wird. Eine Notwendigkeit dazu besteht für ihn nach dem Gesagten nicht. Wenn er auf einer vorbehaltslosen Genehmigung besteht und die Gesellschaften eine solche nicht geben, so tritt der oben zuletzt beschriebene Rechtszustand ein, der eine Durchführung des Kongoabkommens ebenfalls ermöglicht.

---

[104]) S. Seite 5 des Geschäftsberichtes der Compagnie Forestière für das Jahr 1911.

Daß die dinglichen Rechte der Gesellschaften auch unter der deutschen Verwaltung unverändert fortbestehen, gleichviel ob es zu einem obligatorischen Rechtsverhältnisse zwischen Deutschland und den Gesellschaften kommt, oder nicht, ist selbstverständlich. Dafür kommen aber nur die Eigentumsrechte der Gesellschaften in Betracht. Ihr Nutznießungsrecht ist kein dingliches Recht. Es ist nicht mit dem Rechte des Nießbrauches des deutschen Rechtes zu verwechseln. Denn, wie oben schon gesagt, sind jouissance und exploitation keine besonders ausgebildeten Rechtsbegriffe des französischen Rechtes; sie gehören vielmehr zu den Innominatkontrakten, aus denen dingliche Rechte nicht entstehen können. Das Nutznießungsrecht hängt also nicht an den Grundstücken und ist nicht von selbst dem neuen Eigentümer gegenüber wirksam.

Wer ist dieser neue Eigentümer? In dem Abkommen ist nur von der staatsrechtlichen Abtretung der Gebiete die Rede, nicht von der privatrechtlichen und es ließen sich theoretisch die Fälle denken, daß der französische Staat sein Privateigentum am Boden behält, ebenso wie das deutsche Reich mit der staatsrechtlichen Nachfolge nicht auch die privatrechtliche Nachfolge des französischen Staates anzutreten braucht. Art. V des Abkommens spricht nur von den Vorteilen und Rechten, die sich aus den Urkunden über die Konzessionsgesellschaften ergeben. Das bisherige Eigentumsrecht des französischen Staates ergibt sich nicht aus diesen Urkunden; sondern aus dem Domanialdekrete. Daraus aber, daß der französische Staat auch die Verbindlichkeiten aus diesen Urkunden übertragen hat, geht hervor, daß er auch sein Privateigentum auf das deutsche Reich übertragen wollte, denn sonst wäre das deutsche Reich gar nicht in der Lage, diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es kann den Konzessionsgesellschaften ihr Nutznießungs- und Aneignungsrecht nur als Eigentümer gewährleisten. Daraus ergibt sich für das deutsche Reich nicht nur das Recht, sondern, soweit die Konzessionsdekrete es erfordern, auch die Notwendigkeit, die privatrechtliche Nachfolge des französischen Staates in das Bodeneigentum anzutreten.

Außer diesen Bestimmungen des Art. V enthält das Kongoabkommen keine Vorschriften über die Konzessionsrechte. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß damit alle Rechtsfragen gelöst seien. Es ist im Gegenteile ein großer Teil dieser Fragen offen geblieben und die Compagnie Forestière hat durchaus Recht, wenn sie auf Seite 50 ihrer Denkschrift schreibt, daß kaum ein Artikel der Konzessionsverträge unter der deutschen Verwaltung unverändert weiter bestehen könne. Diese notwendigen Änderungen sind weiteren Vereinbarungen vorbehalten worden. Da es sich dabei um Fragen des Ermessens und des Entgegenkommens von beiden Seiten handelt, kann über die zukünftige rechtliche Gestaltung noch nichts Sicheres gesagt werden. In Folgendem sollen nur noch einige Rechtsfragen erörtert werden, die für das Ziel dieser Vereinbarungen Richt- und Grenzlinien sein können.

Als vor Abschluß des Kongoabkommens bekannt wurde, daß an Deutschland ein Gebiet abgetreten werden solle, das zum größten Teile an Konzessionsgesellschaften vergeben ist, wurde vielfach als selbstverständlich angenommen, daß diese Konzessionsrechte vorher abgelöst oder wenigstens die Gesellschaften in deutsche Gesellschaften umgewandelt werden müßten. Die rechtliche Möglichkeit zur Ablösung durch die französische Regierung hätte wohl bestanden, ohne daß dazu die Zustimmung der Gesellschaften notwendig gewesen wäre. Man hätte wohl sagen können, daß Frankreich ein öffentliches Interesse daran hatte, daß das Abkommen zustande komme; daß also die Voraussetzung des Rückkaufes der Konzessionen gegeben sei. Die gleiche Möglichkeit besteht auch heute für das Deutsche Reich, wenn es sich darauf beruft, daß es im öffentlichen Interesse Deutschlands liege, daß auf deutschem Gebiete französische Gesellschaften nicht in dem Maße bevorrechtigt sind. Da dabei aber an die Gesellschaften der volle Schaden zu ersetzen wäre, wird von dieser Möglichkeit wohl kaum Gebrauch gemacht werden. Dagegen ist es ohne Einwilligung der Gesellschaften nicht möglich, sie in deutsche Gesellschaften umzuwandeln. Sie sind nach französischem Rechte gegründet worden, ihr Sitz muß auf französischem Gebiete sein. Ein großer Prozentsatz ihrer Verwaltung und alle weißen Angestellten müssen Franzosen sein. Auf diese Bestimmungen, die den Gesellschaften als Bedingungen gestellt worden sind, könnten die Gesellschaften sich jetzt mit Recht berufen, um sich einer einseitigen Änderung ihrer Gesellschaftssatzungen zu widersetzen. Es besteht rechtlich auch nicht die Notwendigkeit, sie in deutsche Gesellschaften umzuwandeln. Denn ausländische juristische Personen sind vom Geschäftsbetriebe in den deutschen Kolonien nicht ausgeschlossen; sie unterliegen nur beim Erwerbe von Grund- und Bergwerkseigentum einigen Beschränkungen.[105]) Nach § 1 der Grundstückverordnung, § 19 KGG., Art. 86 u. 88 EG. z. BGB. und Art. 7 preuß. AG. z. BGB. müssen ausländische juristische Personen zum Erwerbe von Grundeigentum in den Kolonien die Genehmigung des Kaisers haben. Die französischen Gesellschaften brauchen daher, um das ihnen privatrechtlich zugesicherte Aneignungsrecht ausüben zu können, noch einer besonderen öffentlichrechtlichen Genehmigung zum Erwerbe von Grundeigentum in den Kolonien. Da die Verpflichtung zu dieser privatrechtlichen Leistung und das Recht der öffentlichrechtlichen Genehmigung an einer Stelle zusammenfallen, werden daraus keine Schwerigkeiten entstehen und die Genehmigung wird am einfachsten generell erteilt werden. In der Frage des Gesellschaftssitzes und der Nationalität der Verwaltung und der Beamten einen modus vivendi zu finden, wird Aufgabe der schwebenden Verhandlungen sein. Von Interesse dabei ist, daß eine der Gesellschaften schon deutsche Kolonialinteressenten in ihren Verwaltungs-

---

[105]) S. meine Schrift über das koloniale Bergrecht (Nürnberg 1911, U. E. Sebald). Seite 23 und 27.

rat aufgenommen hat. Bei den Gesellschaften, deren Gebiete auf deutschem und französischem Gebiete liegen, wird die Notwendigkeit getrennter Abrechnung mit 2 Staaten und die Geltung verschiedener Gesetze eine Teilung der Verwaltungseinrichtungen notwendig machen.[106])

Dem Conseil d'Etat ist in verschiedenen Fällen eine verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit gegeben. An seine Stelle wird wohl der Bundesrat treten, der jetzt schon für die Schutzgebiete verwaltungsgerichtliche Funktionen hat.

Es ist in der Öffentlichkeit in Deutschland auch die Möglichkeit erörtert worden, die Konzessionsgesellschaften durch eine rigorose Handhabung der Vertragsbestimmungen zu Zugeständnissen zu veranlassen und die Konzessionsrechte so auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen. Und umgekehrt ist in der französischen Presse und in offiziellen Berichten von Konzessionsgesellschaften,[107]) die Besorgnis zum Ausdruck gekommen, die Tätigkeit der Gesellschaften könnte durch eine wenig wohlwollende Behandlung durch die deutsche Verwaltung gehemmt und geschädigt werden. Diese Äußerungen auf beiden Seiten sind wohl mehr auf nationale Stimmung und die Betonung des eigenen wirtschaftlichen Interesses zurückzuführen als auf eine unbefangene Beurteilung. Das kann als ganz ausgeschlossen gelten, daß die deutsche Regierung sich den vertraglich übernommenen Verpflichtungen durch Schikane zu entziehen sucht. Sie wird den Gesellschaften vielmehr mit aller Loyalität die Rechte gewähren, auf die sie vertraglich einen Anspruch haben. Sie wird aber umgekehrt von ihnen die gleiche Sorgfalt bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen verlangen können; denn sie hat nicht die Interessen der Gesellschaften, sondern die der Allgemeinheit zu vertreten.

Bei der Besprechung der Mittel, die die Verträge der deutschen Regierung geben, um die Gesellschaften zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten, sind 2 Gruppen von Konzessionsgesellschaften zu unterscheiden, die auf Grund der Dekrete von 1899 und die Compagnie Forestière Sangha Ubangni.

Das Wesentliche an den Dekreten von 1899 ist in dieser Beziehung, daß sie der Regierung nicht die Möglichkeit geben, die Konzessionen wegen Pflichtverletzungen der Konzessionare aufzuheben. Es können nur die Konzessionare entsetzt werden und die Konzessionen gehen dann in einem Versteigerungsverfahren in andere Hände über; während der alte Konzessionar den Versteigerungserlös erhält. Dieser Erlös kann sehr erheblich sein und die Aussicht, die in einem immerhin sehr riskanten Unternehmen angelegten Werte an Kapital, Arbeit und Organisation auf diese Weise realisieren zu können, kann der Entsetzung die Eigenschaft eines Zwangsmittels unter Umständen ganz nehmen. Umgekehrt wird die Regierung nur mit wenig Zuversicht auf

---

[106]) S. Geschäftsbericht der Compagnie Forestière 1911, Seite 5.
[107]) S. Denkschrift der Compagnie Forestière, Seite 51.

Besserung von diesem Mittel Gebrauch machen, wenn sie nur an die Stelle eines Konzessionars einen anderen setzen kann, dem gegenüber sie in der gleich ungünstigen Lage ist, wie gegenüber dem früheren. Bei dieser Entsetzung erscheint die Regierung daher gar nicht so sehr als der stärkere Teil und die Möglichkeit, daß nach der Entsetzung alles beim alten bleibt, wird sie dazu veranlassen, mit dem bisherigen Konzessionar einen modus vivendi zu suchen, statt daß dies Bestreben auf Seite des Konzessionars sein sollte. Daraus erklärt es sich auch, daß die französische Regierung von diesem Rechte noch keinen Gebrauch gemacht hat, obwohl sie reichlich Gelegenheit dazu gehabt hätte. Nun besteht allerdings die Vorschrift, daß bei Erfolglosigkeit von zwei Versteigerungsterminen die Konzession erlischt. Daß dieser Fall eintreten könnte, ist wenig wahrscheinlich. Die Gesellschaften haben so erhebliche Summen auf ihre Konzessionsgebiete verwendet,[108]) daß die einzelne Konzession in der Regel einen bedeutenden Kapitalwert darstellen wird. Da aber dingliche oder sonstige Rechte in das geringste Gebot nicht oder nur in geringem Umfange aufzunehmen sind, wird das zur Deckung des geringsten Gebotes notwendige Kapital sich in der Regel sehr gut verzinsen. Es ist daher kaum damit zu rechnen, daß sich keine Bieter finden könnten. Nun müssen Steigerungslustige allerdings eine besondere Zulassung zum Gebote durch die Regierung erhalten, um bieten zu können und Challaye[109]) sieht darin eine Möglichkeit, die Konzessionen zum Erlöschen zu bringen, indem die Regierung bei keinem der 2 Versteigerungstermine Steigerungslustige zum Gebote zuläßt. Dieser Vorschlag scheint aber doch mehr von dem Willen, das Land von den Konzessionen zu befreien, diktiert zu sein als von rechtlichen Erwägungen. Die Regierung darf sich bei der Nichtzulassung zum Gebote nur von sachlichen Erwägungen leiten lassen. Unter Umständen kann dies ja dazu führen, allen sich Meldenden die Zulassung zu versagen; so wenn gegen die Zulassung aller sachliche Gründe vorliegen. Das darf aber nicht geschehen, nur in der Absicht, die Konzessionen zur Aufhebung zu bringen. Denn der frühere Konzessionar hat einen Anspruch auf den Versteigerungserlös. Der darf ihm nicht willkürlich geschmälert werden.

Von einem Gesichtspunkte aus kann die Entsetzung in den Händen der deutschen Regierung allerdings ein wirksameres Zwangsmittel werden, als es für die französische Regierung war. Denn die deutsche Regierung kann in aller Sachlichkeit nur deutsche Unternehmer zum Gebote zulassen und so die Konzession in deutsche Hände bringen.

Das weitere Zwangsmittel, für je 1000 Stück zu wenig angepflanzte Kautschukpflanzen 40 Hektar Land vom Konzessionsgebiete abzuschneiden, ist noch unwirksamer als die Entsetzung. Wenn die Angabe in der Denkschrift

---

[108]) Nach der Denkschrift der Compagnie Forestière Seite 6 etwa 38 Millionen Franken.
[109]) S. Challaye, Seite 198.

der Compagnie Forestière Seite 7 richtig ist, daß die Konzessionsgesellschaften bis jetzt 9000 Tonnen Kautschuk ausgeführt haben, so könnten gegenwärtig, wenn noch keine einzige Kautschukpflanze gepflanzt worden wäre,[110]) im ganzen nur 50 bis 60 000 Hektar Land der Gesamtheit der Konzessionäre entzogen werden. Daraus wird der Unwert dieses Rechtes als Zwangsmittel sofort klar, wenn man bedenkt, daß es Gesellschaften gibt, die mehrere Millionen Hektare Konzessionsgebiet haben. Es kann den Gesellschaften vollständig gleichgültig sein, ob ihnen ein paar Tausend Hektar Land genommen werden oder nicht. Während der 30 Jahre der Konzessionsdauer werden sie ja doch vielleicht nicht dazu kommen, das ganze Gebiet planmäßig zu verwerten. Die Verwaltung hat demnach tatsächlich gar kein Mittel, die Anpflanzung von Kautschukpflanzen zu erzwingen. Daran ändert nichts, daß die Verwaltung das abzuschneidende Land sich nach Belieben aussuchen, also das beste Land nehmen kann. Das von den Gesellschaften erworbene oder planmäßig verwertete Land ist davon ausgenommen und dieses Land wird in der Regel das wertvollste sein.

Die Dekrete geben der Regierung noch in einigen anderen Fällen das Recht, den Umfang des Konzessionsgebietes zu beschränken; allerdings nicht als Zwangsmittel, sondern aus allgemeinen Gründen. Das ist erstens das Recht, die für das öffentliche Interesse notwendigen Grundstücke vom Konzessionsgebiete abzutrennen, zum Teile gegen Entschädigung. Dann das Recht, den zwanzigsten Teil des ganzen Konzessionsgebietes als landwirtschaftliche Kleinstellen von höchstens 1000 Hektar zu vergeben. Bei dem für die Landwirtschaft auf Kleinstellen wenig geeigneten Klima hat dieses Recht aber wenig Bedeutung. Wichtiger ist das Recht des Gouverneurs, die Eingeborenenreservate abzugrenzen. Das ist bis jetzt, wie oben ausgeführt wurde, noch nicht geschehen, obwohl die Dekrete es vorschreiben. Es wird eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Verwaltung sein, die Pflichten, die ihr das Dekret in diesem Punkte auferlegt, zu erfüllen und die Eingeborenenreservate räumlich abzugrenzen. Die Unseßhaftigkeit der Eingeborenen kann kein Grund sein, den bisherigen ungesetzmäßigen Zustand weiterbestehen zu lassen. Die Reservate müssen dann eben in so weiten Maßen abgegrenzt werden, daß die Eingeborenen innerhalb ihrer Reservate ihrem Wandertriebe genügen können. In diesem Zusammenhange ist eine Entscheidung interessant, in der der Conseil d'Etat im vorigen Jahre die Berechtigung der Regierung anerkannt hat, fremden Händlern die Erlaubnis zur Errichtung von Handelsniederlassungen in den Reservaten zu erteilen.[111]) In dieser Entscheidung tritt sehr deutlich der Umschwung zutage, der sich in den letzten Jahren in der Stellung der französischen Regierung zu den Konzessionsgesellschaften vollzogen hat.

---

[110]) Vergl. dazu Challaye Seite 184 und les sociétés concessionaires Seite 43, 44.

[111]) Recueil 1912, Seite 15ff. Vergl. auch Urteil des Gerichtes von Bangui vom 24. November 1911, Siècle vom 27. März 1912.

Wirtschaftliches und Ethnographisches aus Kaiser-Wilhelm-Land.

Die Literatur über unser Südseeschutzgebiet, insbesondere Kaiser-Wilhelmsland, ist, wenn wir von einigen vorzüglichen älteren Schilderungen absehen, nicht besonders reichhaltig; und doch gehört Neu-Guinea zu denjenigen Gebieten, die sich nicht nur durch eine reiche Fülle naturwissenschaftlicher Eigentümlichkeiten auszeichnen, sondern auch eine hervorragende wirtschaftliche und völkerkundliche Bedeutung besitzen. Die langsamen Fortschritte der Durchforschung wie der wirtschaftlichen Erschließung sind zum größten Teil den gewaltigen Hindernissen zuzuschreiben, denen der Kulturpionier sozusagen auf Schritt und Tritt begegnet. Diese Erfahrung hat auch der neueste Schilderer der grünen, urwaldbedeckten Insel gemacht, der über 2 Jahre im Schutzgebiete verbrachte und sich sowohl als Beamter der Neu-Guinea-Kompagnie als auch als selbständiger Forscher unter den Eingeborenen mit allen in Betracht kommenden Verhältnissen vertraut zeigt. Doktor Eugen Werner lieferte in seinem vor einigen Wochen im Verlage Herder, Freiburg, erschienenen großen, reich illustrierten Werke „Das Kaiser-Wilhelms-Land" eine Arbeit, die man als eine der bedeutsamsten Erscheinungen auf diesem, wie bemerkt, in der Literatur noch wenig berücksichtigten Gebiete bezeichnen darf. An eine kurze Gesamtschilderung des Landes, seiner Bewohner, seiner Tier- und Pflanzenwelt schließt sich im zweiten Teil an der Hand der Erlebnisse des Verfassers eine Anzahl Einzelbilder, die besser als trockne Beschreibungen es vermöchten, uns mit der Natur der grünen Wildnis vertraut machen. Wir lernen in ihm das höhere wie das kleinere Tierleben kennen, schweifen mit ihm in die ewig tröpfelnden Regionen des grau verhängten Nebelwaldes, machen Bekanntschaft mit einer geradezu überwältigenden Pflanzenfülle, gewinnen einen vorzüglichen Einblick in das Leben und Treiben der Steinzeitmenschen und erweitern und vertiefen durch das Studium dieses Werkes unsere Kenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes.

Entwerfen wir zunächst nach den Schilderungen Werners ein Bild vom Tun und Treiben der braunen Leute, von denen manche noch im Steinzeit-

alter leben. Von der Krausheit der Haare trägt die Bevölkerung Neu-Guineas den Namen „Papua". Die Krausheit kommt durch eine spiralige Drehung des Einzelhaares zustande, die zugleich die nachfolgende Verfilzung bedingt. Doch gibt es auch einzelne Individuen mit schlichtem Haar. Als typisch für den sog. Papua gilt die sog. „Haarwolke", d. h. das Haar steht allseitig gleichmäßig in Form eines runden, lockern Filzpolsters vom Kopfe ab. Die Einzelhaare sind derb, fast borstenartig. Die Haarwolke ist nun allerdings charakteristisch, insofern sie sich nur beim Papua in dieser Häufigkeit und Vollkommenheit findet. Aber bei weitem nicht alle Leute haben sie. So pflegen die Frauen das Haar kürzer zu tragen, und bei alten Männern hängt es oft in fußlangen Strähnen bis auf die Schultern herab. Auch junge Mädchen tragen häufig rings um den Kopf herabhängende, mit Rötel dick verfilzte Locken. Es sollen selbst einzelne Individuen mit schlichtem Haar vorkommen. Die so typische Form der allseitig gleichmäßig abstehenden Wolke beruht demnach häufig auf sorgsamer Pflege, wie namentlich in den Gegenden deutlich zu sehen ist, wo an ihre Stelle die Autatracht, d. h. die Haarmanschette, getreten ist. Die Farbe des Haares ist rein schwarz, im Alter grau bis weiß. Finsch berichtet, daß er selbst natürlich fuchsrotes Haar getroffen habe. Es erscheint indessen doch sehr wahrscheinlich, daß es sich in diesem Falle um Leute handelt, die, einem allgemeinen Brauche folgend, ihr Haar durch Einreiben von Asche blond gefärbt haben.

Die Hautfarbe des Papua wechselt zwischen hellkaffee- und dunkelschokoladenbraun. Wirklich schwarze Hautfarbe kommt bei den Bewohnern der Hauptinsel nicht vor. (Die Inlandsbewohner werden außerdem durch Waschen gewöhnlich um einige Nüancen heller.) Im Westen haben wahrscheinlich malayische Einflüsse zur Aufhellung der Körperfarbe beigetragen. Körperstellen, die dauernd von Schmuckgegenständen, z. B. Armbändern, bedeckt werden, sind infolgedessen etwas heller als die angrenzenden Teile. Das satte Braun des Papua ist von angenehmer Farbwirkung und fällt dem Europäer bei längerem Verkehr nicht mehr als etwas Fremdartiges auf.

Der Gesichtsausdruck kann vielfach als ein angenehmer bezeichnet werden, ist im übrigen jedoch ebenso wechselnd wie bei uns. An den mongolischen Typ anklingende Schlitzaugen kommen bei einigen westlichen Stämmen vor. Die Lippen sind bisweilen wulstig, doch meist nicht so stark wie beim typischen Neger. Die Unterkiefer sind in einigen Fällen gewaltig entwickelt und verleihen dann ihrem Besitzer ein kannibalisches Aussehen. Die Intensivität des Bartwuchses wechselt. Auf der Vulkaninsel fand Dr. Werner starke Vollbärte häufig, an der Astrolabebai scheinen sie etwas spärlicher zu sein. Bisweilen wird das Barthaar künstlich entfernt. Nase und Ohren sind häufig durch Zieraten verunstaltet, doch ist die abnorme Ohrläppchendehnung mehr dem Archipel eigen. Die Schädelbildung weist alle Übergänge zwischen Lang- und Kurzköpfen auf. Meist finden sich erstere mehr an der Küste, letztere im Innern; indessen gibt es auch hier Ausnahmen.

Der Rumpf und die Extremitäten sind im allgemeinen wohl proportioniert, oft gedrungener, dann wieder mehr in die Länge gehend.

Noch größer fast als die Mannigfaltigkeit der körperlichen Merkmale ist die der Sprachen, denen als wichtigen ethnographischen Unterscheidungs- und Erkennungszeichen besondere Bedeutung zukommt. Freilich steht ihre wissenschaftliche Erforschung noch in den ersten Anfängen. Immerhin sind auch hier schon bemerkenswerte Resultate zutage gefördert worden, die in der Erkenntnis gipfeln, daß Neu-Guinea zwei große Sprachstämme aufweist, die Papuasprache und die melanesische.

Die wichtigsten Waffen sind Speer, Bogen und Pfeil. Der Pfeil ist niemals vergiftet, dagegen sehr mannigfaltig ausgestaltet. Die Hauptformen sind: der glatte Pfeil, der Pfeil mit Widerhaken, der Bambusblattpfeil und der mehrspitzige Fischpfeil. Der Bogen ist meist einfach, seltener mit Schnitzereien verziert, die Sehne aus Bambus oder Rottang. Die Waffen werden in erster Linie zur Jagd auf Schweine, Kasuare, Kängurus benützt, in zweiter Linie bei Stammesfehden. Ausschließlich bei letzteren dienen dagegen Stein- und Holzkeulen, sowie als Schutzwaffe der mannigfaltig geformte Schild. Wenig im Gebrauch ist die im Bismarck-Archipel allgemein übliche Steinschleuder, das malayische Blasrohr kommt nicht vor.

An der Ausschmückung seines Körpers ist dem Papua sehr viel gelegen und zwar dem männlichen Geschlecht weit mehr als dem weiblichen. Fast allgemein üblich ist das Bemalen des Körpers mit Rötel bei festlichen Gelegenheiten, mit schwarzer Farbe in Trauerfällen, Haar-, Stirn-, Ohr-, Nasen-, Hals- und Brustschmuck, Arm- und Beinverzierungen aller Art bilden mit den wertvollsten Besitz des Papua, dabei weiß er seinen Schmuckgegenständen durch geschmackvolle Auswahl von schönem und dauerhaftem Material sowie durch fleißige und geschickte Bearbeitung einen hohen Grad von Gediegenheit zu verleihen, die ungemein scharf von den meist recht minderwertigen europäischen Surrogaten absticht. Die Rohstoffe sind pflanzlichen und tierischen Ursprungs; erstere dienen hauptsächlich zur Verbindung und Fassung, letztere, insbesondere Muscheln und Zähne, bilden den eigentlichen Schmuck. Federn finden ab und zu Verwendung, doch weniger als z. B. bei den südamerikanischen Indianern. Immerhin sind Paradiesvogelschmuck, die gelben Kopffedern des weißen Kakadu, rote Papageienfedern, Kasuarborsten und weiße Hahnenfedern sehr beliebt. Als wertvoller Schmuck gelten paarweise auf der Brust getragene kreisförmig gekrümmte Eberhauer, wie sie auf den anderen Südseeinseln üblich sind, von denen sie neuerdings über Sydney nach Neu-Guinea gelangten. Kleidung wird in Kaiser-Wilhelmsland fast durchweg getragen. Stämme, bei denen wenigstens die Männer nackt gehen, sind selten. Das männliche Kleidungsstück besteht meist in einer vielfach um die Hüfte gewundenen Binde aus geklopftem Baumbast, der gewöhnlich mit Rötel gefärbt ist. Die Frauen tragen zum Teil sehr niedlich gefärbte Röcke aus zerschlissenen Bastfasern.

Unter den Gerätschaften verdienen in erster Linie die Steingeräte, wozu auch die Muschelärte zu zählen sind, Erwähnung. Steinkeulen, Steinbeile dürften wohl als das eigentliche Wahrzeichen der Kulturstufe bezeichnet werden, die die Papuas nur mit wenigen jetzt lebenden Völkern, dann aber mit vorgeschichtlichen Menschenrassen, z. B. manchen Pfahlbaubewohnern mitteleuropäischer Seen, gemein haben. Es bleibt eine wunderbare Tatsache, daß sich diese Steinkultur in räumlich immerhin ziemlich ausgedehnten Gebieten bis ins 20. Jahrhundert hat erhalten können, während gleichzeitig die sog. Kulturmenschheit in fast unbegrenzter Entwickelung bis zum sagen wir mal papierenen Zeitalter sich durchgerungen hat. Ja, es wird zweifellos noch lange dauern, bis das letzte Steinbeil Neu-Guineas seinen Weg in europäische oder amerikanische Sammlungen gefunden hat.

Als zum Teil sehr charakteristisch seien noch die wichtigsten Musikinstrumente genannt. Nicht eigentlich zum Musikmachen dient die große, plump geschnitzte Signaltrommel. Dagegen begleiten die dumpfen Töne der kleineren, reich geschnitzten Trommel der Nordküste dort die periodischen Nachtkonzerte. Weit verbreitet ist die sanduhrförmige, mit Leguanhaut bespannte Handtrommel. Panflöten, Okarinen, Pfeifen, ja selbst cri-cri ähnliche Instrumente dienen mehr den privaten musikalischen Bedürfnissen des einzelnen. Dagegen sind noch einige kultische Musik- und Geräuschinstrumente zu erwähnen, nämlich Schwirrhölzer, Bambusflöten, Kürbishörner und Assaklappern. Das merkwürdigste sind unstreitig die Schwirrhölzer, dünne, oben und unten verjüngte Brettchen aus Hartholz, sorgfältig mit Schnitzwerk verziert. Dieselben werden am Ende einer an einem langen Stock befestigten Schnur angebunden und alsdann in der Luft herumgewirbelt, wodurch ein wunderlich heulendes Geräusch entsteht.

Der Kunstsinn der Neu-Guinea-Bewohner ist ziemlich entwickelt; Freude an Tanz und Festgelagen verschönen sein Leben, Handelsfahrten bringen Abwechslung hinein, kleine Fehden und der überall lauernde Geisterglauben sorgen dafür, daß Langeweile nicht aufkommen kann. Diese Selbstzufriedenheit kann man vielmehr noch als den alles bannenden Geisterglauben für das Stationärbleiben verantwortlich machen. Wie weit die Intelligenz des Küstenmelanesen ausreichen wird, um in die europäischen Kulturgedanken einzudringen, das wird sich erst später zeigen. Die Religion des Papua besteht wesentlich aus der ihn überall beherrschenden Furcht vor der Einwirkung der Geister der Verstorbenen sowie lebender Zauberer, die mit jenen in Verbindung stehen, und er läßt es sich daher angelegen sein, durch Opfergaben und Besprechungen die ihm von dieser Seite drohenden Gefahren abzuwenden.

Der Papua ist in erster Linie Ackerbauer, daneben etwas Viehzüchter, Jäger und Fischer. Die Pflanzungen werden sehr sorgfältig angelegt und unterhalten. Von einer Industrie kann man füglich reden, insofern viele

Gebiete Spezialitäten an Geräten und Schmucksachen erzeugen, die weithin ausgetauscht werden, so die Tamilinseln geschnitzte Holzschüsseln, die Rookinseln Flechtarbeiten und geschnitzte Pfeile, die Jakob-Bilibiliinseln Tonwaren, die Erempi geschliffene Muschelringe usw. Daraus hat sich, natürlich in ungezwungenster Weise, ein oft weitreichender Handel entwickelt.

Von einem größeren Staatswesen ist in Neu-Guinea nirgends die Rede. Die Einheit des sozialen Verbandes bildet das Dorf, das in der Regel einige wenige bis zu einigen Dutzend Hütten umfaßt. Oft besteht es aus Teildörfern, die durch kleine Waldgürtel getrennt sind. Einige Dörfer haben dann wieder einige nähere, aber doch recht lockere Beziehungen untereinander, die im wesentlichen darin gipfeln, daß man sich gegenseitig nicht auffrißt, sondern vielmehr Feste zusammen feiert, untereinander heiratet und überhaupt Freundschaft hält. Was aber nicht zu diesem Freundschaftsdienst gehört, was darüber hinauswohnt, das sind „schlechte" Leute, von denen man alles zu gewärtigen hat, und zu denen die Beziehungen wesentlich durch das chronische Drama der Blutrache geregelt werden, die dann wohl ab und zu in Menschenfresserei ausartet, wenngleich diese üble Gewohnheit in Neu-Guinea lange nicht so häufig ausgeübt wird, wie im benachbarten Bismarckarchipel. Gegenseitiges Mißtrauen beherrscht überhaupt den Verkehr der Dörfer untereinander, und selbst die Freunde gehen von dem Grundsatze aus, daß Vorsicht der bessere Teil der Tapferkeit sei.

Die Blutrache macht nicht einmal vor der engen Umgrenzung der eigenen Dorfschaft Halt. Es kommt vielmehr häufig genug vor, daß sich auf Grund wirklich oder angeblich erlittener Unbill durch Verzauberung und dergl. Spaltungen bilden, die dann mit der heimtückischen Ermordung eines der Dorfbewohner zu endigen oder vielmehr erst recht zu beginnen pflegen. Das sind die dunkelsten Seiten im gesellschaftlichen Leben des Papua. Sonst ist er wenigstens im eigenen Dorfkreise ein friedlicher Bürger. Die Dorfschaft beruht auf der Gleichberechtigung aller. Einem Ältesten, an der Astrolabe tamo koba, d. h. großer Mann, genannt, wird nur die Würde eines primus inter pares zugestanden, die in seltenen Fällen über ein Dorf hinausreicht. Im übrigen tut jeder, was er will. Doch werden gemeinschaftliche Angelegenheiten auch gemeinschaftlich im Männer- oder Versammlungshaus, zu dem Frauen meist keinen Zutritt haben, beraten. Zu dieser gemeinsamen Angelegenheit gehört alles, was auf die Bepflanzung Bezug hat. Ein Verkauf von Land findet nur unter Zustimmung aller Mitbesitzer statt, und der Kaufende hat jeden einzelnen zu entschädigen. Selbst die Haustiere, Schweine und Hunde, sind nur solange Privatbesitz, als sie noch am Leben sind, ihr Nutzen steht dagegen der ganzen Sippe zu. Eigentlichen Privatbesitz kann man dagegen Haus, Kleidung, Waffen, Schmuck und Fahrzeug nennen.

Das Familienleben des Papua ist nicht immer ein harmonisches, und zwar zieht bei Zwistigkeiten — tout comme chez nous — nicht immer die Frau

den kürzeren. Auch ist sie durchaus nicht das bemitleidenswürdige Tier, auf das der faulenzende Gatte alle Mühe wälzt. Nicht allein verrichtet er einen wesentlichen und oft gerade den schwersten Teil der Arbeit, sondern er läßt seine Frau auch an Tanz und Vergnügen teilnehmen. Die Verlobung findet oft sehr früh statt. Mädchen von 4—5 Jahren werden einem Burschen von 15—16 Jahren versprochen, und die Heirat erfolgt, verglichen mit nordischen Völkern, natürlich auch sehr früh. Die Kinder werden nicht allein gut behandelt, sondern geradezu verwöhnt und fühlen sich schon früh sehr selbständig.

Daß in einem Lande, das, wie Neu-Guinea, vom üppigsten tropischen Regenwalde überzogen ist, die Möglichkeit eines lohnenden Pflanzenbaus vorliegt, ist wohl nie ernstlich in Zweifel gezogen worden. Wenn es trotzdem lange gedauert hat, bis die erhofften Resultate greifbar werden, so liegt das daran, daß es eben sehr schwierig ist, eine Wildnis in Kulturland umzuwandeln. Auch in anderen jetzt blühenden tropischen Ländern hat es viel Geduld und Mühe gebraucht, um dieses Ziel zu erreichen.

Mit Kaffee, Baumwolle und Tabak fing man an, also Produkten, die alle schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit Erträge liefern. Allein, man hat damit kein Glück. Am aussichtsreichsten schien noch der Tabakbau. Bei Stephansort in der weiten Astrolabeebene wurde in den neunziger Jahren mit großem Eifer gepflanzt. Der tiefgründige Urwaldboden brachte ein ausgezeichnetes Produkt hervor, so vorzüglich, daß es mit dem besten Delitabak wetteifern konnte, ja sogar als solcher nach Havana verkauft wurde. Aber einmal war es schwer, dem trefflichen neuen Produkte auf dem Markte das ihm gebührende Vertrauen zu sichern, ferner starben die zum Betriebe des Tabakbaues unentbehrlichen chinesischen Kulis so massenhaft, daß schließlich dieser Versuch zugunsten anderer Artikel aufgegeben wurde. Mit dem alsdann einsetzenden Kautschuk verzichtete man allerdings auf schnellen Gewinn. Allein die Zeit hatte gelehrt, daß ein glücklicher Griff getan wurde. Die Kautschukbäume, deren Bedeutung für die tropische Agrikultur während der letzten Jahre enorm gestiegen ist, sind verhältnismäßig wenig empfindlich, sofern ihnen nur die nötige Wärme und Feuchtigkeit zu Gebote steht. Einige kurze Angaben über ihre Verbreitung seien hier beigefügt.

Die Neu-Guinea-Kompagnie besitzt zurzeit Kautschukpflanzungen in Stephansort-Erima, Konstantinhafen, Jomba, Potsdamhafen-Nubia. Dazu kommen ferner Anpflanzungen der Missionen und privaten Unternehmer in Berlinhafen, Hansabucht, Monumbo Bogia und auf dem Hansemannberg, neuerdings wohl auch im Gebiet des Sattelberges.

Die Kopra, d. i. das getrocknete fettreiche Samenfleisch der Kokosnuß, hat einstweilen für Kaiser-Wilhelmsland noch nicht dieselbe Bedeutung wie für den benachbarten Bismarckarchipel, da die Eingeborenen nicht mehr Palmen pflanzen, als sie für ihren persönlichen Bedarf benötigen und außerdem auf weite Küstenstrecken überhaupt keine Kokospalmen vorhanden sind. So be-

schränkt sich die Produktion fast gänzlich auf die von der Neu-Guinea-Kompagnie angepflanzten Bestände, die indeß bisher keinen sehr befriedigenden Ertrag geliefert haben.

Ein wichtiger Ausfuhrartikel verspricht neuerdings der Sisalhanf zu werden, von dem in Konstantinhafen eine hoffnungsvolle Pflanzung von mehreren 100 000 Exemplaren steht, die durch ihre Üppigkeit den Besucher in Staunen versetzen. Es ist in der Tat auch ganz merkwürdig, daß diese Pflanze, deren Heimat die dürren Striche Zentralamerikas sind, imstande ist, sich an die triefende Feuchtigkeit des Monsungebietes zu gewöhnen, ohne Schaden zu nehmen. Allerdings ist gerade Konstantinhafen etwas trockner als manche der anderen Küstenplätze. Die bis zu 2 Meter langen, starren stachelspitzigen Blätter dieser Pflanze werden an der Basis, der sie rosettenartig entspringen, abgeschnitten. Mittels eines sog. Raspadors trennt man die langen Fasern von dem sie umhüllenden fleischigen Zellengewebe, wäscht und trocknet sie, worauf sie versandfähig sind.

Alle anderen Erzeugnisse haben bisher nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt, sei es, daß die Kultur bei den schwierigen Arbeiterverhältnissen unökonomisch ist, sei es, daß es noch nicht gelungen ist, die vorhandenen Möglichkeiten ganz auszunützen. So setzte man z. B. Hoffnungen auf den Kapokbaum (Ceiba pentandra), dessen seidenweiche Sammethaare bekanntlich zu Polsterarbeiten benutzt werden. Indessen waren die Erntekosten zu hoch, um seine Kultur lohnend zu gestalten. Ähnlich steht es mit dem roten Pfeffer. Dagegen kommt dem Mais wie dem Maniok, dessen stärkereichen Wurzeln gegessen werden, als Nahrung für die Arbeiter Bedeutung zu, und Reis wird in absehbarer Zeit in größerem Maßstabe angepflanzt werden.

Der Kakaobau hat in Kaiser-Wilhelmsland wegen Überhandnehmens von Krankheiten bald aufgegeben werden müssen, während er auf den französischen Inseln nördlich von Neupommern gute Erträge liefert.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei Friedrichs-Wilhelmshafen einige hundert Teakholzbäume stehen, die nach etwa 50 Jahren wertvolles Bauholz liefern werden. Auch das Zitronellgras, aus dem ätherisches Öl gewonnen wird, dürfte mit der Zeit die aufgewandte Mühe lohnen.

Der Arbeitermangel ist im Grunde genommen das schwerstwiegende Hindernis für die Weiterentwickelung des Landes, nachdem während der letzten 25 Jahre für die Technik des Kolonisierens reichliche Erfahrungen gesammelt wurden. Aus genanntem Grunde wird auch fernerhin der Fortschritt ein langsamer bleiben. Dazu kommt, daß es an leicht abhebbaren Naturschätzen zwar nicht ganz fehlt, daß diese aber doch, so weit wir das Land bis jetzt kennen, stark hinter denen zurücktreten, die dem Boden in harter Arbeit abgerungen werden müßten.

An Nutzhölzern wurde bis jetzt kein Überfluß beachtet. Zwar hat die Neu-Guinea-Kompagnie einige hundert Blöcke des wertvollen Calophyllum-

holzes, das zu feinen Möbelarbeiten sich vorzüglich eignet, ausgeführt. Indessen waren die Bestände dieses auf die Küste beschränkten Baumes bald erschöpft. Es erscheint nicht unmöglich, daß die neuerdings mit Eifer betriebene Erschließung des Augustaflußwasserwegs zu einer etwas ausgedehnteren Holzproduktion führen wird.

Am meisten Hoffnungen hat man auf Kautschuk und Guttapercha liefernde Pflanzen gesetzt, und deshalb sandte das Kolonialwirtschaftliche Komitee in den Jahren 1907—1909 eine Expedition aus, deren Aufgabe es war, nach solchen Pflanzen zu suchen. Über die Ergebnisse dieser Expedition ist an der Hand der Berichte des Komitees folgendes mitzuteilen:

Durch Schlechters Reisen sind im Schutzgebiete bisher fünf Kautschukpflanzen mit Sicherheit bekannt geworden; drei derselben gehören der Familie der Apocynaceen, zwei der Familie der Moraceen an. Die Apocynaceen, welche guten Kautschuk liefern, sind offenbar mit den malaiischen Parameria-Arten verwandt. Die wichtigste der drei Lianen ist die am Uaria vorkommende, die dort verbreitet ist und im Gebirge bis zu einer Höhe von 1000 Metern emporsteigt. Der Kautschuk dieser Art ist sehr fest und nervig. Die zweite Art wurde in der Gegend an der Astrolabebucht beobachtet. Gute, zapfbare Stämme dieser Art sind jedoch wenige gefunden worden. Die dritte zu dieser Gruppe gehörige Liane scheint im Citapébezirk weit verbreitet zu sein und liefert einen höheren Ertrag an Kautschuk als erstgenannte Arten.

Von großem Werte für die wirtschaftliche Entwickelung einiger Gegenden Neu-Guineas dürften die beiden Moraceen sein; sie gehören der großen Gattung Ficus an und sind nahe miteinander verwandt. Das Verbreitungsgebiet der einen Art scheint sich im Kap Croisilles nach Osten bis an die englische Grenze, im Süden bis in die Nähe des oberen Ramu und am Waria bis in das Dischoregebiet auszudehnen. Die Erträge der einzelnen Lianen schwanken je nach Länge und Stärke derselben in ziemlich hohen Grenzen. Als Durchschnittsertrag für eine mittelstarke Liane von etwa 15 Zentimeter Durchmesser kann ungefähr 1—1½ Pfund Kautschuk angenommen werden. Eine Probe des Kautschuks wurde in Deutschland mit 9,50 Mark pro Kilogramm bewertet.

Über das Vorkommen von Guttaperchapflanzen wurden folgende Feststellungen gemacht: Von mehreren aufgefundenen Guttaarten scheint nur das von Schlechter schon früher entdeckte Palaquium Supfianum wirklich gute Gutta zu liefern. Die Verbreitung dieses Baumes ist in dem Gebiete eine recht ausgedehnte. Mit Sicherheit ist die Art bis jetzt bekannt von der Gegend des Kap Cioisilles bis zur Reiküste, doch ist es wahrscheinlich, daß sich das Verbreitungsgebiet noch bedeutend nach Osten und Westen ausdehnt. Nach dem Innern zu, also nach Süden, erstreckt sich das Verbreitungsgebiet bis in das Bismarckgebirge.

Die Erträge der Bäume schwanken in recht bedeutenden Grenzen, nämlich von 7—20 englischen Pfund. Es scheint außer Zweifel, daß das Vorkommen

von Palaquium Supfianum in Deutsch-Guinea ein ungleich häufigeres ist als das von Palaquium Oblongifolium in seinem malaiischen Verbreitungsgebiet.

Aus diesen Berichten scheint hervorzugehen, daß die Ausbeutung dieser wilden Kautschuk- und Guttaperchabestände in der Zukunft für die Kolonie von wirtschaftlicher Bedeutung werden wird. Das Kolonialwirtschaftliche Komitee ist in Verbindung mit der Kolonialregierung eifrig bestrebt, durch Heranziehung der Eingeborenen, Einführung von Malaien sowie Ankauf der gewonnenen Produkte die Erreichung dieses Zieles zu fördern.

Am schnellsten pflegt sich ein Land zu bevölkern und der Kultur zu erschließen, wenn seine Berge Gold enthalten. Dies ist nun bei Neu-Guinea tatsächlich der Fall, nur hat man es im deutschen Teile noch nicht gefunden, oder wenigstens nicht in nennenswerten Mengen. Wohl aber sind auf britischem Gebiet am Waria die Goldsucher mit Erfolg an der Arbeit.

Über das Vorkommen mineralischer Rohstoffe kann man im allgemeinen nur sagen, daß ein solches zwar so gut wie sicher ist bei der bedeutenden räumlichen Ausdehnung des Landes, daß aber bis jetzt die bergmännische Erforschung noch ein frommer Wunsch ist. Denn auch die früheren Goldexpeditionen hatten doch nur bescheidene Erfolge zu verzeichnen. Wir kennen unser Land auch in dieser Beziehung noch lange nicht.

Wo keine Bevölkerung ist, die über ihren eigenen Bedarf hinaus etwas produziert, da kann auch nicht von ausgedehntem Handel die Rede sein. In der Gegend von Berlinhafen und Potsdamhafen wird etwas Kopra eingetauscht, doch ist die Menge kaum nennenswert. Ebensowenig ist der Handel mit Schildpatt, Trepang und Schneckenschalen von Bedeutung.

Wenden wir uns nunmehr zu einer Betrachtung der Verkehrswege und -mittel. Zunächst die Verbindung mit der Außenwelt. Zwei Dampferlinien des Norddeutschen Lloyd berühren die Häfen Kaiser-Wilhelmsland. Alle 14 Tage läuft ein Dampfer der Austral-Japanlinie Friedrichs-Wilhelmshafen an, und sodann läuft ein kleiner Dampfer alle acht Wochen von Singapore durch den Malaiischen Archipel nach der Nordküste von Deutsch-Neuguinea, weiter nach Rabaul (Simpsonhafen) und auf demselben Wege zurück. Wenn auch die Entfernung der Kolonie von dem Mutterlande eine sehr bedeutende, die Entwickelung erschwerende ist, so gestaltet sich anderseits die Lage im Zentrum zwischen drei wichtigen Kulturgebieten recht günstig. Die Beförderungen auf den Dampfern des Lloyd ist auch in diesen Gegenden die allbekannt angenehme und sichere. Soviele Gefahren die riffreiche Südsee auch bietet, so sind doch die Hauptverkehrsstraßen verhältnismäßig sicher, so daß, seit der Lloyd die Verbindung übernommen hat, keine Unfälle, wie sie früher häufig genug vorkamen, eintreten. Die Schiffe der Neu-Guinea-Kompagnie sind dagegen, weil sie ihre Aufgabe als Anwerbeschiffe auch in die weniger bekannten Gebiete führt, heute fast noch ebenso gefährdet wie vor zwei Jahr-

zehnten, und häufige Unfälle leichterer oder schwererer Natur beweisen immer aufs neue die Tücke des Korallenmeeres, das als schwerstes der bisherigen Opfer kürzlich den Regierungsdampfer „Seestern“ mit seiner ganzen Besatzung gefordert hat. Was endlich kleinere Segelboote in diesem von häufigen Windstillen und mit diesen von wechselnden Böen heimgesuchten Gebiete erleben, davon bekommt man eine Vorstellung, wenn man hört, wie zu einer Fahrt von Friedrichs-Wilhelmshafen nach Rabaul (Simpsonshafen) oder gar nur nach Finschhafen 14 Tage und zu einer Passage nach Sydney drei Monate benötigt wurden.

Aber trotz aller Beschwerlichkeit ist man für den Binnenverkehr auf den Wasserweg angewiesen, solange nicht Landwege vorhanden sind; eigentliche Wege gibt es, abgesehen von denen innerhalb der Pflanzungen, bis jetzt so wenige, daß ihre Aufzählung leicht ist. Es führt ein Weg von etwa 10 Kilometer Länge von Monumbo (bei Potsdamhafen) nach Bogia, ferner ist ein Weg von Alexishafen landeinwärts im Entstehen. Neuerdings hat sodann die Regierung Alexishafen mit Friedrichs-Wilhelmshafen durch einen Weg verbunden, was wegen der zahlreichen Gewässer und Sümpfe keine leichte Arbeit war. Auch auf dem Hansemannberg führen zwei Wege, von denen der eine ein bequemer Saumpfad ist. Früher gab es sogar eine Verbindung zwischen Friedrichs-Wilhelmshafen und Stephansort, die jedoch jetzt nur bis zum Marienflusse, also etwa 12 Kilometer von ihrem Ausgangspunkt, instand gehalten wird. Friedrichs-Wilhelmshafen ist mit der Pflanzung Jomba, Stephansort mit Erimahafen durch eine Feldbahn verbunden. Ein Saumpfad führt endlich von Stephansort nach Bongu. Zur Zeit der Kautschukexpedition gab es sogar einen Weg von der Küste nach dem Ramu. Im Gebiet der Neuendettelsauer Mission ist der Weg auf den Sattelberg das wichtigste Verkehrsmittel, an der Küste ist Finschhafen mit Simbang verbunden.

Unter diesen „Wegen“ hat man sich natürlich nicht makadamisierte Straßen vorzustellen, sondern, soweit sie im Wald verlaufen, einfach dem Gelände angepaßte Schneisen mit einiger Bodenverebnung. Im Walde erhält sich ein solcher Weg verhältnismäßig lange, da der tiefe Schatten das Aufkommen von Unterholz stark verzögert. An offenen Stellen dagegen pflegen die Wege stark der Vergrasung ausgesetzt zu sein. Sehr angenehm bemerklich macht sich die Weichheit des Bodens sowie die Staubfreiheit, erstere besonders für Reiter, letztere für alle atmenden Wesen. Auf diesen von Europäern angelegten Wegen ist ein mehrstündiger Marsch ein Genuß, soweit sie wenigstens nicht durch Bäche führt. Übrigens ist man neuerdings mit Erfolg bestrebt, solche zu überbrücken. Anders wird freilich die Sache, sobald man Eingeborenenpfade verfolgt, die einzige Verbindung der Binnendörfer untereinander. Diese Pfade weisen eine große Vorliebe für Niveauunterschiede auf, gegen Isohypsen dagegen scheinen sie eine unüberwindliche Abneigung zu haben, so daß man sich nicht wundern darf, wenn man bald 20 Meter tief in eine Bachschlucht hinab-

klettern und dann ebenso hoch, fast senkrecht wieder emporklimmen muß auf einer Rutschbahn von schlüpfrigem Lehm. Brücken gibt es natürlich noch weniger als auf den Europäerwegen; höchstens finden sich über kleine Risse oder auch wegen reißender Strömung ganz unpassierbare Wasser einige Stämme gelegt. Ja, es gibt Pfade mit Seilstellen, die nur mit Hilfe oben befestigter Rottangtaue überwunden werden können.

Hoffentlich ist die Zeit nicht allzufern, da sich eine regelmäßige Flußschiffahrt entwickelt, wozu in erster Linie Augustafluß und Ramu die prächtigste Möglichkeit bieten. Außer diesen beiden Hauptverkehrsadern gibt es aber noch eine ganze Reihe anderer, weniger mächtiger Gewässer, denen aber doch eine gewisse Bedeutung nicht abzusprechen ist; so der Margaretenfluß oder Kaukombag, der Gogol, der Markham, der Franziskafluß u. a.

Der Augustafluß ist nahezu 1000 Kilometer aufwärts, wenn auch zuletzt nur mit flachgehenden Booten befahrbar. Rechnen wir dazu den Ramu mit 500 Kilometer, und verdoppeln wir diese Zahlen, weil jeder Fluß zwei Ufer hat, so erhält die Uferlinie unserer Kolonie, die, wie wir oben sahen, ohne die Inseln etwa 800 Kilometer beträgt, einen Zuwachs von 3000 Kilometern, eine für die künftige Entwickelung des Verkehrs gewiß nicht unwichtige Tatsache.

Kaiser-Wilhelmsland wurde nach der Besitzergreifung im Jahre 1884 zunächst von der Neu-Guinea-Kompagnie verwaltet, welcher auf ihr Ansuchen ein kaiserlicher Schutzbrief für ihr Okkupationsgebiet verliehen wurde. An der Spitze stand ein Landeshauptmann, zuerst Admiral v. Schleinitz, dann Assessor Schmiele. Als dann die Reichsregierung die Oberhoheit übernahm, trat an die Stelle des Landeshauptmanns zunächst ein Reichskommissar, dem dann der Gouverneur über das ganze Schutzgebiet einschließlich der Insel folgte. Er hat seinen Sitz in Rabaul (Simpsonhafen) auf Neupommern. In Kaiser-Wilhelmsland wird er durch den Bezirksamtmann in Friedrichs-Wilhelmshafen vertreten. In Eitapé bei Berlinhafen besteht ferner eine Regierungsstation. Sie sorgen mit Hilfe kleiner Polizeitruppen für Aufrechterhaltung der Ordnung in den von Europäern besiedelten Gebieten. Über diese hinaus erstreckt sich bis jetzt die wirkliche Machtsphäre jedoch nicht. In der Nähe der Stationen hat man begonnen, auch die Eingeborenen zur Verwaltung herbeizuziehen, indem man einflußreiche Leute zu Dorfhäuptlingen, welche mit dem neupommerschen Titel „Luluai“ bezeichnet werden, ernennt. Bis jetzt ist indes deren Einfluß nicht allzu groß.

Ein wichtiger Faktor bei der Kolonisierung und Zivilisierung des Landes ist die Mission, die durch drei Gesellschaften vertreten ist, die lutherischen Neuendettelsauer, die evangelische Rheinische Missionsgesellschaft von Barmen und die katholische Mission vom heiligsten Herzen Jesu von Steyl. Die Neuendettelsauer Gesellschaft, die älteste, entfaltet ihre Wirksamkeit am Sattelberge bei Finschhafen und am Huongolf, die Rheinische an der Astrolabebai und die katholische hauptsächlich an der Nordküste bei Berlinhafen und Potsdamhafen.

Zu den religiösen Bestrebungen sind auch wirtschaftliche getreten, die durch Anlage von Pflanzungen gefördert werden. Eine Erschwerung der Missionsarbeit — wie übrigens auch bei allen anderen Kulturarbeiten — bildet einmal das gefährliche Klima und ferner die Sprachzersplitterung. Indessen haben gerade die Missionare als die bodenständigsten Kolonisten sich bereits vielfach um die Erforschung derselben verdient gemacht. Die sichtbaren Erfolge der eigentlichen Missionsarbeit bestehen in der Abhaltung eines, soweit möglich, obligatorischen Schulunterrichts für die heranwachsende Jugend sowie in der Gründung von Eingeborenengemeinden unter der Leitung der Missionare.

Dr. Wiese, Friedenau.

Die Binnenfischerei in den deutschen Schutzgebieten.

Für die Ernährung der weißen und farbigen Bewohner unserer Schutzgebiete können Fische eine vom gesundheitlichen Standpunkte sehr erfreuliche Bereicherung darstellen. Deshalb gibt es wohl keine deutsche Kolonie, in der nicht die Fischbestände der Flüsse und Seen, von den Bewohnern der Küste ganz abgesehen, ausgebeutet werden. Freilich ist man noch sehr weit davon entfernt, das nach den Regeln unserer modernen Fischerei zu tun, weil Farmer, Kaufleute und Beamte nur ausnahmsweise fischereisachverständig sind. Aus diesem Grunde verfügen wir nicht einmal über zutreffende Urteile über die Fischereiverhältnisse der Schutzgebiete.

Fischereidirektor Lübbert hat nun auf der letzten Zusammenkunft des Deutschen Fischereirats im Juni 1911 einen Bericht erstattet über die Fischerei, wobei er außer dem geringen literarischen Material auf Mitteilungen fußte, die er eigens aus den Schutzgebieten erbeten hat.

Über Togo berichtet der Gouverneur das folgende:

„Die Süßwasserfischerei des Schutzgebietes befindet sich ausschließlich in den Händen von Eingeborenen. Es ist bisher weder von seiten der Verwaltung noch von privater Seite der Versuch gemacht worden, auf die eingeborenen Fischer in bezug auf Züchterei oder Fangweise einzuwirken, sondern die Fischerei ist bisher völlig sich selbst überlassen gewesen. Sie wird mittels Wurfnetz, Angel und Reusen ausgeübt. Auch ein Vergiften des Wassers durch Giftstoffe enthaltende Pflanzen, welche die Fische betäuben, ist den Eingeborenen bekannt, ebenso in manchen Teilen des Schutzgebietes ein Schießen der Fische mit Pfeilen. Brutpflege und Zucht hingegen sind den Eingeborenen völlig unbekannte Begriffe. Togo ist nicht überreich an Wasserläufen, und die vorhandenen Flüsse sind nicht überreich an Fischen, zumal es den Fischen an tierischen Gegnern, besonders an Krokodilen, nicht fehlt. Aber es gibt zahlreiche schmackhafte Fischarten in den Flüssen und in der Lagune, die sowohl für den Tisch des Europäers als für den Eingeborenen eine stets willkommene Speise bieten."

Dem Vortragenden hat ferner Leutnant von Rentzell, Stationsleiter in Sokode, noch folgende Mitteilungen gemacht:

„Sokode liegt am Fuß des Gebirges, welches sehr fluß- und quellenreich ist. In der Nähe der Station habe ich einige kühle Quellen entdeckt, die auch während der ganzen Trockenzeit Wasser führen. Nach meinem Dafürhalten könnte es wohl möglich sein, eine Forellenzucht in kleinem Maßstab anzulegen. Ich wäre Ihnen nun außerordentlich für einen fachmännischen Rat dankbar. Die betreffenden Quellen fließen nicht allzu rasch, sie sind für hiesige Verhältnisse kühl und sind sehr planktonhaltig. Teiche ließen sich sehr schön terassenförmig anlegen. Die Anlage könnte nur klein sein, da der Bezirk aus politischen Gründen noch für Europäer gesperrt ist, also nur zwei, höchstens drei in Frage kämen. Dagegen bin ich überzeugt, daß die Eingeborenen, besonders die Besseren und Großen sehr bald Abnehmer werden würden, da sie alle gern Fische essen, und sie dann nach unserem Muster vielleicht auch Zuchten anlegen würden. Die Hauptschwierigkeit liegt aber wohl darin, ob eine Brutkiste die Reise nach hier überstehen würde. Eventuell kann die Reise von der Küste bis Sokode drei Wochen währen, und die Hitze ist bedeutend. Vielleicht kann man die Kiste mit dem Vermerk „Mit Wasser begießen, kühl aufbewahren" usw. versehen. Es wäre sehr schön, wenn man dieses Projekt ausführen könnte."

Fischereidirektor Lübbert bemerkt dazu, dieses gutgemeinte Projekt ließe sich wohl leider nicht ausführen, weil es unmöglich ist, Forelleneier drei Wochen lang über Land zu befördern, und Eis unterwegs in diesen tropischen Gebieten nicht zu haben ist.

Fügen wir noch aus dem Jahresbericht 1899/1900 hinzu, daß die Flüsse und Lagunen Togos außerordentlich zahlreiche sehr wohlschmeckende Fische und Krebse liefern. —

In Togo könne so wenig wie in Kamerun die Rede sein von einer Ausdehnung der künstlichen Fischzucht. Die letztgenannte Kolonie ist bekanntlich ziemlich wasserreich und weist besonders viele größere Flüsse auf. Über deren Brauchbarkeit für die Fischerei berichtet der Gouverneur das folgende: Die Binnengewässer des Schutzgebiets sind im allgemeinen nicht fischarm, aber diese Nahrungsquelle wird noch wenig ausgenutzt. Zum Fang größerer Fische findet man an den Ufern der Flüsse und Bäche zahlreiche Fallen, in die der Fisch mittels Köder hineingelockt wird. Bei Berühren des Köders wird durch Auflösen einer Stellung das Schließen der Falltür bewirkt. Kleinere Fische werden vorwiegend mit dem Wurfnetz gefangen. Selbst in den kleinsten Wasserläufen wird noch eine Art Fischerei betrieben, indem die Bäche mit Vorliebe an Wegübergängen durch kleine Dämme zum Austreten gezwungen werden. In diesen kleinen Tümpeln werden die Fische mit der Hand in Flechtkörbe getrieben. Talsperren und Staubecken, die sich zu künstlicher Fischzucht eigneten, gibt es nicht. In den natürlichen Seen, z. B. im Ossasee und Elefantensee (bei Johann Albrechtshöhe) ist der Fischreichtum besonders groß. Letzterer enthält allerdings nur eine einzige Art, die aber recht schmackhaft ist. Ich halte die vorliegende Frage für eine sehr wichtige, einerseits

mit Rücksicht auf die schon erwähnte Arbeiterverpflegung, andererseits aber auch für die Europäer selbst. Die Beschaffung frischen Fleisches ist schwierig und kostspielig, und Fische würden deshalb eine gesunde Abwechselung in der sonst viel aus Konserven bestehenden Nahrung bedeuten. Mit Dank würde ich es deshalb begrüßen, wenn der Deutsche Fischerei-Verein der Frage einer besseren Verwertung des hiesigen Fischreichtums und einer etwaigen Fischzucht nähertreten würde. Um dem Verein weitere Unterlagen zu beschaffen, habe ich ein Rundschreiben an sämtliche Lokalbehörden ergehen lassen und werde das Ergebnis seinerzeit berichten. Ich bitte jedoch gehorsamst, den Verein zu einer Äußerung darüber zu veranlassen, in welcher Beziehung genauere Untersuchungen erforderlich sind und wie diese angestellt werden sollen."

Deutsch-Südwestafrika hat mit seiner starken weißen Bevölkerung ein großes Interesse an der Fischnahrung. Bekanntlich ist das Schutzgebiet sehr arm an Wasser, andererseits aber hat es einen Fluß, dessen Name „Fischfluß" schon auf diesen Reichtum an Fischen hinweist.

Für die Fischerei nutzbar gemacht werden können die künstlichen Stauweiher, die hier und da zur Bewässerung des Bodens Benutzung finden und hoffentlich immer mehr Verbreitung finden. Schon vielfach sind diese Teiche und Weiher mit europäischen, mit deutschen Fischen besetzt worden. Das Kaiserliche Gouvernement hat sich zu der Frage wie folgt geäußert: Für die Einrichtung einer künstlichen Fischzucht kommen für das Schutzgebiet allein die Staudämme in Betracht. Da es aber zurzeit noch verhältnismäßig wenig solcher Anlagen gibt, und auch durchaus nicht alle Staudämme das ganze Jahr hindurch einen ausreichenden Wasserstand haben, so sind die Erfahrungen auf dem Gebiete der Fischzucht noch zu spärlich, um ein Urteil über die Aussichten einer solchen Verwertung der Staudämme bilden zu können. Das Gouvernement hat auf der Regierungsfarm Neudamm einen Staudamm mit Karpfen besetzt und ganz leidliche Erfolge erzielt. Die Fische wachsen schnell und vermehren sich gut. Ähnliche Versuche sind mit gutem Erfolge auf einigen Privatfarmen gemacht worden. Der weiteren Ausdehnung solcher Versuche steht zurzeit noch die Schwierigkeit entgegen, die es macht, die Besatzfische lebendig an Ort und Stelle zu befördern. Die besten Aussichten hat die Verwertung der Staudämme zur Fischzucht im Norden des Schutzgebiets, weil dort die jährlichen Regenmengen am größten und regelmäßigsten sind. Dagegen besteht in jenen Gegenden auch in erhöhtem Maße die Gefahr, daß bei besonders schweren Niederschlägen der Damm weggespült und die Fische mit den ablaufenden Fluten mitgerissen werden. Dies war das Schicksal eines Versuchs, der in der Grootfonteiner Forststation mit Karpfen und Schleien gemacht wurde. Der Versuch hat übrigens ergeben, daß die genannten Fischarten im dortigen Wasser die nötigen Lebensbedingungen an sich finden können. Eine Teichwirtschaft mit künstlich angelegten Teichen erscheint schon wegen der großen Verdunstung des Wassers ausgeschlossen. Für die Beschaffung der Fische für die Neubesetzung der Staudämme

ist das Schutzgebiet auf den Import oder die wenigen vorhandenen künstlichen Fischzüchtereien angewiesen. Die Flüsse können das Material nicht liefern, es kommt dabei überhaupt nur der Fischfluß in Betracht und dieser führt nach Rückgang der Fluten der Regenzeit in einzelnen zurückbleibenden Tümpeln nur eine Art Wels, dessen Fleisch von Weißen nicht besonders geschätzt wird. Eine Anleitung zur Behebung der Schwierigkeiten bei Beschaffung der Besatzfische und Aufschluß über die Arten der Fische, die in Staudämmen außer den Karpfen noch gezüchtet werden könnten, zu geben, würde seitens des Schutzgebietes als dankenswerte Aufgabe des Deutschen Fischerei-Vereins erkannt werden.

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Schriftleiter: Hubert Henoch, Berlin W. 35, Am Karlsbad 10, für den Anzeigenteil W. Süsserott. Verleger: W. Süsserott in Berlin. Druck: Paul Dünnhaupt, Cöthen in Anhalt.

Raubtierfallen.

405 Leoparden, Hyänen, Sumpfschweine, Servale, Honigdachse, Marder, Luchse, Zibeth- und Ginsterkatzen

fing Herr Hartmann, Plantage Moa, D.-Ostafrika, mit unseren unübertroffenen Fangapparaten.

Nur erstklassige Fabrikate, gediegene, solide und saubere Konstruktion

Reich illustr. Fanglehrbuch Nr. 68 für alles Raubzeug kostenfrei.

Haynauer Raubtierfallen-Fabrik

E. Grell & Co., Hoflieferanten,

433 **Haynau i. Schlesien.**



Älteste Spezial-Fabrik für Export von Motorbooten u. Maschinenanlagen zum

Motorbootbau.

Seit 1890 durch etwa 2000 Lieferungen eingeführt in allen Zweigen des Wasserverkehrs, u. a. beim Auswärtigen Amte, b. d. Hamburg-Amerika-Linie etc.

EXPORT-SPEZIALITÄT:

Flachboote m. Flachbootschrauben für seichtes Fahrwasser.

Kataloge und Berechnungen in allen Sprachen kostenlos.

Carl Meißner, Hamburg 27

Fabrik und Kontor:

Billwärder Neuedeich 192.

392



403

Tropenmilch-Produkte

Hansa-Meierei, Lübeck,

Kondensmilch-Fabrik.

441



Jagdartikel

Waffen,
Munition.

NurEngros. — Export.
Preislisten
zu Diensten.



Albrecht Kind

Hunstig, b. Dieringhausen, Rhld.

General-Verkauf der berühmten Automatischen Browning-Pistole.

401

Samen

allererster Qualität



versenden in alle Welt u. steh. mit Katalogen jederzeit zu Diensten

Carl Beck & Comp., Quedlinburg a. H.

Tel.-Adr.: „Samenexport Quedlinburg".

438



Zweifellos ist

Schaubeks Permanent

Briefmarken-Album

das beste aller exist. Sammelbücher!

Verlangen Sie den 80 Seiten starken Ratgeber gratis und franko von

C. F. LÜCKE, G. m. b. H.,

LEIPZIG, Georgiring 4,



Carl Malchow & Otto

Berlin W., Mohrenstr. 60

Kofferfabrik.

Tropenkoffer in allen Ausführungen :: **Reise-Effekten**
Feine Lederwaren.

Schüchtermann & Kremer

Maschinenfabrik — Dortmund XIII.

Spezial-Fabrik für den Bau von erstklassigen

Eis- und Kühlmaschinen

für Brauereien, Schlachthäuser, Geflügelhandlungen, Konditoreien usw.,
zur Lieferung von

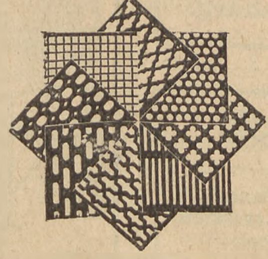
Streckmetall

für Bauzwecke und Gitter.

Putzblech

für Tropenhäuser etc.
D. R.-P.

456



gelochten Blechen

in allen Metallen und Mustern.

Baumschützern

jeder Größe, aus Streckmetall.

Man verlange Prospekte.

Spitzen Plauener, Mittel- u. bessere Genre in Baumwolle u. Kunstseide, Spitzenkragen u. -Shawls. Eigene Fabrik.

C. P. Fuchs, Plauen.

412

Pflanzen, spez. **Rosen,** schön, gesund, stark, echt, f. Übersee vorbereitet, sicher verpackt

Peter Lambert, Trier. 2.

Kataloge kostenlos. 407

Photographen!

Wir sind jederzeit Kassa-Käufer interessanter photographischer Aufnahmen jeder Art und aller Länder in Original-Negativen oder Abzügen mit Reproduktionsrecht und erbitten Ansichtssendung von Bildern mit Preisforderung!

450

Gebrüder Haeckel, Berlin SW 11

Internation. Illustration, Königgrätzerstr. 105

Postkarten, Luxuspapier- und Schreibwaren, Briefkassetten

Anfertigung von Postkarten mit Ortsansichten. Glückwunschkarten, Photographie-, Postkarten- usw. Albums. — Einrichtungen von Papierhandlungen.

Reinhard K. Rothe, Meißen i. Sachsen.

Farben aller Art für Anstrich und Kunststeine, **Brokatfarben,** Schmuckfarben u. Schutzfarben für Eisen und Holz liefern

402

Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H. (Bayern).

Rohgummi, Gerb- und Farbstoffe

Walther & Lühmann, **Hamburg.** 4/5 Catharinenstrasse.

Makler und Agenten, Vertreter von Plantagengesellschaften.



W. Künast, Berlin W Unter den Linden 15. Echte Briefmarken Alle verschied. Porto extra. Preisl. gratis. Gegr. 1866.

50	versch. Australien	M. 1.50
100	„ „	„ 4.25
50	„ Franz Kolonien	„ 1.50
100	„ „ „	„ 3.25
100	„ Span. „	„ 4.—
50	„ Portug. Kolonien	„ 2.50
100	„ Engl. Kolonien	„ 1.50
50	„ Mark. m. Aufdruck	3.50
100	„ „ „ „	„ 8.50

Familienwappen!

Sinniges Festgeschenk Historische Auskunft für fast jeden Namen für 1 M. **F. W. Becker,** Wappenmalerei, **Dresden-N.,** Erlenstr. 8. 453

Staniole: Zinnfolien, Compositionsfolien, Bleifolien endlos und i. Format. i. all. Ausführ. fabriziert

Staniol- u. Metallkapselfabrik vorm. Conrad Sachs G. m. b. H. Eppstein i. Ts. 413



443

Cigarren-Fabriken

Aug. Chr. Steneberg

Barntrup (Lippe)

Feinste Qualitäten, moderne Fassons von 36—200 M.

415

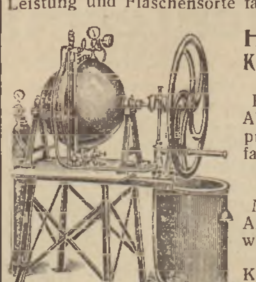
Etiquetten u. Plakate

über 1000 versch. Muster. Großes Lager, sof. lieferb. Neuanfertigung n. Zeichn.

Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

419

Mineralwasser-Apparate, anerkannt erstkl. Fabrikat, für jede Leistung und Flaschensorte fabriziert als langjährige, alleinige Spezialität



Hugo Mosblech, Köln - Ehrenfeld 466.

Spezialfabrik für die Kohlensäure-Industrie. Abt. II: Eigene Fruchtsaftpresserei und Essenzenfabrik mit Dampfbetrieb. Fruchtessenzen für Brauselimonaden. Mineralwasserpastillen Alle sonstigen Apparate, wie Zuckerlöser, Filter, Destillierapparate etc., Kellereiartikel. — Export nach allen Ländern. Über 12000 Apparate „Mosblech“ im Gebrauch.

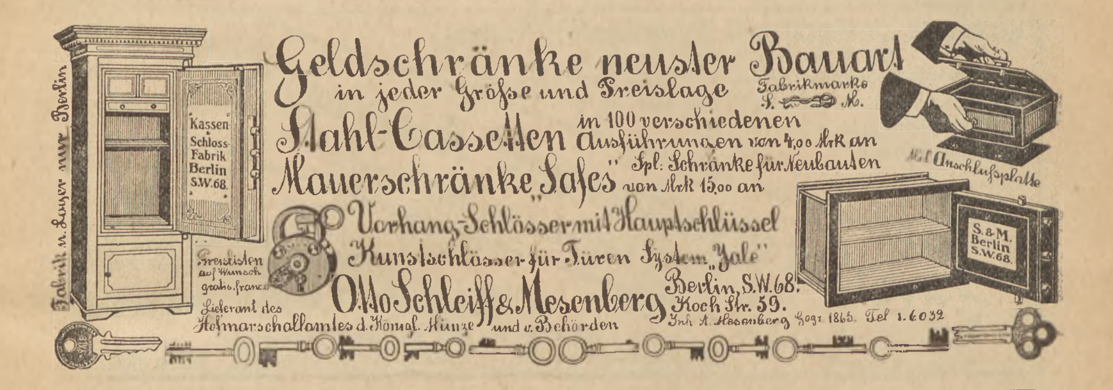
Fordern Sie neuesten deutschen Hauptkatalog F.

Johs. Oswaldowski

378

Altona. E.

Aceton, Methylalkohol, Weinessig, Essig und Essigsprit, Essig-Essenzen, Branntweindenatur.-Mittel.



Fabrik u. Lager nur Berlin
Kassen Schloss-Fabrik Berlin S.W. 68.
Geldschränke neuster Bauart
in jeder Größe und Preislage
Fabrikmarke S. M.
Stahl-Cassetten
in 100 verschiedenen Ausführungen von 4,00 Mk an
Mauerschränke „Safes“
Spl: Schränke für Neubauten von Mk 15,00 an
m. Anschlußplatte
Vorhang-Schlösser mit Hauptschlüssel
Kunstschlösser für Türen System „Yale“
Preislisten auf Wunsch gratis, franco
Otto Schleiff & Mesenberg
Berlin, S.W. 68. Koch Str. 59.
Inh. A. Mesenberg Gegr. 1865. Tel. 1. 6032
Lieferant des Hofmarschallamtes d. Königl. Münze und v. Behörden
S. & M. Berlin S.W. 68.
YALE

Deutsche Export-Firmen.

Aceton, Weinessig etc.
Johs. Oswaldowski, Altona a. E.

Alkoholfreie Getränke
Brambacher Sprudel, G. m. b. H., Brambach i. V.

Arzneimittel
Bernhard Hadra, Berlin C. 2.
R. Schering, Berlin N. 4.

Asphalt-Dachpappen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Baumaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Bedachungen, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Bier.
Fürstl. Brauerei Köstritz i. Thür. (Schwarzbier).

Billardbälle
Wilhelm Schuß, Düsseldorf (Elfenbein u. Imitation).

Brauselimonaden-Essenzen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Briefmarken-Albums
C. F. Lücke, Leipzig.

Briefmarken
W. Künast, Berlin W.

Buchbindereimaschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Cigarren und Cigaretten
Aug. Chr. Steneberg, Barntrup (Lippe).

Dachdeckung, tropenfeste.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Düngemittel
Verkaufs-Vereinigung für Stickstoffdünger,
G. m. b. H.
Agrikultur-Abteilung
Berlin SW. 11,
Dessauer Straße 19.
Vertrieb v. Kalkstickstoff.

Eisenkonstruktionen, transportabel.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Eisenwaren
Fr. Cordes jun., Hamburg XI.

Eis- u. Kühlmaschinen.
Schüchtermann & Kremer, Dortmund XIII.

Elfenbein- u. Schildpattwaren
A. Barduschek, Berlin.
J. F. Kruse, Hamburg.

„Em Rex", Astralit.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Essenzen u. Extrakte für Limonaden.
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Etiquetten
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Fahr- u. Motorräder
Wanderer-Werke A.-G., Schönau b. Chemnitz.

Familienwappen
F. W. Becker, Dresden-Laubegast.

Farben
Farbenwerke Wunsiedel G. m. b. H., Wunsiedel (Bayern). (Spez.: Zement- u. Kunststeinfarben.)

Fasergewinnungsmaschinen
Friedr. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Feld- u. Industriebahnen
Bahnindustrie Act.-Ges., Hannover-Herrenhausen.

Feld- u. Industriebahnen (ferner)
Herm. Heinrich Böker u. Co., Remscheid.
R. Dolberg, A.-G., Hamburg.

F. C. Glaser & R. Pflaum
G. m. b. H.
Berlin SW., Lindenstr. 80.
Alleinverkauf der Plantagen-, Feld-, Forst- u. Industrie-Bahnen d. Firma Fried. Krupp A. G., Essen.

Glässing & Schollwer, Berlin W.

Feldstecher
Optische Werke Carl Schütz & Co., Cassel.
R. Treuer, Berlin W.

Filtrierapparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Fischereiartikel
R. Weber, Haynau i. Schl.

Geldschränke
Otto Schleiff & Mesenberg, Berlin SW. 68.

Glaswaren
Glaswaren aller Art
Hohlglashüttenwerke
Ernst Witter
Aktiengesellschaft
Unterneubrunn
S.-M. Deutschland.

Gummigewinnungsmaschinen
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Jagd- u. Sportartikel
R. Weber, Hoflieferant, Haynau i. Schl.

Jagdpatronen
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Deutsche Export-Firmen.

Isoliermaterialien.
Elliesen & Michaelis, Hamburg. Holzbrücke 3a.

Kartonnagenmaschinen.
Karl Krause, Leipzig.

Kegelkugeln
Wilhelm Schuss, Düsseldorf (Kegelkugeln aus Pockholz).

Kochherde
A. Voss sen., Sarstedt b. Hannover.

Koffer
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Konserven
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Laboratoriums-Einrichtungen

Lager-Weißmetalle
Ww. Louis Ebbinghaus, Hohenlimburg i. W.

Landwirtsch. Maschinen
Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Lebensmittel
Carl Bödiker & Co., Komm.-Ges. a. Akt., Hamburg 8. Asiahaus.
Gebr. Broemel, Hamburg.
E. C. Kaufmann & Co., Hamburg.

Lederfett
Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Lederleim
C. M. Nachtigall, Schkölen.

Lederputzmittel
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Lederwaren
Carl Malchow & Otto, Berlin.

Limonadengrundstoffe.
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Mahlsteine
C. Weber & Co., Artern.

Maschinen aller Art.
Buhrbanck, Cunnersdorf i. Rsgb.
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Medicamente

Medizinische Apparate
Industrie mediz. Apparate, Graz.

Metallputz
Aktiengesellschaft Union, Augsburg (Lederputzcrêmes).

Milch für die Tropen
Hansa-Meierei, Lübeck.

Mineralwasser-Apparate
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466 (Spez.: Komplette Einrichtungen).
Willy Zander, G. m. b. H., Halle a. S.

Mineralwasser-Pastillen
Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Möbel
Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgesch für Tropen, Heer u. Flotte. Berlin W. 35 (Zusammenlegbare Tropenmöbel).
C. Prächtel, Hofl., Berlin SW. 19.

Motorboote
Carl Meissner, Hamburg 27.

Munition
Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover Jagd- (Spez. Diana-) und Scheibenpulver (Spez. Nassbrand), Schwarzp. u. Rauchlos.

Nähmaschinen
Hermann Köhler, Nähmaschinenfabrik, Altenburg, S.-A.

Netze
Franz Klinder, Neubabelsberg.

Obstbaum Karbolineum
Baese & Meyer, Braunschweig.

Ölgewinnungsmaschinen
Fried. Krupp A.-G. Grusonwerk, Magdeburg-Buckau.

Optische Waren
R. Treuer, Berlin W.

Papiere
Carl Roscheck, Düren.

Papier - Verarbeitungs-Maschinen
Karl Krause, Maschinenfabrik, Leipzig.

Papier- u. Schreibwaren
Reinhard Rothe, Meissen i. S. (Postkarten, Papier, Briefkassetten, Albums etc.)

Patent-Baueisen-Konstruktion.
Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a.

Patent-Möbel
R. Jaeckel's Patentmöbelfabrik, Berlin SW.

Pflanzen
Peter Lambert, Trier.

Pflanzenbutter
Hermann Meyer, Lippinghausen b. Herford.

Pharmaceut-Präparate
R. Schering, Berlin N. 4.

Photogr. Apparate und Bedarfsartikel
Georg Nentwig, Berlin NW. 7.
Tietgen & Co., Hamburg.

Photogr. Chemikalien
A.-G. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Entwickler u. Spez.).
R. Schering, Berlin N. 4.

Photograph. Platten
Act.-Ges. f. Anilinfabrikation Berlin SO. 36 („Agfa"-Platten und Planfilms).

Pillengläser
F. G. Bornkessel, Mellenbach.

Plakate
Rob. Hesse & Co., Magdeburg.

Deutsche Export-Firmen.

Postkartenalbums

Reinhard Rothe, Meissen i. S.

Pulver

Cramer & Buchholz, Pulverfabriken m. b. H., Hannover.

Raubtierfallen

Haynauer Raubtierfallenfabrik E. Grell & Co., Haynau i. Schl.

R. Weber, Hoflieferant., Haynau i. Schl.

Raubzeugfangmittel

Herm. Klich, Oppeln.

Rotgummi.

Walther & Lühmann, Hamburg.

Samen aller Art

Carl Beck & Comp., Quedlinburg.

Franz Anton Haage, Erfurt. (Große Samenkulturen und Samenhandlung. Versand an Private u. Händler. Hauptkatalog kostenlos).

F. C. Heinemann, Hofl., Erfurt. (Elite-Gemüse- und Blumensamen.)

Liebau & Co., Hofl., Erfurt.

Sattlerwaren

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft f. Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W. (Sättel.)

Wilhelm Steinmetz, Berlin NW. 6.

Schaltuhren, automat.

J. G. Mehne, Schwenningen.

Schaumwein-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Schiffbauanstalten

Schloßwerft R. Holtz, Harburg a. Elbe (Kleinschiffbau).

Schiffsartikel

Fr. Cordes jun., Hamburg XI

Schreibmaschinen

Schäfer & Clauss, Berlin W. 8.

Wanderer-Werke A.-G., Chemnitz-Schönau (Continental).

Schrotmühlen

C. Weber & Co., Artern.

Spedition

Math. Rohde & Co., Hamburg.

A. Warmuth, Hofspediteur, Berlin C. 2.

Spitzen

C. P. Fuchs, Spitzenfabrik, Plauen i. V.

Staniol

Staniol- und Metallkapsel-Fabrik vorm. Conr Sachs, G. m. b. H., Eppstein i. T.

Tinte

Aug. Leonhardi, Tintenfab., Dresden-N.

Tropen-Anzüge

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28.

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer u Flotte, Berlin W.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropen-Ausrüstungen

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W.

E. C. Kaufmann & Co., Hamburg

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbauten.

Elliesen & Michaelis, Hamburg, Holzbrücke 3a

Tropen-Bekleidung

S. Adam, Berlin W., Leipzigerstr. 27/28

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Nürnberg & Co., G. m. b. H., Berlin W. 8.

Johannes Steinberg, Berlin NW. 7.

Tropenbettstellen

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Lüttge & Braun, Hamburg Ferdinandstr. 55/7.

Tropenkoffer

Carl Malchow & Otto, Berlin

Tropenzelte

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungsgeschäft für Tropen, Heer und Flotte, Berlin W., Potsdamerstr. 127/28.

Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Lüttge & Braun, Hamburg, Ferdinandstr. 55/7.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52 (Tropenzeltausrüstungen pp., Ochsenwagen-Decken).

Verbandstoffe

Bernhard Hadra, Berlin C. 2.

R. Schering, Berlin N. 4.

Wagen

N. Trutz, Coburg. (Luxus- u. Gebrauchswagen.)

Waffen

Albrecht Kind, Hunstig b. Dieringhausen.

Wasserdestillier-Apparate

Hugo Mosblech, Cöln-Ehrenfeld 466.

Weine

The Continental-Bodega-Comp., Hamburg.

Krafft-Vogt, Naturwein-Großhandlung, Schallstadt (Baden).

Wichse

Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Windmotoren

Vereinigte Windturbinen-Werke, G. m. b. H., Dresden Nr. 17.

Zelte

Dingeldey & Werres, Erstes deutsches Ausrüstungs-Geschäft für Tropen, Heer u. Flotte, Berlin W., Potsdamerstraße 127—128.

Oscar Eckert, Berlin O. 27.

Rob. Reichelt, Berlin C. 2, Stralauerstr. 52.

Zündhölzer

Actiengesellschaft Union, Augsburg.

Zwieback

Bernhard's Zwiebackfabrik, Hoflieferant., Friedrichsdorf im Taunus (Friedrichsdorfer Zwieback, brillanter Exportartikel. Exp.-Vertr.: Harder & de Voss, Hamburg)

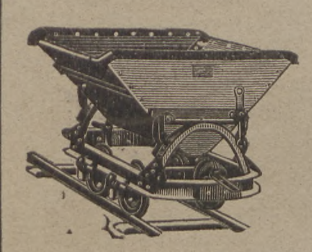
Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen.

Glässing & Schollwer

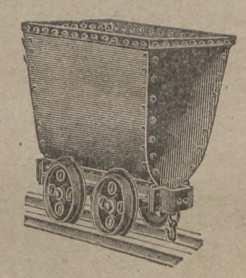
Fabrik für Feld-, Klein- und Normalbahn-Material

Berlin W. 35	**Schüren,** Kreis Hörde
Potsdamer Str. 99	(Westfalen)

Telegr.-Adr.: **Portativa Berlin.** A. B. C. Code 4th & 5th edition.



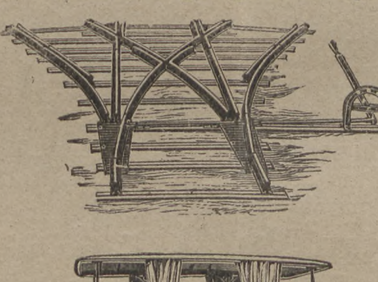
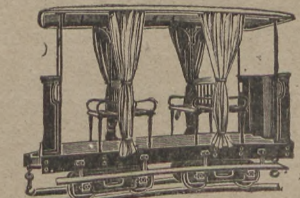
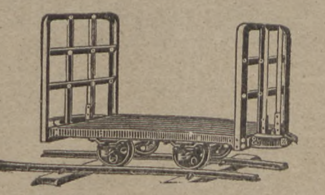




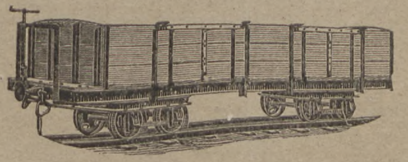
Liegendes und rollendes Material

für Plantagen- und Industriebahnen

in jeder für die Kolonien geeigneten Spezialausführung

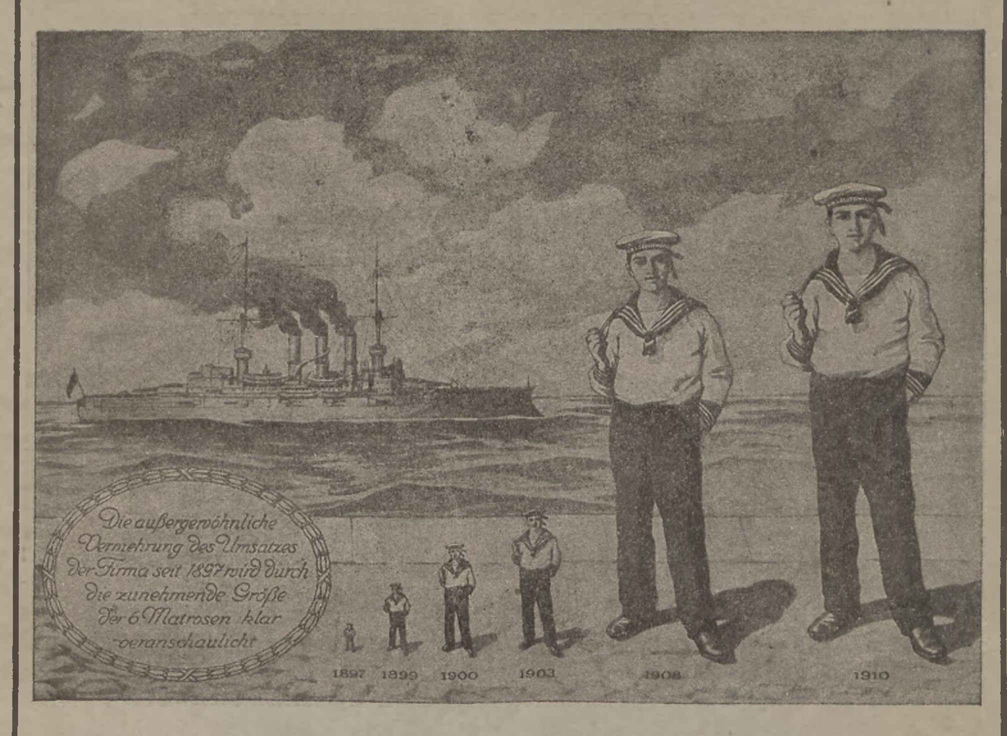
Schienen		Muldenkipper
Schwellen		Plattformwagen
Kleineisen		Kastenwagen
Gleise		Zuckerrohrwagen
Weichen		Güterwagen
Drehscheiben		Personenwagen
Kreuzungen		Draisinen
Wendeplatten		Lokomotiven
Eisen-Konstruktionen		Brücken

Vollständige einschienige Bahnanlagen.



Alle **Ersatzteile** für vorhandene Bahnen.

Illustrierte Kataloge und Anschläge kostenlos.



Carl Bödiker & Co.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Hamburg, Tsingtau, Hongkong, Canton, Swakopmund, Lüderitzbucht, Windhuk, Karibib, Keetmanshoop.

Proviant, Getränke aller Art, Zigarren, Zigaretten, Tabak usw.

unverzollt aus unsern Freihafenlägern,

ferner ganze Messe-Ausrüstungen, Konfektion, Maschinen, Mobiliar, Utensilien sowie sämtliche Bedarfsartikel für Reisende, Ansiedler und Farmer.

Preiskataloge, Prospekte, Anerkennungsschreiben, Kostenanschläge, Bestellformulare und Telegraphenschlüssel auf Wunsch zur Verfügung.

442

Druck von Paul Dünnhaupt, Cöthen i. Anh.